Pol. civ.

92

td

Vol. civ.

92 td

Martius

<366349559600016

Bayer. Staatsbibliothek

Die Rettung der Trinker

und

die Bekämpfung der Trunksucht.

Von

Dr. Wilhelm Martius.

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1892.

Die klare Erkenntnis und die schmerzliche Empfindung eines vorhandenen Notstandes ist der Anlaß zur Anregung und Herausgabe dieser „Handbibliothek der praktischen Theologie".

Unter allen Beteiligten ist es wohl nur eine Stimme und eine Klage, daß der evangelische Geistliche der Gegenwart in Deutschland nicht genügend vorbereitet in das praktische Amt eintritt. Zwar die wissenschaftliche Theologie zu studieren hat jeder ausreichende Gelegenheit, denn die Lücken, welche die Universitäts-Vorlesungen und -Übungen lassen, sind leicht durch das Studium anerkannter und bekannter wissenschaftlicher Werke auszufüllen. Anders aber steht es mit der Kunstlehre für das kirchliche Handeln. In der Universitätszeit können von dieser nur die Grundanschauungen und die allgemeinsten Grundsätze angeeignet werden; eine spätere, geordnete Einführung in das praktische Amt aber ist der weit überwiegenden Mehrzahl der Kandidaten zur Zeit noch versagt. Und selbst wenn einmal jeder evangelische Geistliche in Deutschland erst nach längerer, wohlgeordneter praktischer Vorbildung in das geistliche Amt eintritt, wird selbst dann noch einem jeden sich eine Fülle von technischen Fragen der verschiedensten Art entgegenstellen, auf die ihm auch die vorherige praktische Schulung die Antwort nicht bietet.

Es kann kein Zweifel sein: wir evangelischen Geistlichen Deutschlands brauchen Lehr- und Nachschlagebücher, die uns über die zahlreichen und vielseitigen Aufgaben des geistlichen Amts gründliche und zuverlässige, praktische und rasche Auskunft geben.

Unsre, zum Teil so hochbedeutenden, Darstellungen des Systems der praktischen Theologie befriedigen dies Bedürfnis nicht, so wichtig, ja unentbehrlich sie auch sind. Denn bemüht, aus dem Ideal des Reiches Gottes und der Kirche die Aufgaben des kirchlichen Handelns abzuleiten, stellen sie für die Technik wohl die leitenden Grundsätze auf, aber die Technik selbst lehren sie nicht. Sie wollen es nicht, und sie können es auch nicht. Denn in einer Zeit, in der die jüngste der Disziplinen der praktischen Theologie, die innere Mission, bereits so umfangreich geworden ist, daß es keine zehn Männer in ganz Deutschland geben dürfte die deren Gebiet ganz übersehen, ist es völlig ausgeschlossen, daß ein einzelner die gesamte Technik des kirchlichen Handelns als Meister beherrscht.

Eine wirklich praktische „praktische Theologie", wie wir sie als Ergänzung zu unsern Systemen dieser Disziplin brauchen, kann nur in fachmännischen Einzeldarstellungen gegeben werden. Darum hat der Herausgeber, dem akademisches Lehr- und praktisches Pfarramt gleichmäßig solches Bedürfnis fühlbar machten, zur gemeinschaftlichen Herstellung eines Werkes, das in die Lücke treten soll, einen Kreis von Fachleuten für die einzelnen Zweige der praktischen Theologie zu vereinigen unternommen, die, mitten in der Sache und der Arbeit stehend, über dieselbe aus der Fülle ihrer Erfahrung heraus sprechen können. Diesen Herren Mitarbeitern ist überdies seitens des Herausgebers eine insgesamt weit über 100,000 Nummern umfassende Litteraturübersicht — nicht bloß über die in Frage kommenden (deutschen und z. T. ausländischen) Bücher der letzten 40 Jahre, sondern auch über sämtliche einschlägige Artikel und Korrespondenzen der wichtigeren theologischen und kirchlichen Zeitschriften — für diese Arbeit zur Verfügung gestellt worden. Damit dürfte die Gewähr dafür geleistet sein, daß das Ergebnis dieser gemeinsamen Arbeit möglichst dem entspricht, was er strebt wurde.

Die „Handbibliothek der praktischen Theologie" bringt eine Sammlung von Einzeldarstellungen aller Zweige der praktischen Theologie, deren jede für sich ein abgeschlossenes Ganze bildet, das sein Autor allein berechtigt und verpflichtet ist zu vertreten. Als Glied der Bibliothek wird jeder Teil durch einen Nebentitel gekennzeichnet, ist aber sonst von den anderen Teilen der Sammlung ganz unabhängig und einzeln zu beziehen.

Die einzelnen Teile sind so geordnet, daß sie auch zusammengebunden werden können und eine Bibliothek von 17 Bänden zu je etwa 40 Bogen ausmachen. Die Verteilung

Zimmers Handbibliothek

der

praktischen Theologie.

Bd. XI-XIV, 32.

Die Rettung der Trinker und die Bekämpfung der Trunksucht.

Von

Dr. **Wilhelm Martius.**

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1892.

Die Rettung der Trinker

und

die Bekämpfung der Trunksucht.

Von

Dr. Wilhelm Martius.

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1892.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Diese Schrift enthält einen gedrängten und teilweise wörtlichen Auszug meines ausführlichen „Handbuches der deutschen Trinker- und Trunksuchtsfrage“, welches als „ein Beitrag zur sozialen Reform“ vor einem Jahre in demselben Verlage erschien. Die seitdem veröffentlichten Schriften zur Mäßigkeitsbewegung sind bei dieser neuen Bearbeitung desselben Gegenstandes ebenso berücksichtigt wie die im letzten Jahre beobachteten Vorgänge auf dem Mäßigkeitsgebiete, die Veröffentlichung des Trunksuchtsgesetz-Entwurfs und seine Aufnahme in der öffentlichen Besprechung, der Kongreß gegen den Alkoholmißbrauch in Christiania, der Kongreß für Hygiene und Demographie in London, die Gründung eines neuen Trinkerasyls in Carlshof ꝛc. Die im „Handbuche“ zur Veranschaulichung und Beweisführung gewählten Beispiele, Citate, Statistiken u. dgl. sind hier mehrfach durch andere ersetzt worden. Der notwendigen Kürzung halber wurden die vierzehn Abschnitte jener ausführlichen Dar-

stellung in neun zusammengezogen, an der Tendenz des Ganzen aber nichts geändert.

Da das „Handbuch“ von der Kritik sehr wohlwollend aufgenommen, zugleich aber eine kürzere und deshalb auch billigere Bearbeitung des umfangreichen Stoffes öfters als wünschenswert bezeichnet ist, würde es mir eine Freude sein, wenn dieser Versuch einer kurzen Übersicht über die gesamte deutsche Mäßigkeitsbewegung der Gegenwart dem Wunsche mancher Mäßigkeitsfreunde und Arbeiter der inneren Mission Genüge leistete.

An dem heutigen Tage sind zehn Jahre verflossen, seit Kaiser Wilhelm I. jene hochbedeutsame Botschaft erließ, durch welche eine Sozialreform auf christlicher Grundlage für nötig erklärt wurde. Was seitdem geschehen ist, um dieser Botschaft zu entsprechen, ist gewiß sehr dankenswert. Aber eine gründliche Besserung der sittlich-sozialen Verhältnisse ist noch nicht eingetreten und ist auch ohne genügende Lösung der in alle Lebensverhältnisse tief eingreifenden Alkoholfrage nicht denkbar. An diese hat man sich aber bis jetzt noch nicht herangewagt, und die mehr als kühle Aufnahme, welche der von der Reichsregierung nach vielem Drängen endlich veröffentlichte Trunksuchtsgesetz-Entwurf in der Tagespresse meistenteils gefunden hat, zeigt deutlich, wie schwer an einem Punkte die Heilung ist, wo alte, schlechte Volksgewohnheiten mit dem materiellen Interesse zahlreicher Produzenten, Distribuenten und Konsumenten zusammenstimmen.

So lange aber der gewaltige Alkoholstrom aus den Wein- und Liqueurfabriken, Brennereien und Brauereien fast ungehindert in die Wirtschaften und Häuser fließt, sitzen die kirchlichen und humanen Mäßigkeitsfreunde vergeblich am Ufer und schöpfen aus demselben, um ihn zu verringern, in heißer Arbeit mit Löffeln, ohne durchgreifende Erfolge erzielen zu können. Das sittlich-soziale Wohl des Arbeiters, der durch die zahllosen Verkaufsstellen zum Schnapsgenusse verlockt wird und an dem man dadurch einen unerhörten Raubbau treibt, weil er einer vorzeitigen Herabminderung seiner Kräfte durch den Alkohol kaum entgehen kann, muß endlich höher geachtet werden als das Gewerbekapital und seine Rente. Die Besitzenden und Gebildeten müssen sich entschließen, mit dem guten Beispiele der Mäßigkeit und einfachen Lebensführung voranzugehen, und die kirchlichen Kräfte der inneren Mission müssen sich mit demselben Eifer der Rettung verwahrloster Trinker widmen, mit dem sie sich in Vereinen und Anstalten seit langer Zeit der verwahrlosten Kinder annehmen. Die soziale und wirtschaftliche Reform unserer Tage wird mit einem Worte nur dann über Palliativmittel und nutzlose symptomatische Kuren hinauskommen, wenn durch gründliche Umkehr der selbstsüchtigen Gesinnung bei Hoch und Niedrig wie überhaupt, so auch in der Alkoholfrage, das Übel an seiner Wurzel geheilt wird. Dies inbezug auf den Alkoholmißbrauch näher darzulegen, ist der Zweck dieser Schrift. Möchten wir in den nächsten zehn Jahren

auf dem Wege der christlichen Sozialreform schneller vorwärtsschreiten als vom 17. November 1881 bis zum heutigen Tage und dabei auch eine gründliche Geselligkeitsreform erreichen!

Dommitzsch bei Torgau, den 17. Nov. 1891.

Dr. Wilh. Martius,
Oberpfarrer.

Bitte.

Ältere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitslitteratur

von 1838 bis 1883

Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Flugblätter, Satzungen, Lieder 2c.

ruhen vielfach ungebraucht und vergessen in den Bücherschränken. Zur Nutzbarmachung derselben für die neueren Bestrebungen auf diesem Gebiete bitte ich ergebenst, mir dergleichen Drucksachen aller Art kauf-, leih- oder geschenkweise überlassen und unter Streifband oder als unfrankiertes Paket zuschicken zu wollen. Auch die kleinsten Sendungen sind für die Geschichte jener Zeit von Bedeutung und werden mit Dank entgegengenommen.

Dommitzsch bei Torgau.

Dr. Martius.

Inhaltsübersicht.

		Seite
I.	Wer ist ein Trinker?	1—5
II.	Weshalb ist die Rettung der Trinker schwierig? . . .	6—14
III.	Weshalb ist die Rettung der Trinker nötig und möglich, und wer ist zu dieser Arbeit verpflichtet?	15—23
IV.	Der „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ und die innere Mission im Kampfe gegen die Trunksucht	24—31
V.	Die englisch-amerikanischen Bekämpfungsmittel der Trunksucht und ihre Übertragung nach Deutschland durch die „Guttemplerlogen“ und den „Alkoholgegnerbund“ . .	32—49
VI.	Die älteren katholischen und evangelischen Enthaltsamkeitsvereine	50—67
VII.	Der Mäßigkeitsverein des „Blauen Kreuzes“	68—82
VIII.	Die deutschen Trinkerasyle	83—102
IX.	Der gegenwärtige Stand der Frage und die Aufgaben für die Zukunft	103—120

I. Wer ist ein Trinker?

Da eine richtige Begriffsbestimmung des Trinkers die theoretische Grundlage für die praktische Behandlung der Trunksuchtsfrage bildet, begegnet man in der Mäßigkeitslitteratur mannigfachen Versuchen, die Menschen inbezug auf die Grade der Trinkleidenschaft zu klassifizieren. Der Enthaltsamkeitsverein zu Frankfurt a. O. veröffentlichte 1845 eine Schrift: „Die Enthaltsamkeitsreform, eine Ansprache an die Gebildeten unter ihren Verächtern", in welcher die Einteilung Schmecker, Trinker und Säufer beliebt wurde. Eine bessere Einteilung stellte die 10000 Mitglieder zählende „Britische ärztliche Gesellschaft" auf, als sie 1885—1886 eine große Sammelforschung über den Zusammenhang gewisser Todesursachen mit dem Alkoholgenusse veranstaltete. Jeder der an der Forschung teilnehmenden Ärzte sollte die in seiner Praxis in den letzten drei Jahren gestorbenen Männer über 25 Jahre in fünf Haupt- und mehrere Unterabteilungen rubrizieren. Allein diese Einteilung ist für unseren Zweck, bei dem es sich besonders um die Rettung der Trinker durch die christliche Liebesthätigkeit der inneren Mission handelt, zu kompliziert. Wir unterscheiden am passendsten drei große Gruppen: Trunksüchtige, Trunkfällige und Gelegenheitstrinker.

Trunksüchtige im engsten Sinne (Dipsomanen, Quartalsäufer) leiden an intermittierender Störung des geistigen Lebens. Sobald sie einen Anfall ihrer Geistesstörung haben, berauschen sie sich. Ihr Leiden ist eine periodische Melancholie,

die mit großer Angst, Gemütsverstimmung und Lebensüberdruß beginnt und unwiderstehlich zum Genusse geistiger Getränke treibt, der bis zur Bewußtlosigkeit fortgesetzt wird. Ist Wein, Bier oder Schnaps nicht zu haben, so greift der Kranke zu Brennspiritus, Eau de Cologne, Äther, Chloroform, Tischlerpolitur oder spirituösen Einreibungen, welche er sich mit größter Raffiniertheit zu verschaffen weiß. Der Alkohol soll ihn nicht erheitern, sondern nur betäuben. Er betrinkt sich durchaus nicht bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, ist vielmehr in der Zwischenzeit ein ganz ordentlicher, vielleicht hochbegabter und leistungsfähiger Mensch, der gegen den Schnaps einen unüberwindlichen Abscheu hat. Sobald aber der krankhafte Anfall kommt und das erste Glas von den Lippen berührt ist, ist kein Halten mehr. Es würde ein großer Fortschritt sein, wenn das Publikum imstande wäre, die Berauschungen solcher sogenannter Quartalsäufer als *geistige Störungen* aufzufassen. Dies würde die Kranken oft vor liebloser Beurteilung und Behandlung schützen und ihnen zu ihrer Genesung viel schneller die Pforten der rettenden Anstalt öffnen, als es jetzt geschieht, denn es handelt sich hier um eine angeborene oder erworbene *krankhafte Disposition des Nervensystems*, wobei der übermäßige Alkoholgenuß neben Kummer, Eifersucht, Kopfverletzungen, Epilepsie ꝛc. ein ursächliches Moment sein kann, aber nicht immer ist. Wohl aber ist der Alkohol der Funke, der die Mine entzündet.

Ganz anders steht es mit den *Trunkfälligen* im weiteren Sinne oder den *Gewohnheitstrinkern*. Bei ihnen ist der Alkoholexzeß nicht ein bloßes Symptom einer Erkrankung des Nervensystems, sie werden nicht durch abnorme Geisteszustände zum Trinken gedrängt, sondern sind geistig gesund, wohl aber nehmen sie durch fortwährenden und namentlich übermäßigen Alkoholgenuß allmählich an Leib und Seele Schaden. Es sind dies also diejenigen Personen, welche durch die privatrechtliche Bestimmung des § 12 des neuen deutschen Trunksuchts-Gesetzentwurfes von 1891 getroffen werden würden: „Wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, oder die

Sicherheit anderer gefährdet, kann entmündigt werden", wozu der „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" noch den Zusatz beantragt hat: „Dem Entmündigten ist die väterliche Gewalt und das Erziehungsrecht über seine Kinder zu entziehen." Das charakteristische Merkmal dieser Trunkfälligkeit ist immer der Verlust der Selbstbeherrschung gegenüber dem rücksichtslosen Drange nach dem verderblichen Alkoholgenuß. Der Alkoholmißbrauch verursacht mit der Zeit Funktionsstörungen fast sämtlicher Körperorgane, bewirkt eine Verschlechterung der Gesamtkonstitution und stört besonders das Nervensystem. Die Gewohnheitstrinker haben einen fettigen, faulen Körper mit rotglänzendem Gesicht; sie werden roh, faul, reizbar, lügenhaft, willensschwach. Der ethische und ästhetische Sinn stumpft sich immer mehr ab, das Gedächtnis wird schwach, das Gemütsleben verkümmert. An Stelle tiefer, aufrichtiger Gefühle und fester Entschlüsse tritt eine redselige und kraftlose Weinerlichkeit. Das Pflicht- und Ehrgefühl schwindet, die Achtung vor dem Gesetze hört auf. Dabei ist ein häufiges augenfälliges Berauschtsein ebenso wenig für den Begriff der Trunkfälligkeit maßgebend, als die Art des Getränkes. Es giebt eine stille Art von Trunkfälligkeit ohne Lärmen und Toben, und der berauschende Stoff kann ebensowohl Wein und Bier als Schnaps sein, wobei nach allgemeiner Erfahrung der Trinker meistens von dem schwachalkoholischen Getränke zu dem starkalkoholischen übergeht. Der körperlich kranke und geistig willensschwache Trinker, dessen Zurechnungsfähigkeit immer mehr verschwindet, gelangt zuletzt beim Delirium tremens, einer wirklichen Seelenstörung, an. Dieses Säuferdelirium geht zwar trotz heftiger Anfälle meist in Genesung über, der Geheilte hat aber keinen Abscheu vor dem Alkohol wie der Dipsomane, sondern betrinkt sich wieder, sobald er Gelegenheit dazu hat, bis der Tod diesem elenden Kreislaufe ein Ende macht. Charakteristisch ist also für den Gewohnheitstrinker, daß seine Trinkleidenschaft nicht auf Geistesstörung beruht, daß er aber durch den Alkoholismus allmählich so krank und willensschwach wird, daß die eigene Kraft nicht mehr ausreicht, um die verderbliche Lebensgewohnheit zu ändern und dadurch eine Besserung des körperlichen, wirtschaft-

lichen und geistigen Befindens herbeizuführen. Hier muß nicht nur die ärztliche Kunst, sondern auch die christliche Liebe möglichst früh und möglichst gründlich helfend eingreifen.

Die dritte Art der Trinker sind die Gelegenheitstrinker im weitesten Sinne, welche bei gegebener Gelegenheit, durch besondere Lebensverhältnisse veranlaßt oder durch die eigene Neigung verleitet, mehr alkoholische Getränke zu sich nehmen, als es das körperliche und geistige Bedürfnis erfordert. Es sind also gesunde, vollverantwortliche Menschen, aber sie halten in mehr oder weniger zahlreichen Einzelfällen nicht das für sie durch ihre Konstitution vorgeschriebene Maß inne; sie setzen den Genuß, der an sich zur Auffrischung der Kräfte berechtigt und erquickend ist, fort, bis derselbe eine abstumpfende oder aufreizende Wirkung ausübt, d. h. bis sie berauscht werden. Auch bei ihnen ist also das Begehren zeitweilig stärker als die vernünftige Überlegung. Dieser Mißbrauch des Alkohols ist aber kein gewohnheitsmäßiger, er steht noch unter der Gewalt ihres Willens; sie sind vollkommen in der Lage, sich vor ihm hüten zu können. Der Übergang vom Gelegenheits- zum Gewohnheitstrinker ist ein allmählicher. Es ist durchaus nicht notwendig, daß jeder Gelegenheitstrinker auch ein Gewohnheitstrinker werde, oder gar, daß der mäßige Trinker stets auf der schiefen Ebene sich befindet, die zur Trunkfälligkeit führen muß. Aber jener Übergang ist allerdings sehr häufig. Oft ist der Gelegenheitstrinker zuerst nur ein Festtagstrinker, er wird dann ein Sonntagstrinker und später ein Alltagstrinker. Bestimmte Scheidelinien lassen sich schwer ziehen, da die Grenzen ineinander übergehen. Sobald der Trinker den inneren Gewissensprotest gegen sein Unrecht nicht mehr merkt und das Gefühl der Scham über seine Berauschung verliert, wird der vereinzelte Fall zur unbezwingbaren Neigung, die Sünde zum Laster; der Trinker beherrscht nicht mehr den Alkohol, sondern der Alkohol knechtet den Trinker. Daß die christliche Liebesthätigkeit, namentlich der nächsten Angehörigen, auch den Gelegenheitstrinker zu warnen und zu strafen hat, damit er sich zusammennehme, jede Gelegenheit zur Völlerei meide und sich durch Selbstzucht vor Schaden bewahre, liegt auf der Hand. Eine rettende Thätigkeit im engeren Sinne

ist aber den Gelegenheitstrinkern gegenüber noch nicht nötig, da ihre Willensenergie ausreicht, sobald sie nur ernstlich sich zusammenraffen, um sich vor dem Übermaße des Genusses zu hüten.

Demnach sind die Dipsomanen in der Regel nicht mehr Objekte der inneren Mission, sondern wie alle Geisteskranken der Psychiatrie. Die Gelegenheitstrinker sind noch nicht Objekte der inneren Mission, da sie sich, wenn sie nur wollen, durch Selbstzucht vor Schaden bewahren können. Es handelt sich also für das Rettungswerk der inneren Mission nur um die Gewohnheitstrinker.

II. Weshalb ist die Rettung der Trinker schwierig?

Wenn das Werk der Trinkerrettung unter den Arbeiten der inneren Mission bisher eine sehr untergeordnete Stelle eingenommen hat und noch wenig Erfolge aufweist, so liegt es nahe, zur Entschuldigung darauf hinzuweisen, daß die Trinkerrettung sehr schwierig ist, schwieriger als die Heilung körperlich Kranker in Diakonissenhäusern, die Erziehung verwahrloster Kinder in Rettungsanstalten, ja sogar schwieriger als die Rettung der tiefgefallenen Töchter unseres Volkes in Magdalenenasylen.

Diese Schwierigkeit liegt zunächst darin begründet, daß das Leiden der Trinker ein sehr kompliziertes ist. Ihr ganzes Dasein ist von demselben ergriffen; nicht nur ihr Körperzustand ist krank, sondern auch ihr geistiges, sittliches, religiöses und wirtschaftliches Dasein ist unnormal. Der Alkoholmißbrauch ruiniert zuerst ganz allmählich die leibliche Gesundheit. Zunächst leidet der Magen, der ja das Reizmittel unmittelbar aufnimmt (Verdauungsschwäche, chronischer Magenkatarrh, Magenerweiterung 2c.), dann der Darm, die Leber (Muskatnußleber, Fettleber, Leberverhärtung), die Milz, die Nieren (Schrumpfnieren, Wassersucht — qui vivit in vino, moritur in aqua!), das Herz (Verfettung, Lähmung), Kehlkopf und Lungen (die heisere Stimme der alten Trinker), die Augen, das Gehör, die Haut. Daher kommt es, daß bei einer solchen Gesamterkrankung die Widerstandsfähigkeit des Trinkers gegen ansteckende Krankheiten abnimmt, daß „das schwarze Krokodil der Cholera mit Vorliebe Säufer frißt“,

und daß bei Operationen, die den Nichttrinkern keine besonderen Gefahren bieten, die Gefährlichkeit mit dem Grade der Trinkgewohnheit wächst.

Sehr übel fährt bei dem Trunkenbolde das Nervensystem durch die Zerrüttung des Gehirns und des Rückenmarks. Bei allen Nervenkrankheiten, vom leichten Zittern der Hände bis zum Wahnsinn, kann der Alkoholmißbrauch eine der Entstehungsursachen sein. Die häufig geäußerte Ansicht, daß nur das Fuselöl im schlechten Schnaps den Säuferwahnsinn hervorrufe, ist irrig. Auch durch den Genuß von reinem Wein und Bier kann das Delirium entstehen, obwohl diese kein Fuselöl enthalten. Die Ursache ist also der Alkohol selbst, wenn er übermäßig getrunken wird.

Das sittliche Leben des Trunkfälligen bewegt sich mit dem körperlichen und geistigen Befinden natürlich auf derselben absteigenden Linie. Wenn infolge der Erkrankung des Gehirns das Gedächtnis-, Begriffs- und Urteilsvermögen des Trinkers leidet, wenn er bis zur stumpfsinnigen Apathie herabsinkt, so ist es nicht zu verwundern, daß er in seinem Geschäfte unzuverlässig, gegen Vorgesetzte unbotmäßig, im Dienste unbrauchbar, im Hause zanksüchtig und unzufrieden, willensschwach und doch brutal wird. Gewisse Sünden, wie die gegen das sechste Gebot, und krankhafte Eifersucht gegen Mann oder Weib haften vielen Trinkern und Trinkerinnen an, und starke Verlogenheit ist fast allen eigen.

Daß unter diesen Umständen das wirtschaftliche Wohl des Säufers nicht gedeihen kann, braucht auch nur angedeutet zu werden. Der Trunk ist der Todfeind des Fleißes, der Sparsamkeit und des inneren und äußeren Vorwärtskommens, eine Quelle von Hunger und Blöße, Elend und Ruin.

Eine besonders schwierige Komplikation des Trunksuchtleidens entsteht endlich dadurch, daß es erblich ist. Im Hause des Trinkers wächst ein Geschlecht auf, das von Natur eine neuropathische Hinneigung zum Trunke hat. Die Kinder von Trinkern — mögen es nun Schnaps-, Bier- oder Weintrinker sein — neigen zu Krämpfen und Epilepsie, bleiben in der körperlichen und geistigen Entwickelung zurück und stehen in größter Gefahr, selbst wieder Trinker zu werden.

Dazu kommt nun, daß die Zahl der Trinker in Deutschland wie in allen anderen Kulturländern eine sehr große ist. Eine sichere Trinkerstatistik ist allerdings noch nicht aufgestellt, schon deshalb nicht, weil bisher der Begriff des Trinkers unter den Ärzten, Volkswirtschaftslehrern und Juristen ein schwankender war. Nimmt man aber auch nur das für England und Wales berechnete Verhältnis von einem Trinker auf 145 Einwohner als für Deutschland geltend an, obgleich dort nur sechs Liter Schnapskonsum jährlich auf den Kopf kommen und bei uns zehn bis elf Liter, so ergiebt sich doch schon für Deutschland die gewaltige Zahl von 303 000 notorischen Säufern, für deren Rettung sehr wenig geschieht. Diese erschreckend hohe Zahl dürfte aber noch nicht einmal der Wirklichkeit entsprechen.

Das läßt sich u. a. aus den ungemein hohen Einnahmen schließen, welche in Deutschland die Verkäufer von Geheimmitteln gegen die Trunksucht erzielen. Nur einigermaßen gebildete und nicht ganz mittellose Trinker, welche Zeitungen lesen und noch den lebhaften Wunsch haben, von ihrem Leiden befreit zu werden, greifen zu den in der kleinen Tagespresse unermüdlich annoncierten und angepriesenen Geheimmitteln. Einer der Fabrikanten solcher unwirksamen Arzeneien, Reinhold Retzlaff in Dresden, dessen Bücher gelegentlich gerichtlich untersucht wurden, hat in einem Jahre nicht weniger als 300 000 Mark für Enzianpulver eingenommen. Wenn er von jedem Nachsuchenden zehn Mark als Bezahlung nahm, so haben sich allein in einem Jahre 30 000 Gewohnheitstrinker an ihn gewendet. Daraus läßt sich ungefähr ahnen, wie groß die Zahl der Alkoholisten in Deutschland sein muß, die nach Rettung verlangen, aber durch den Ankauf jener Mittel nicht sich selbst zur Gesundheit, vielmehr nur geriebenen Spekulanten zu einem leicht erworbenen Vermögen verhelfen.

Es läßt sich aber kaum erwarten, daß die enorm große Zahl der Trinker in Deutschland durch energische kirchliche Arbeit erheblich abnimmt, so lange die Macht der materiellen Interessen einen möglichst starken Alkoholverbrauch im Volke befördert. Dies ist einer der wundesten Punkte unseres wirtschaftlichen Lebens. Ein nicht geringer Teil der Bevölkerung hat

ein starkes Interesse daran, daß möglichst viel Alkohol in Gestalt von Wein, Bier und Branntwein produziert, distribuiert und konsumiert wird. Dr. Wilhelm Bode berechnet in seinem neuesten Schriftchen: „Ein Weg aus der Brotnot“ (Bremerhaven, Tienken, 50 Pfg.), daß die Deutschen gegenwärtig in jedem Jahre 232 Millionen Liter Branntwein, 322 Millionen Liter Wein und 4470 Millionen Liter Bier trinken, und daß 110000 Personen sich mit Brennerei, Brauerei, Weinbau und Weinfabrikation beschäftigen, 211000 Personen im Schankwirtschaftsgewerbe arbeiten und 828000 landwirtschaftliche Arbeiter nötig sind, um das Rohprodukt für die Brenner und Brauer zu liefern, denn 1/17 des deutschen Ackerlandes (über 1½ Millionen Hektar) wird zur Alkoholproduktion benutzt. Jedenfalls dienen überaus viele Deutsche mit ihrer Arbeits- und Lebenskraft ausschließlich dem Alkoholkonsum der Nation. Würde die Zahl der Trinker mit einem Schlage um 1/3 oder 1/2 sinken, so würden zahlreiche Landwirte, Brenner, Brauer, Händler, Krämer und Wirte mit ihrem Geschäftspersonal und ihren Arbeitern ganz bedeutend im Einkommen herabgesetzt werden. Deshalb liegt es im materiellen Interesse dieser Personen, die teilweise sehr reich und einflußreich sind, daß die Zahl der Gewohnheitstrinker, ihrer besten Kunden, nicht bedeutend abnimmt. Besonders verhängnisvoll aber ist es, daß der Kartoffelbau und die Spiritusbrennerei für den Sandboden Norddeutschlands vielfach als der einzige wirklich vorteilhafte und darum geeignete Betriebszweig gilt. Das neue Verbrauchsabgabengesetz vom 24. Juni 1887 hat allerdings die Branntweinkonsumtion, wie im Reichstage von allen Seiten festgestellt wurde, etwas eingeschränkt. Allein die durch dieses Gesetz bewirkte geringe Preiserhöhung wird nicht in erster Linie von den Brennern, sondern vorzugsweise von den Schänkern getragen, deren Einnahmen nicht mehr ganz so bedeutend sind wie vorher. Der einzelne Trinker merkt aber wenig davon und gewöhnt sich an die kleine Preissteigerung sehr schnell, zumal zugleich die Löhne gestiegen sind und andere wirkliche Lebensbedürfnisse, wie Brot und Fleisch, auch teurer werden. Diese Branntweinsteuer aber so stark zu erhöhen, daß die Spiritus-

produktion und das Schankgewerbe nicht mehr lohnen und deshalb bedeutend eingeschränkt werden oder gar aufhören, liegt wieder nicht im fiskalischen Interesse, denn die Verstärkung der Rüstungen und die Erhöhung der Wehrkraft soll bei uns ausgesprochenermaßen durch die großen Einnahmen aus der Branntweinsteuer ermöglicht werden. Die Trunksuchtsursache wird also, wie es scheint, sobald nicht fortgeräumt und das Zulaufrohr der alkoholischen Getränke, namentlich des Schnapses, nicht verstopft werden. Die zahlreichen Alkoholinteressenten sind in ihren Forderungen zähe und unerbittlich, genießen großes Ansehen im Volke und mächtigen Schutz beim Fiskus. Ihre Kritik der jetzigen Mäßigkeitsbestrebungen, welche angeblich dem wirtschaftlichen Interesse des Volkes widersprechen (!), ist unerbittlich und deshalb auch die Aufnahme des neuen Trunksuchts-Gesetzentwurfes von 1891 in der öffentlichen Meinung eine für uns wenig ermutigende.

Die öffentliche Meinung! Wenn dieser bestimmende Faktor des Volkslebens das Nationallaster seit alter Zeit nicht so milde beurteilte, würde das Werk der Trinkerrettung viel leichter sein. Nur wenige radikale Stimmen werden die Prostitution und das Zuhältertum für eine normale Einrichtung erklären, höchstens für ein sogenanntes „notwendiges Übel", das man nicht ganz ausrotten kann. Aber der übermäßige Genuß berauschender Getränke gilt bei hoch und niedrig, sobald er nicht mit ganz groben Exzessen verbunden ist, durchaus für erlaubt und keineswegs für unehrenhaft, bei vielen Trinkern sogar für das Normale! Die Trunkfälligkeit gehört zu den unerkannten Sünden unseres Volkes (Ps. 90, 8), über welche der Menge die Augen noch nicht aufgegangen sind. Die Trunkenheit ist in Deutschland meistens ein Gegenstand behaglichen Witzes, nicht ernsten Abscheues, und dieser Witz drängt sich dem Spötter deshalb so häufig auf die Lippen, weil er unwillkürlich mit solchen Witzeleien seine eigene Neigung zum mißbräuchlichen Alkoholgenusse beschönigt. Keine andere Nation besitzt so viele Trinklieder, welche die Freuden des Bechers und Zechers preisen, so zahllose Bezeichnungen für den Rausch, die alle ein schalkhaft lächelndes Gesicht machen, ohne den leisesten Tadel durchschimmern zu lassen. Der Deutsche greift

bei jeder denkbaren Gelegenheit zum Trinkglase, setzt überall zum Rathause den Ratskeller, läßt selbst die Kirchweihe und Messe zum geselligen Trinkfeste herabsinken und nimmt gar keinen Anstoß daran, daß sich in den Großstädten ein prächtiger Bierpalast an den anderen reiht, während aus Mangel an Mitteln in Stadtvierteln von 10000 oder 20000 Einwohnern nicht einmal eine einzige schmucklose Kapelle errichtet wird. Jedesmal, wenn ein „Weltrestaurant mit fürstlichen Festsälen und Bilderschmuck aus der Hand erster Künstler“ eröffnet ist, schreibt die Presse dienstbeflissen im Reklamenstil: „Der geniale Erbauer hat einem längst gefühlten, unleugbaren Bedürfnisse abgeholfen.“ Diese Presse, welche für gute Bezahlung die öffentliche Meinung fabriziert, bedenkt natürlich nicht, daß in der „Wüste von Ziegeln und Zeitungen“, der modernen Großstadt, ein frischer Luftzug des heiligen Geistes ein weit dringenderes Bedürfnis ist als hundert Weltrestaurants. Wenn man sich in den besitzenden Ständen auch scheut, dem Schnapsgenusse zu huldigen, so sitzt der König Gambrinus desto fester auf dem Thron, und unter seinem schwerfälligen Regimente beugt die lastbare Nation immer williger den Nacken.

Die öffentlichen Zustände und Einrichtungen begünstigen demnach seit altersher in Deutschland die Alkoholherrschaft, und am Ende des 19. Jahrhunderts wird sie noch durch eine Reihe besonderer Umstände gefördert, ja geradezu gefordert. Der moderne Mensch hat infolge seines aufreibenden, hastigen und unruhigen Lebens „zu viele Nerven und zu wenig Nerv“. Er verlangt deshalb nach einem angenehmen Reizmittel, dessen Wirkung sofort spürbar sein muß, um seine Nervenkräfte aufzufrischen und anzufeuern, ohne daß schädliche Folgen leicht bemerkbar werden. Und dies Mittel ist der Alkohol. Nirgends mutet man nun dem lebenden Geschlechte so viel Nervenanstrengung zu als in Deutschland. Der Schulunterricht wird sehr früh begonnen, ist ein ganz allgemeiner und sehr mannigfaltiger. Die geistigen Anforderungen an alle Beamten des Staates, an alle Geistlichen und Offiziere sind sehr hoch. Der Wettkampf im Erwerbsleben ist um so anstrengender, als die natürlichen Hilfskräfte des Bodens und des Klimas hinter anderen Ländern zurückstehen,

und es gilt, in der Weltindustrie und im Welthandel reicheren Nationen den Platz streitig zu machen. Das politische Leben ist durch die Reichsverfassung und ihr allgemeines Wahlrecht in schnelleren Schwung gekommen als früher und beansprucht mehr Zeit und Kraft als in den Staaten, die nur eine Volksvertretung und nicht Dutzende davon und noch einen gemeinsamen Reichstag haben. Die jüngste und jetzt gefürchtetste Großmacht muß in ihrer Kraftanstrengung viel weiter gehen, um ihren Rang zu behaupten, als die übrigen Großmächte, deren Ansehen nicht erst zwanzig Jahre alt ist. So ist bei uns der Kampf ums Dasein für die ganze Nation und für den einzelnen ein höchst aufreibender, und das unwillkürliche Gefühl von unzureichender Aktion, das Bewußtsein von einer gewissen Insuffizienz den Lebensanforderungen gegenüber ruft die Sucht nach künstlicher Steigerung der Lebenskräfte unwillkürlich hervor und befördert den Genuß aller alkoholischen Getränke und namentlich des Branntweins, der scheinbar ein vorzügliches Mittel ist, dies lebhaft empfundene Bedürfnis nach Erhöhung der Lebenskraft zu befriedigen. Dies meinte auch wohl Fürst Bismarck, als er im Dezember 1890 einer Deputation aus Straßburg gegenüber, welche in Friedrichsruh eine Huldigungsadresse überreichte, die Deutschen und Franzosen verglich und in seiner bekannten, an scharfgeschliffenen Pointen reichen Redeweise äußerte: „Die Deutschen sind ganz famose Leute, aber jeder hat eine halbe Flasche Wein zu wenig. Er muß erst künstlich in Zug gebracht werden; er hat Anregung und Anfeuerung nötig. Der Franzose seinerseits hat diese halbe Flasche schon, und deshalb, wenn man auch nur wenig zugießt, so ist es gleich zu viel."

Bei dieser Sachlage würde es nun von unleugbarer Wichtigkeit sein, wenn die Rechtspflege des Staates gegen die öffentlich hervortretende und selbstverschuldete Trunkenheit strafend einschritte, damit die große Menge nicht in der fest eingewurzelten Annahme beharren könnte, daß die Berauschung etwas sittlich Erlaubtes, Unschuldiges, ja von der Obrigkeit Gebilligtes sei. Andere Völker sind trotz ihrer freieren Staatsverfassung gegen die öffentliche Trunkenheit viel weniger nachsichtig als das deutsche,

und in der alten Zeit war man hierin auch bei uns strenger. In der hannoverschen Verordnung von 1735 wurde bestimmt, daß der Betrunkene drei Tage bei Wasser und Brot eingesperrt werde; wenn er aber in der Trunkenheit in Schlägerei verwickelt sei, solle sie ihm, „wenn sie auch im höchsten Grad wäre", zu keiner Entschuldigung gereichen. Bei uns wird die Trunkfälligkeit nicht selten als ein Strafmilderungsgrund betrachtet, die Trunkenheit an sich aber nicht bestraft, wenn sie sich nicht etwa in rohen Exzessen äußert. Durch diese Schwäche der Justiz wird offenbar die Volksmeinung in der Annahme bestärkt, daß Berauschung nichts sittlich Tadelnswertes, der Trinker ein höchst anständiger Mensch und die entgegengesetzte Auffassung der Kirche und inneren Mission „zelotischer Fanatismus der Finsterlinge" sei.

Auch die Gewerbegesetzgebung hat jene falsche Auffassung des Publikums mit großgezogen. Obgleich durch die Änderung der Gewerbeordnung durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 eine Besserung im Schankkonzessionswesen herbeigeführt ist, ist die Zahl der in Deutschland vorhandenen Branntweinverkaufsstellen doch noch bei weitem zu groß. Die Wiederherstellung des Bedürfnisnachweises hat daran nicht viel gebessert, denn das Wort „Bedürfnis" ist ungemein dehnbar. An den Straßenecken, in der Nähe der Bahnhöfe und Fabriken, überhaupt überall, wo Menschen sich versammeln, kann man in Deutschland Schnaps und Bier kaufen, und dieser öffentliche Zustand wird allgemein als die Regel angesehen, d. h. in dem Volke die Ansicht großgezogen, daß das fortwährende Trinken von alkoholhaltigen Genußmitteln ein wirkliches Lebensbedürfnis sei. Bei uns wird jeder Arbeiter, wenn er gefragt wird, diese Annahme als seine feste Überzeugung aussprechen. Mehr aber noch als die Wirtshäuser und Schänken sind es die Materialwarenhandlungen, die zugleich das Recht des Branntweinverkaufs haben, welche den Arbeiter und die Arbeiterfrau zum Schnapstrinken verführen. Nach meiner Beobachtung wird namentlich in den kleinen Orten, wo die polizeiliche Aufsicht schwach ist, das Gewerbegesetz täglich hundertfach übertreten, indem in den Läden am Feierabend die Arbeiter dutzendweise herumstehen, Schnaps aus Gläsern oder

Flaschen trinken und stundenlang sich mit gemeinen Reden unterhalten. Dies ist das Casino, in dem der arme Mann, wenn er sich müde gearbeitet hat, sein Geselligkeitsbedürfnis befriedigt.

Sind das nicht alles öffentliche Zustände, Einrichtungen und Verhältnisse, die gerade jetzt das Werk der Trinkerrettung ungemein erschweren müssen? Trotz aller dieser Hindernisse steht es aber fest, daß die innere Mission diesen Zweig christlicher Liebesthätigkeit nicht übersehen, die jetzige Mäßigkeitsbewegung nicht den rein humanen Kreisen und die Trinkerrettung nicht den Sekten und den Guttemplern überlassen darf.

III. Weshalb ist die Rettung der Trinker nötig und möglich, und wer ist zu dieser Arbeit verpflichtet?

Der Einwand, die Trinkerrettung sei als ein besonderer Zweig christlicher Liebesthätigkeit gar nicht nötig, da das durch die Trunksucht im Volke angerichtete Übel nur gering sei, wird seitens der inneren Mission nicht erhoben werden, wenn ähnliche Behauptungen auch bisweilen in radikalen politischen Blättern auftauchen. Die Größe des sittlichen, sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schadens, den der Alkoholmißbrauch in allen Ständen verursacht, liegt für jeden, der sehen will, auf der Hand, und es ist eine recht müßige Frage, ob es früher noch schlimmer gewesen sei oder nicht. In England werden von Sachkundigen dem Mißbrauche geistiger Getränke zugeschrieben: 9/10 der Armut, 3/4 der Verbrechen, 1/2 der körperlichen Krankheiten, 1/3 der Geisteskrankheiten, 1/3 der Selbstmorde, 3/4 der Verwahrlosung von Kindern und jungen Leuten und 1/3 der Schiffbrüche. In Deutschland ist es ähnlich, wenn es auch eine genaue Statistik der Trunksuchtsfolgen ebenso wenig giebt als eine solche der Trinker. In der amtlichen Begründung des „Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke“ (Deutscher Reichsanzeiger 1891, Nr. 200, 1. Beilage) wird über die Trunksuchtsfolgen gesagt: „Rücksichtlich der Folge des Branntweingenusses mag hier darauf hingewiesen werden, daß die Trunksucht die Krankheitsursachen und die Sterblichkeit vermehrt, daß ein großer Teil der Selbstmorde und ein

noch größerer Teil der Geistesstörungen auf den übermäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen ist, daß dieser sich auch als die ergiebigste Quelle des Pauperismus erweist, das Familienglück vernichtet, die Prostitution fördert, den Sinn für öffentliche Ordnung und Rechtssitte untergräbt, sowie daß seine Wirkungen auf das physische und psychische Leben sich auf die Nachkommenschaft vererben und somit eine Degeneration herbeiführen." An derselben amtlichen Stelle werden u. a. folgende Zahlenangaben gemacht. In die allgemeinen Krankenhäuser des Deutschen Reiches sind von 1877 bis 1885 an chronischem Alkoholismus und Delirium Leidende in steigender Progression zugegangen, nämlich 4272, 4051, 4540, 4200, 4143, 5003, 7040, 8954, 10360. In denselben Jahren sind am Säuferwahnsinn Leidende in die Irrenanstalten Deutschlands in folgender Steigerung eingeliefert: 813, 1004, 1039, 1008, 1148, 1418, 1484, 1447, 1614.

„Es sind demnach zugegangen im ganzen Deutschen Reich in die allgemeinen Heil- und Irrenanstalten an chronischem Alkoholismus in den Jahren:

1877: 5085	1881: 5291
1878: 5055	1882: 6421
1879: 5579	1883: 8584
1880: 5208	1884: 10401

1885: 11974."

„Unter den Sterbefällen im preußischen Staat entfallen auf den Säuferwahnsinn:

1877: 1077 M. u. 88 W.	1882: 1100 M. u. 90 W.
1878: 1160 „ „ 105 „	1883: 1131 „ „ 146 „
1879: 1095 „ „ 92 „	1884: 1154 „ „ 138 „
1880: 960 „ „ 120 „	1885: 1281 „ „ 158 „
1881: 1152 „ „ 98 „	1886: 1213 „ „ 121 „."

„Nach einer amtlichen Quelle betrug die Zahl der Selbstmorde, bei denen Trunkenheit und Trunksucht als Beweggrund angenommen ist, im jährlichen Durchschnitt in Preußen:

1873—1876: 327
1877—1882: 457

1883: 585
1884: 543
1885: 603."

„Nach Baer: ‚Die Trunksucht ꝛc.' (Seite 38), darf man annehmen, daß sich in den deutschen Irrenanstalten durchschnittlich 25 Prozent Trinker befinden. In ebenderselben Schrift wird hervorgehoben, daß für Kriminalisten und Gefängnisbeamte seit langer Zeit und an allen Orten die Überzeugung gelte, daß die Unmäßigkeit und Trunksucht eine Hauptquelle und Hauptursache für die Entstehung der Verbrechen und häufig auch für die Rückfälligkeit der Verbrecher abgebe."

„Der Strafanstaltsdirektor Dr. Krohne erklärte in einem im Berliner Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke 1883 gehaltenen Vortrage: ‚Von den Verbrechen gegen Leib und Leben sind die einfachen und schweren Körperverletzungen sämtlich, die fahrlässigen Körperverletzungen fast sämtlich, Totschlag und fahrlässige Tötung mit wenigen Ausnahmen auf den Branntwein zurückzuführen. Auch beim Mord ist in sehr vielen Fällen der Branntwein die Ursache des Verbrechens. Die Verbrechen gegen das Eigentum haben ihre weiteste Ursache fast ausnahmslos in einer momentanen oder dauernden materiellen Not. Diese Not ist aber in meistens achtzig Prozent der Fälle eine durch den Thäter selbst oder dessen nächste Angehörige verursachte. Und die Ursache dieser Not ist fast regelmäßig der Branntwein. Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, mögen sie Notzucht, Unzucht mit Erwachsenen oder Kindern heißen, haben fast ausschließlich ihre Ursache im Branntwein. Das ist meine Erfahrung seit zwanzig Jahren in Oldenburg, Schleswig-Holstein, in Hessen, in Brandenburg.' . . . ‚Siebzig Prozent aller Verbrechen oder Vergehen stehen mehr oder weniger im ursächlichen Zusammenhang mit dem Branntwein.'"

„Auch anderweitig ist konstatiert, daß mit der Zunahme der Trunksucht die Zahl der Verbrechen steigt, während, wo sich eine Abnahme des Alkoholismus feststellen läßt, z. B. in Irland infolge der Bestrebungen des Pater Mathew, in Schweden nach energischen Repressivmaßregeln der Gesetzgebung,

sich sofort eine auffallende Verminderung dieser Zahl bemerkbar macht."

Soweit die amtlichen Motive des Trunksuchtsgesetzentwurfes. Diese Zahlen beweisen deutlich, daß auf der glatten Bahn des Alkohols innerlich und äußerlich in jedem Jahre hundertmal mehr Menschen entgleisen und zugrunde gerichtet werden als auf allen Schienenwegen des Deutschen Reiches [1]). Daß bei dieser Sachlage eine eigene Rettungsarbeit nötig ist, liegt auf der Hand.

Nach der gewöhnlichen Volksmeinung muß man aber einen Trunkenbold einfach aufgeben. An ihm ist „Hopfen und Malz verloren". Alle Rettungsversuche sind vergeblich. Solcher Gleichgültigkeit oder Verzagtheit gegenüber sagte einst Pastor Nieck: „Wenn ich nicht gewiß wüßte, daß des Herrn Gnadenmacht auch einen Trinker umwandeln und retten kann, so hätte ich selbst an ihm keinen Heiland mehr." Daß die Besserung und Rettung der Trinker möglich ist, bezeugt die Heilige Schrift und bestätigt die tägliche Erfahrung. Was die Bibel betrifft, so ist bemerkenswert, daß sie nicht nur vor dem Mißbrauch der geistigen Getränke warnt (5 Mos. 21, 18—21. 1 Petr. 4, 3. Gal. 5, 19. Röm. 13, 12. 1 Kor. 6, 9 u. s. w.) und die Folgen dieses Mißbrauchs schildert (Jes. 28, 7. Sirach 31, 23. Luk. 21, 34. Hosea 4, 11. Eph. 5, 18. Sprichw. 20, 1 u. s. w.), sondern daß sie auch an die Trinker die bestimmte Forderung richtet, ihrem Hange zu entsagen, eine Forderung, die keinen Sinn hätte, wenn die Besserung schlechthin unmöglich wäre. Paulus schreibt an griechische Trinker: „Saufet euch nicht voll Weins, daraus ein unordentliches Wesen folgt" (Eph. 5, 18). Er traut also den Lesern die zur Mäßigkeit notwendige Willensstärke zu. In den Sprichwörtern des Alten Testamentes (Kap. 23, 20—21) heißt es: „Sei nicht unter den Säufern und Schlemmern, denn die Säufer und Schlemmer verarmen", das heißt doch nicht nur: „Hüte dich

---

1) Die ausführlichsten statistischen Daten über die Trunksuchtsfolgen in den verschiedensten Ländern bietet mit gewohnter Präzision: „Dr. A. Baer, Die Trunksucht und ihre Abwehr. Ein Beitrag zum derzeitigen Stand der Alkoholfrage." (Wien und Leipzig 1890, Preis 2,50 M.)

davor, in solche böse Gesellschaft zu geraten", sondern auch: „Wenn du hineingeraten bist, so entziehe dich ihr wieder." Die Bibel berichtet aber auch thatsächlich, daß sich in den neutestamentlichen Gemeinden Trunkenbolde gebessert haben. 1 Kor. 6, 10—11 heißt es: „Weder die Diebe noch die Trunkenbolde u. s. w. werden das Reich Gottes ererben. Und solche sind eurer etliche gewesen. Aber ihr seid abgewaschen, ihr seid geheiligt, ihr seid gerecht geworden durch den Namen des Herrn Jesu und durch den Geist unseres Gottes." Es hat also wirklich eine Umkehr der Trunkenbolde zu einem neuen Leben stattgefunden, und statt des spiritus vini herrscht nun in ihnen der spiritus sanctus. Weil es aber möglich ist, daß die Trunkenbolde sich bekehren und bessern, so fordert Paulus, daß man mit den definitiv Unverbesserlichen jede religiöse und bürgerliche Gemeinschaft abbreche: „So jemand ist, der sich läßt einen Bruder nennen und ist ein Trunkenbold oder ein Räuber u. s. w., mit dem sollt ihr auch nicht einmal essen" — geschweige denn ihn zum Gottesdienst zulassen.

Was in Griechenland vor 1800 Jahren möglich war, ist jetzt auch noch möglich, denn dieselben göttlichen Kräfte, welche damals manche Trunkenbolde von Grund aus sittlich erneuerten, sind auch noch heute wirksam.

In den christlichen Trinkerasylen und in den Vereinen des „Blauen Kreuzes", von welchen weiter unten die Rede sein wird, ist der Thatbeweis geführt, daß die allgemeine Hoffnungslosigkeit, welche man der Heilung von Trinkern gegenüber hegt, unbegründet ist. Allerdings kommen gerade bei Trinkern viele Rückfälle vor. Aber die Zahl der dauernd Gebesserten ist doch sowohl in den Asylen als in den Vereinen des „Blauen Kreuzes" eine so beträchtliche, daß man keinen Trinker aufzugeben braucht, der sich retten lassen will.

Wer ist nun zur Rettungsarbeit verpflichtet? Offenbar zunächst die natürlichen und geschichtlichen Lebensgemeinschaften, in denen der Trinker steht, also die Familie, die Arbeitsgemeinschaft, die Kirchengemeinde und der Staat.

Wenn in einer christlichen Familie ein Glied der Trink-

leidenschaft verfallen ist oder zu verfallen droht, muß das Haus zum Trinkerasyl werden. Die Familienglieder haben dann die Pflicht, sich der geistigen Getränke ganz oder wenigstens in Gegenwart des Kranken zu enthalten. Der Leidende und Verführte muß an seinen nächsten Blutsverwandten sich aufrichten können und zu diesem Zwecke täglich an ihnen sehen, daß man ohne Bier, Wein und Branntwein gesund, kräftig und fröhlich leben kann. Der Trinker und seine Angehörigen müssen gleichsam mit Gott einen Kontrakt machen, dessen einziger Paragraph lautet: „Herr, hilf uns: von jetzt an keinen Tropfen mehr!“ Dabei bekenne man frei vor der Welt, wie man handelt und warum man es thut, und vermeide die kleinlichen Verlegenheitsphrasen, die den Schein retten sollen. Die Familie halte aber alle Personen, welche leichtsinnig über den Trunk reden, von ihrem Kreise fern. Sie sei stets freundlich und nachsichtig gegen den Kranken und vermeide vor allem dann jeden Streit und jeden Vorwurf, wenn der Trinker berauscht ist. Dagegen suche sie demselben den Aufenthalt im häuslichen Kreise lieb zu machen (Spiele, Lektüre, Gartenbau, Musik, Sammlungen ꝛc.), damit er nie Langeweile und damit Sehnsucht nach dem Wirtshaus bekommt. Ungemein wichtig ist auch die Diät des Kranken. Alle gewürzreichen, salzigen und reizenden Speisen sind durchaus zu vermeiden. Selbst im Fleischgenuß muß sehr Maß gehalten werden. Wer sich an eine reizlose Kost, Gemüse, Früchte ꝛc. gewöhnt, empfindet wenig Durst. Deshalb haben die Vegetarier und die Trappisten in der Regel kein Bedürfnis, viele Flüssigkeiten zu trinken oder gar Spirituosen zu genießen. Als Ersatz für den Alkohol bemühe sich die Familie, stets wohlschmeckende Getränke bereit zu halten, welche dem Kranken munden, z. B. Cacao, Thee, Limonade, Selterswasser. Endlich versäume sie nicht, rechtzeitig einen erfahrenen Arzt zurate zu ziehen. Wenn dies alles in jeder christlichen Familie geschähe, und wenn die Glieder derselben mit dem erkrankten Sohn oder Bruder in einen Mäßigkeits- oder Enthaltsamkeitsverein einträten, würde in zahlreichen Fällen die Trunkfälligkeit nicht zum Ausbruch kommen oder, wenn sie noch nicht zu weit vorgeschritten ist, geheilt werden, ohne daß es des Eintrittes in ein Trinkerasyl bedarf.

Neben der engeren Familie im eigenen Hause steht die erweiterte Familie der Arbeits- und Berufsgenossen. Die Gesellen einer größeren Werkstätte, die Arbeiter in demselben Fabriksaal, die Kommis eines Handlungshauses, die Beamten einer Postanstalt, die Lehrer eines Gymnasiums ꝛc. bilden eine Lebensgemeinschaft, welche trotz des häufigen Wechsels der Personen einen großen Einfluß auf den einzelnen im guten wie im bösen Sinne ausübt. Der einzelne atmet die geistige Atmosphäre ein, welche in der Berufsgenossenschaft herrscht, und kann sich diesem Einfluß nie ganz entziehen. Wäre es nicht ein schöner Triumph der christlichen Bruderliebe, wenn dem Strauchelnden oder Gefallenen durch das persönliche Beispiel der Kameraden, Mitarbeiter oder Kollegen ein Rettungsseil zugeworfen würde, und wäre dieser Weg der Trinkerrettung und -bewahrung nicht viel einfacher und natürlicher als die sofortige Unterbringung in die vielleicht weit entfernte und nur durch hohe Pensionszahlung zugängliche Trinkerheilanstalt? Würden die Arbeitsgenossen, welche kameradschaftsweise dem Alkohol entsagen, um dem Mitarbeiter einen Halt zu bieten, ein öffentliches Erkennungszeichen anlegen, wie in England 600 000 Personen das Blaue Band im Knopfloch tragen, so würde in diesem öffentlichen „Farbe bekennen" ein wichtiges Unterstützungsmittel der Charakterfestigung liegen.

Daß die Kirche zur Rettung aller verkommenden Glieder verpflichtet ist, zeigt deutlich genug das Beispiel des barmherzigen Samariters. Wenn die evangelische Kirche durch die geistigen Mittel, die ihr trotz der fesselnden Staatsketten immer noch reichlich zugebote stehen, die christlich-sittliche Bildung des Volkes hebt und den Gemeindegliedern die innere Kraft wiederverschafft oder stärkt, sich selbst vor der Trunkfälligkeit zu hüten und dieselbe als etwas Unsittliches zu verabscheuen, so thut sie im Mäßigkeitskampfe etwas ungemein Großes. Die Neigung zur Berauschung würde sicher unter uns abnehmen, wenn die Kirche in Predigt, Seelsorge und Jugendunterricht ihre mündigen und unmündigen Glieder lehrte, in der Trunkenheit eine Selbstschändung zu erblicken, welche den Leib, der ein Tempel des heiligen Geistes sein soll, tief erniedrigt, und den Geist, der vom heiligen Geiste beherrscht werden

soll, seiner Bestimmung gänzlich entfremdet. In der sittlichen Befreiung und Veredelung der ganzen Persönlichkeit, in der Wiederherstellung des göttlichen Ebenbildes, zu der das Christentum anleitet, liegt auch die Befreiung von der Alkoholknechtschaft, und kein Staatsgesetz mit seinen Strafbestimmungen kann dieser Knechtschaft auch nur entfernt so entgegenarbeiten als das Evangelium, welches die Herzen von innen heraus erneuert. Hier also muß die evangelische Kirche ihre Pflicht thun und mit neuen Lebenskräften und auf immer neuen Wegen das Heiligungsleben der Gemeinden fördern, dann wird über sie nicht das beschämende Urteil gefällt werden, welches ein japanischer Kommissar an seine Regierung schrieb, der in England die Resultate des Christentums studieren sollte, und als er die zahlreichen Betrunkenen dort gesehen hatte, berichtete: „Ich kann die englische Religion nicht empfehlen.“

Auch der Staat gehört zu den Lebensgemeinschaften, in welche wir durch die Geburt eintreten, und seiner Aufsicht sind wir von dem Augenblick an unterstellt, wo uns der Standesbeamte in seine Listen einträgt, bis zu jenem, wo er die Sterbeurkunde ausfertigt. Ein großer Staatsmann hat gesagt: „Eine Regierung muß es leicht für alle machen, zu thun, was recht ist, und schwer, zu thun, was unrecht ist.“ Das gilt auch vom Kampfe gegen das Alkoholelend. Das jetzt im Entwurfe ausgearbeitete Trunksuchtsgesetz ist ein Beweis, daß sich der Staat bei uns, nachdem er lange genug gedrängt worden ist, an diese Aufgabe erinnert hat. Dr. Miquel sagte 1887 als Vorsitzender der Jahresversammlung des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ in Darmstadt: „Vor allem sind doch wohl die Regierungen berufen, gegen die Trunksucht zuerst einzuschreiten. Es ist ein nicht zu verzeihender Fehler meiner Meinung nach, daß die Regierungen diese Frage lediglich der Initiative von Vereinen, Kommissionen und dem Reichstage überlassen haben. Die Landesregierungen müssen in dieser Frage vorangehen. Sie sind die zuerst berufenen, denn sie haben die genaueste Kenntnis der Verhältnisse und führen die gesamte Verwaltung.“ Nachdem Dr. Miquel zum Finanzminister des größten deutschen Staates

ernannt ist, wird hoffentlich die Trunksuchtsfrage vom Ministertische nicht eher verschwinden, als bis sie befriedigend gelöst ist, mag auch die öffentliche Stimmung noch so ungünstig sein.

Familie und Kirche, Arbeits- und Staatsgemeinschaft können aber bei der Trinkerrettung die freie Liebesthätigkeit ebenso wenig entbehren, als bei der Hebung von anderen sittlich-sozialen Notständen. Es muß Spezialarbeiter und Spezialvereine gegen den Alkoholismus geben, welche die zunächst beteiligten Faktoren, Familie, Kirche, Kommune und Staat, zu planvollem Zusammenwirken veranlassen.

IV. Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und die innere Mission im Kampfe gegen die Trunksucht.

Die freiwillige Liebesthätigkeit wird in der jetzigen deutschen Mäßigkeitsbewegung zunächst durch den „Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ vertreten, der 1883 nach dem Muster ähnlicher Vereine in Frankreich, Holland und Belgien gegründet wurde. Er hat die Aufgabe, „dem Mißbrauche geistiger Getränke, insbesondere des Branntweins, mit allen zugebote stehenden Mitteln und zwar ebensowohl in aufklärender und vorbeugender Weise wie im Kampfe gegen das bereits zutage getretene Übel (also in rettender Weise) zu steuern“. Die erste Nachricht, welche über diesen Verein in die Öffentlichkeit gelangte, ist eine Korrespondenz der „Frankfurter Zeitung“ vom 9. Oktober 1882, welche so lautet: „Gestern (Sonntag) Abend waren auf spezielle Einladung etwa fünfzig Herren von hier und auswärts im Saal der ‚Polytechnischen Gesellschaft‘ versammelt, um über Gründung eines ‚Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke‘ zu beraten. Den Vorsitz führte Geheimrat Nasse von Bonn. Ein Mitglied des einladenden Komitees berichtete über die gesetzlichen Maßregeln in Holland und Schweden und deren heilsame Wirkung in Verminderung der Branntweinschänken sowohl als des Konsums, worauf ein anderes Mitglied über die Erfolge der 1872 gegründeten französischen Gesellschaft ‚Tempérance‘ berichtete. Die nächst-

liegende Frage war, ob für Deutschland überhaupt ein Verein gegründet werden solle. Verschiedene Redner, namentlich auch Herr Oberbürgermeister Dr. Miquel, traten warm dafür ein, da Männer, die es gut mit dem Volke meinten, ohne Rücksicht auf Parteistellung und Konfession sich die Hand reichen müßten, um dem Laster der Trunksucht, das durch die Gewerbegesetzgebung gefördert worden, entgegenzuarbeiten. Die Diskussion erstreckte sich nahezu vier Stunden lang über alle zu berücksichtigenden Punkte. Das Resultat war, daß die Gründung eines Vereins, der den Namen ‚Deutscher Verein zur Bekämpfung der Trunksucht' führt, beschlossen wurde. Die weiteren Schritte, wie Beschaffung weiterer Informationen, Entwerfung von Satzungen und eines Aufrufes, und die Einberufung einer konstituierenden Versammlung wurden dem Komitee, welches volle Kooptationsberechtigung hat, überlassen. Als Ort der Versammlung wurde Kassel, als Zeit das nächste Frühjahr in Aussicht genommen." Diese konstituierende Versammlung wurde am 29. März 1883 in Kassel abgehalten und Geheimrat Nasse zum ersten Vorsitzenden gewählt. Seine Stelle hat jetzt Oberbürgermeister Struckmann (Hildesheim), Geschäftsführer ist August Lammers (Bremen). Der Verein hat sich in dreißig Bezirksvereinen des nördlichen und mittleren Deutschlands mit 10 000 Mitgliedern ausgebreitet, welche meist den gebildeten und besitzenden Ständen, nicht der breiten Masse des Volkes angehören. Die Satzungen verlangen von dem einzelnen Mitgliede keinerlei Gelübde der Mäßigkeit oder gar Enthaltsamkeit, wie die älteren deutschen Vereine zwischen 1838 und 1848, und stellen den Verein in religiöser und politischer Hinsicht völlig neutral. Es gehören ihm daher Männer der verschiedensten Richtungen an.

Da der „Deutsche Verein" zunächst die allgemeinen Verhältnisse bessern will, die so viele Volksgenossen dem Trunksuchtsverderben zuführen, arbeitet er an der Aufklärung des Volkes über die Alkoholgefahr durch „Monatliche Mitteilungen", öffentliche Vorträge in den Haupt- und Bezirksversammlungen, Flugblätter, Plakate für Fabriken, Anschreiben an die Angehörigen einzelner Stände (Geistliche, Gewerbetreibende, Landwirte), Be-

nutzung der öffentlichen Presse und der Kalenderlitteratur. Er hat ferner seine vorbeugende Aufgabe mit Fleiß zu lösen versucht, indem er praktische Wohlfahrtseinrichtungen ins Leben rief, die dem Alkoholverbrauche steuern sollen. Dies sind namentlich die Volkskaffeehallen und Kaffeebuden, die 1888 schon in 28 Städten errichtet waren und teilweise, wie in Hamburg, einen ganz bedeutenden Umsatz erzielen. Bei zweckmäßiger Einrichtung arbeiten diese Verkaufsstellen von Kaffee und anderen alkohollosen Getränken nebst gut zubereiteten Speisen trotz der billigen Preisstellung mit Überschüssen. Die bisher gemachten Erfahrungen sind so ermutigend, und die bei Neugründungen einzuhaltende Verfahrungsweise ist so sicher ermittelt, daß es jetzt nicht mehr schwierig ist, auch in mittleren Orten gute Kaffeeschänken anzulegen, welche nicht Wohlthätigkeitsanstalten im engeren Sinne, sondern gemeinnützige Einrichtungen sind, die das darauf verwendete Kapital gut verzinsen. Wer den Versuch machen will, eine Kaffeeschänke ins Leben zu rufen, wird z. B. an den Geschäftsstellen der Bezirksvereine in Kassel (Dr. jur. Osius) und Dresden (Dr. phil. Bode) die besten praktischen Winke erhalten können. Der „Deutsche Verein“ hat auch überall, wo er konnte, die Arbeitgeber größerer industrieller Unternehmungen auf diejenigen Einrichtungen hingewiesen, welche bei den Arbeitern des Betriebes die Mäßigkeit und damit die Gesundheit und Zuverlässigkeit fördern, also Suppenanstalten, Kaffeeküchen, Kochschulen, Volksküchen, Hausfrauenschulen, Arbeiterausschüsse zur Pflege der Sittlichkeit, Ältestenräte ꝛc., wie sie z. B. bei den bekannten Firmen Villeroy & Boch (Dresden), Fürstliche Steingutfabrik in Wächtersbach, Heyesche Glasfabrik (Schauenstein), Bollesche Meierei (Berlin) u. s. w. segensreich wirken. Zu der vorbeugenden Thätigkeit des „Deutschen Vereins“ für die Arbeiterwelt gehören endlich auch die Volksunterhaltungsabende und Volksheime, deren Einrichtung in Dresden durch den dortigen Bezirksverein in mustergültiger Weise getroffen ist und schon vielfache Nachahmung gefunden hat. Wichtiger ist aber noch die Einwirkung des Vereins auf die Gesetzgebung, damit in der Gewerbepolizei, dem Zivil- und Strafrecht diejenigen Punkte beseitigt

werden, welche den Mäßigkeitsbestrebungen hindernd im Wege stehen, und diejenigen dafür Platz finden, welche die Mäßigkeit im Volke zu fördern geeignet sind. Eine solche Einwirkung auf die Gesetzgebung ist schon deshalb nötig, weil nur diejenige Regierung sich an das ungeheure Volksübel des Alkoholmißbrauchs heranwagt, welche von dem selbstlos denkenden Teile der Nation bei solchem Vorgehen so lebhaft unterstützt wird, wie dies in der Schweiz und in Skandinavien geschehen ist. Die vom „Deutschen Verein", dem Zentralausschuß für innere Mission, dem Zentralverein für Arbeiterkolonieen und anderen Kreisen des Volkes an die Reichsgewalten gerichteten zahlreichen Petitionen und die Verhandlungen des Reichstages darüber beweisen, daß man in der Überzeugung einig ist, es müsse „ein einheitliches Gesetz wider die Trunksucht für das Deutsche Reich gegeben werden, in welchem die jetzt nur nebensächlich in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen vereinigt werden, und durch welches dem festen Willen der Nation, diesem sozialen Grundübel mit aller Energie entgegenzutreten, ein der Wichtigkeit der Sache entsprechender Ausdruck gegeben wird". Die einzelnen Punkte, auf welche es bei einem solchen Spezialgesetze gegen die Trunksucht hauptsächlich ankommen würde, hat der „Deutsche Verein" in zahlreichen Versammlungen sorgfältig beraten, in seinen Vereinsschriften dargestellt und in motivierten Eingaben den gesetzgebenden Faktoren des Reiches vorgelegt, so daß er an der Vorgeschichte des Trunksuchtsgesetzentwurfs von 1891 einen wesentlichen Anteil hat.

Das zutage getretene Übel der Trunksucht durch Rettung der Trinker zu beseitigen, hat der „Deutsche Verein" nur an einigen Orten, am nachhaltigsten in Dresden, versucht. Der Erfolg war im großen und ganzen ein negativer. Trotz zahlreicher Hausbesuche, freundlicher Mahnung, steter Beaufsichtigung und Arbeitsnachweises fielen die Trinker in ihr Laster zurück und wurden nicht dauernd gebessert. Es bestätigte sich wieder einmal, daß alle äußere Unterstützung und Hilfe nur dann gründlich nützt, wenn sie zugleich die sittliche Kraft im Menschen entwickelt und hebt. Alle Mühe der individuellen Trinkerpflege, des guten Rates, des

Angebotes von Arbeit ꝛc. ist verschwendet, wenn der Charakter des Pfleglings nicht umgewandelt wird. Die äußeren Umstände, welche der Grund der Verderbnis sind, müssen freilich zuerst gebessert werden. Beschränkt man sich aber hierauf, so schöpft man Wasser in ein Sieb. Wenn nun der „Deutsche Verein" als eine auf breiter, humaner Grundlage stehende Gemeinschaft von Männern aus allen Konfessionen und Parteien mit der Rettung der Trinker bis jetzt nicht zustande gekommen ist, so ist das durchaus nicht zu verwundern, noch viel weniger ist ihm daraus ein Vorwurf zu machen. Es liegt vielmehr in seinem Wesen, daß ihm zweierlei fehlt, was zur Rettung eines Trinkers nötig ist. Er kann erstens nicht durch seine Glieder an der Bekehrung der Trinker arbeiten, nicht mit ihnen beten, nicht mit ihnen Gottes Wort betrachten; und er kann zweitens nicht von seinen Gliedern verlangen, daß sie das persönliche Vorbild der Enthaltsamkeit geben. Seine Pfleger können dem Kranken das richtige Verhalten, die Enthaltsamkeit, wohl klar machen, aber sie sind nicht verpflichtet zum Vorleben. Der „Deutsche Verein" gehört zu den zahlreichen sachlichen Vereinen, die eine nützliche Sache betreiben, nicht zu den persönlichen Vereinen, die sittlich-religiöse Selbstarbeit verlangen. Daß aber der Verein ein interkonfessioneller bleibt, ist notwendig. Er muß offenbar zur Erreichung seiner Zwecke Männer aller Richtungen in seinem Schoße sammeln, sonst ist seine Hand zu schwach, um auf die Klinke der Gesetzgebung einen fühlbaren Druck ausüben zu können.

Daraus ergiebt sich, daß neben den Heilungskräften des „Deutschen Vereins" noch Heiligungskräfte der religiösen Gemeinschaften wirksam sein müssen, wenn man Trinker dauernd bessern will. Die evangelische Kirche und ihre freien Hilfskräfte in den Vereinen der inneren Mission sind also bei der Lösung der Alkoholfrage nicht zu entbehren.

Wichern und seine Mitarbeiter haben die Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitssache, soweit sie sich in wirklich evangelischen Bahnen hielt, stets nach Kräften unterstützt. In den „Fliegenden Blättern des Rauhen Hauses" sind von 1846 bis 1890, wie das Brandtsche Generalregister von 1891 nachweist, 122

längere und kürzere Artikel über die Trunksucht und deren Bekämpfung erschienen. Die Dresdener „Bausteine“, die Schäfersche „Monatsschrift“ und alle anderen Fachzeitschriften der inneren Mission haben der Trunksuchtsfrage ununterbrochen ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Die Kongresse und Provinzialversammlungen der inneren Mission haben sehr häufig die Abwehr der Alkoholgefahr beraten. Die bestehenden deutschen Trinkerasyle verdanken ihre Entstehung und Unterhaltung fast ausschließlich der innern Mission, und die größten Petitionen, die in Sachen der Mäßigkeitsbewegung an die Reichsgewalten gerichtet sind, gingen aus den Kreisen der inneren Mission hervor. Insbesondere hat auch der Zentralausschuß für innere Mission trotz mancher Bedenken gegen die früheren Enthaltsamkeitsbestrebungen niemals die Wichtigkeit des nationalen Kampfes gegen den Alkohol verkannt und der jetzigen zweiten deutschen Mäßigkeitsbewegung erfolgreich vorgearbeitet. Schon in einem Anschreiben an die Enthaltsamkeitsvereine vom Januar 1858, gez. v. Mühler, bereitete er die Arbeitsteilung in der Mäßigkeitssache vor, welche jetzt eingetreten ist. Dies Schriftstück schließt mit den Worten (Fl. Bl. 1858, S. 63): „Daraus erwächst für die Freunde und Förderer der Enthaltsamkeitssache, für die Enthaltsamkeitsvereine, die Verpflichtung, ihre Bestrebungen zu demselben Zweck mit denen der Regierungen zu vereinigen. . . . Es wird die Aufgabe nicht bloß der Seelsorger, sondern aller, die für diese Sache Herz und Eifer besitzen, bleiben, bei den einzelnen, welche dem Branntweingenusse frönen, die Überzeugung von den entsittlichenden Folgen desselben zu wecken und zu befestigen, wie es anderseits den Vertretern der geistigen und materiellen Interessen eines Landes obliegen wird, die von den Regierungen eingeschlagenen administrativen Maßnahmen zu kräftigen. . . . Durch solches Zusammenwirken der mannigfaltigsten Kräfte, die einander gegenseitig stützen und stärken, wird, wir wagen es zu hoffen, ein Segen erwachsen, der, wenn auch weniger der jetzt erwachsenen Generation, so doch der heranwachsenden und in noch größerem Maße der nachfolgenden zuteil werden wird.“ Hier sind also in richtiger Weise schon 1858 die Grund-

linien für die jetzige Arbeitsteilung auf dem Gebiete der Mäßigkeitsbestrebungen gezogen. Die individuelle Trinkerpflege und Trinkerrettung fällt den lokalen Enthaltsamkeitsfreunden und -Vereinen zu, die administrativen Maßnahmen der Regierungen und die Förderung derselben durch alle geeigneten Mittel den weiteren Kreisen „der Vertreter der geistigen und materiellen Interessen des Landes", d. h. den Volksvertretungen und dem „Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke".

Als der letztere 1883 gegründet wurde, begrüßte die innere Mission diesen neuen Mitkämpfer mit Freuden, und der Geschäftsführer des Zentralausschusses für innere Mission gehörte von Anfang an zu dem Vorstande des neuen Vereins. Der Kongreß für innere Mission in Cassel behandelte 1888 in einer Spezialkonferenz die Rettung der Trinker, und auf dem letzten Kongreß in Nürnberg 1890 waren schon eine ganze Reihe von deutschen Freunden des „Blauen Kreuzes" zur Beratung versammelt. Dennoch ist das, was die innere Mission jetzt zur Trinkerrettung zu thun hat, noch nicht so allgemein anerkannt, als es nach den bisherigen Mitteilungen scheinen möchte. Nur über den Wunsch, daß man sich des einzelnen Trinkers außer in den Asylen auch in dazu geeigneten Vereinen annehmen möchte, ist man einig. Aber die in engeren Kreisen, namentlich im Zentralausschuß für innere Mission, über die theoretischen Grundsätze und praktischen Maßnahmen solcher Vereine seit dem Casseler Kongresse von 1888 gepflogenen Verhandlungen haben noch kein befriedigendes Resultat ergeben. Während man darüber in ernsten Kreisen kaum noch Zweifeln begegnet, welche gesetzgeberischen Maßregeln jetzt wünschenswert sind — diese Frucht langjähriger Erwägungen hängt reif und überreif am Baum des Reichstages!! — gehen die Meinungen sofort auseinander, sobald es sich darum handelt, festzustellen, auf welche Weise und von wem die persönliche Arbeit der Trinkerrettung zu leisten sei. Die individuelle Seite der Alkoholfrage, die in der ersten Enthaltsamkeitsbewegung die Gemüter am meisten beschäftigte, ist jetzt in den Hintergrund getreten, und man muß deshalb die Mahnung aussprechen: „Die Besserung der Gesetzgebung allein

thut's nicht, auch nicht die Errichtung von Kaffeeschänken, die Veranstaltung von Volksunterhaltungsabenden, die Verbreitung richtiger Ernährungsgrundsätze u. s. w. Man muß neben der objektiven auch die subjektive Seite dieser Frage ins Auge fassen, man muß sich individuell mit dem einzelnen Trinker beschäftigen, man muß nicht nur vorbeugen, sondern auch retten."

Um nun die richtigen Rettungsmittel kennen zu lernen, wird es nötig sein, die bisherigen Rettungsversuche außerhalb und innerhalb der deutschen evangelischen Kirche zu überblicken.

V. Die englisch-amerikanischen Bekämpfungsmittel der Trunksucht und ihre Übertragung nach Deutschland durch die Guttemplerlogen und den Alkoholgegnerbund.

Auf dem dritten internationalen Kongreß gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, der vom 3.—5. September 1890 in Christiania abgehalten wurde, gab Professor Dr. Forel aus Zürich, der Präsident des permanenten Komitees, eine Statistik aller jetzt bekannten Mäßigkeitsgesellschaften in der ganzen Welt. Aus dieser mit großer Sachkenntnis und Sorgfalt ausgearbeiteten statistischen Zusammenstellung ergab sich, daß diejenigen Vereine, welche wie die alten evangelischen und katholischen Enthaltsamkeitsvereine (s. Abschnitt VI) nur Enthaltsamkeit von Branntwein verlangen, den mäßigen Genuß von Bier und Wein aber ihren Mitgliedern erlauben, jetzt ungemein schwach und gelähmt dastehen, während alle Vereine, welche von ihren Gliedern völlige Enthaltsamkeit fordern, sei es um sich selbst zu retten, sei es um anderen ein gutes Vorbild zu geben, überall sich des günstigsten Gedeihens erfreuen, und daß auch die noch weitergehenden Teetotalers, welche die Totalabstinenz von allen Menschen verlangen, eine ungemein große Verbreitung gefunden haben. In England giebt es 41 Mäßigkeitsgesellschaften mit ungefähr drei Millionen erwachsenen Mitgliedern und einer Million Kinder (in den sogen. „Hoffnungsscharen"), welche mit Ausnahme von 60 000 „Mäßigen" alle die totale Ent-

haltsamkeit beobachten, also deutlicher wohl „Enthaltsamkeitsgesellschaften“ genannt werden sollten. In Amerika sind die Temperenzler so zahlreich, daß die meisten von ihnen nicht in Gesellschaften vereinigt sind, so daß man sie nicht mehr genau zählen kann. Der großen Mehrzahl nach gehören auch sie der strengsten Richtung der Teetotalers an, welche die Totalabstinenz auf die ganze Menschheit ausgedehnt wissen wollen. Am weitesten verbreitet sind unter den Teetotalers wieder die Guttempler, deren es jetzt etwa 600 000 giebt, davon in den Vereinigten Staaten 215 000, in England 111 000, in Irland 145 000, in Australien 34 000, in Afrika 8000, in Dänemark 6000 ꝛc.

Die Produktion der berauschenden Getränke, das Unheil, welches sie anrichten, und die Energie, mit der sie bekämpft werden, nimmt bei der angelsächsischen Rasse einen viel großartigeren Zug an als bei uns in Deutschland. Acht englische Branntweinbrenner und Bierbrauer, die 1889 starben, hinterließen zusammen ein Vermögen von ca. 50 Millionen Mark. Die englischen Alkoholproduzenten stellen bei solchen Reichtümern eine bedeutende Macht im öffentlichen Leben dar. Die Wirkung des Spirituosenstroms, der sich über England ergießt, ist aber auch so erschreckend, daß der Premierminister Gladstone 1880 in einer Parlamentsrede sagte, die Unmäßigkeit bringe in England größeren Jammer über die Menschen als die drei großen historischen Geißeln Krieg, Pestilenz und Hungersnot, und das gereiche England zur Schmach und Schande. Die Abhilfemaßregeln zeigen daher im Mutterlande wie in den Kolonieen die entsprechenden großartigen Maßstäbe. In Manchester wurde 1873 das erste Kaffeehaus zur Darbietung eines gesunden Ersatzgetränkes für den Alkohol eröffnet, und 1884 gab es in dem Vereinigten Königreiche schon 232 Kaffeehausgesellschaften und 1314 Erholungshäuser ohne Alkoholzwang. In Melbourne in Australien wurde ein Kaffeepalast gebaut, der über $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark kostete und 400 Zimmer enthält, die hotelmäßig an Reisende vermietet werden. Namentlich kommt es den Temperenzlern in England und Amerika darauf an, durch ihre Stimmen die

parlamentarische Majorität zu gewinnen und dann mit einem Schlage die Gesetzgebung gründlich zu ändern. Deshalb suchen sie in London durch riesenhafte öffentliche Demonstrationen auf die Nerven der Regierung und des Publikums einzuwirken, und verfahren in der weitverbreiteten Temperenzpresse und in den zahlreichen öffentlichen Reden mit einer Rücksichtslosigkeit und Schonungslosigkeit, die in Deutschland unerhört sein würde. Bei dieser Richtung der Temperenzbewegung auf Beeinflussung der öffentlichen Meinung tritt die Einzelpflege und fortwährende sorgsame Bewahrung des ehemaligen Trinkers durch die Vereine sehr zurück. In zahllosen Büchern, Zeitschriften und Traktaten wird der Same des Enthaltsamkeitsgedankens mit rastlosem Eifer ausgestreut, aber das geduldige Aufziehen des zarten Pflänzchens ist nicht die starke Seite der Anglo-Amerikaner.

Was nun den Teetotalismus betrifft, dessen Bezeichnung nicht von „Thee", sondern von der stotternden Aussprache des Wortes „total" durch den englischen Steinsetzer Richard Turner im September 1833 herzuleiten ist, so ist seine Entstehung aus dem besonders schlimm in England und Amerika zutage tretenden Elend des Alkoholismus wohl zu begreifen, seine Grundsätze sind aber nicht völlig zu billigen. Der Teetotalismus verlangt die Enthaltsamkeit jedes Menschen von allen alkoholischen Getränken und hat sein Ziel in einem Gesetze, wie es zuerst 1851 im Staate Maine in Nordamerika gegeben wurde, welches die Herstellung und den Verkauf jedes berauschenden Getränkes verbietet, Spiritus zu Heil- und technischen Zwecken nur in staatlichen Agenturen halten und verkaufen, allen anderweitig gefundenen Spiritus aber konfiszieren und vernichten läßt. Manche fanatische Temperenzler dieser Richtung geloben, selbst beim heiligen Abendmahl keinen Wein zu genießen, obgleich es bei der Einsetzung des heiligen Abendmahls — offenbar providentiell sowohl inbezug auf die Kelchentziehung der katholischen Kirche als auch auf die Weinverwerfung der Teetotalers — heißt: „Trinket alle daraus!" Die schwache Ausrede, daß nach dem Resultate der „modernen Exegese" der Wein in Kana und in Jerusalem am letzten Passah-

feste des Herrn kein Wein, sondern „ungegorener Traubensaft" gewesen sei, ist zwar von Dr. Dryßdale und Herrn v. Stern noch auf dem internationalen Alkoholkongreß in Zürich 1887 wiederholt worden, kann aber nur als eine Verlegenheitsphrase bezeichnet werden.

Dem Teetotalismus wohnt ein starkes Stück Radikalismus inne, und er tadelt deshalb jeden, der geistige Getränke genießt. Wohin dieser Enthaltungsfanatismus führen kann, zeigt sich in sehr charakteristischer Weise in Graf Leo Tolstois „Kreutzersonate". Bekanntlich ist Tolstoi strenger Temperenzler geworden. Er dehnt die Enthaltsamkeitsforderung aber konsequenterweise auf das ganze menschliche Leben mit allen seinen Trieben aus, und es ist merkwürdig, daß in demselben halbbarbarischen und halbüberzivilisierten Rußland, in welchem die höheren Stände seit langer Zeit in zügelloser Weise den Kultus der Sinnlichkeit nach dem Vorbilde ihres neuen gallischen Busenfreundes betreiben, ein Enthaltungsfanatiker aus den ersten Gesellschaftsschichten soweit ins andere Extrem verfällt, daß er selbst die eheliche Gemeinschaft als Sünde bezeichnet, das Gebot „Du sollst nicht begehren" auch auf die eigene Gattin bezogen und angewendet wissen will und neben der Totalenthaltsamkeit im Alkoholgenuß die im Gebiete des Ehelebens als Heilmittel für die verdorbene Welt anpreist (!). Angeblich soll auf diese radikale Manier die Quelle aller menschlichen Irrungen und Verwirrungen beseitigt werden. Dadurch werde freilich auch das Ende des Menschengeschlechtes herbeigeführt. Das sei aber gerade das rechte, da die Menschheit, so wie sie ist, sich doch nur in vergeblichen Leiden abquäle. Diese „Kreutzersonate", die den Enthaltsamkeitsgedanken auf die denkbar höchste Spitze treibt, zirkuliert in Rußland, nachdem sie polizeilich verboten ist, in hunderttausenden von hektographierten Exemplaren und wird in beiden Hemisphären mit größtem Heißhunger von dem blasierten und pessimistischen Geschlechte unserer Tage verschlungen, obgleich oder vielmehr weil dies Buch die ganze gesellschaftliche, sittliche und religiöse Ordnung der Dinge über den Haufen wirft.

Inbezug auf die Alkoholabstinenz ist nun zuzugeben, daß dem

gemeinen Manne die Forderung, alle Menschen müßten ganz enthaltsam leben, verständlicher und praktischer erscheint als die Forderung der Mäßigkeit. Mäßigkeit ist ein unbestimmter Begriff, der sich niemals in Zahlen und Maßen darstellen läßt. Wenn sich ein Mäßigkeitsverein bildet, so kann dem einzelnen Mitgliede nicht genau gesagt werden, wie viel Bier oder Wein ihm zu trinken erlaubt ist. Das eine Bier ist ja stärker als das andere, und der eine Magen kann mehr vertragen als der andere. Es bleibt also bei der allgemeinen Forderung: „Sei mäßig!“ Der gemeine Mann will aber ein bestimmtes und faßbares Gesetz für sein Thun und Lassen haben. Solches Gesetz ist in der Forderung des Teetotalismus gegeben: „Du darfst unter keinen Umständen auch nur einen Tropfen eines berauschenden Getränkes genießen.“ Auch für den Mäßigen ist es eine einfachere und leichtere Aufgabe, auf alle alkoholischen Getränke ganz zu verzichten, als sich der stetigen Mäßigkeit in ihrem Genusse zu befleißigen.

Trotzdem muß unerschütterlich festgehalten werden, daß nach evangelischer Anschauung gerade die schwierigere Aufgabe dem Christen gestellt ist. Nicht das Verzichten auf jeden Genuß in selbstgemachter Askese, sondern das Maßhalten in den geistigen und leiblichen Genüssen aller Art, auch im Trinken alkoholischer Getränke, ist das Gottgewollte, also Normale. Die Enthaltung von Genüssen, welche an sich erlaubt sind, ist immer eine Ausnahme, und darf niemals zur allgemeinen Regel werden. Dies gilt von den Individuen wie von den Völkern. „So gehe hin“, spricht der Prediger (Kap. 9, 7), „und iß dein Brot mit Freuden, trink deinen Wein mit gutem Mut, denn dein Werk gefällt Gott.“ Das gilt allgemein. Der Mensch aber, welcher eine Neigung zur Unmäßigkeit erworben hat oder einen ererbten Hang zum Alkohol besitzt, darf gar keinen Tropfen des für ihn verderblichen Genußmittels zu sich nehmen. Demnach ist für die Allgemeinheit allein das Mäßigkeitsprinzip, für die Rettungsarbeit allein das Enthaltsamkeitsprinzip begründet. Die innere Mission wird nur dann bleibende Resultate zeitigen können, wenn sie ängstlich ihre prinzipiellen Lehrgrundlagen rein und gesund erhält.

Der Genuß alkoholischer Getränke steht an sich dem Nichtgenuß sittlich völlig gleich. „Essen (oder trinken) wir, so werden wir darum nicht besser sein; essen (oder trinken) wir nicht, so werden wir darum nichts weniger sein“ (1 Kor. 8, 8). Wir dürfen nicht in den Fehler der Pharisäer fallen, die Christum einen „Fresser und Weinsäufer“ schalten (Matth. 11, 19), weil er das asketische Leben seines Vorläufers, des Näsiräers Johannes, nicht nachahmte. Als bibelgläubige Christen halten wir uns einfach daran, daß nicht nur Paulus dem Timotheus den medizinischen Gebrauch des Weins, also eines alkoholischen Getränks, empfiehlt, sondern daß Christus in augenscheinlichem, schroffem Gegensatze gegen das als fromm geltende pharisäische Lebensideal gleich bei seinem ersten öffentlichen Auftreten den Wein als Erquickungsmittel genoß, und zwar in einer Umgebung, welche nicht ausschloß, daß in seiner Gegenwart auch ein Alkoholmißbrauch hätte stattfinden können (Joh. 3, 10). Wir nehmen an, daß Christus durch dies Verfahren vorbildlich und maßgeblich zeigen wollte, daß der Christ imstande sein müsse, auch unter erschwerenden Verhältnissen, beim fröhlichen Mahle einer lange dauernden Hochzeit, sich mit den Fröhlichen zu freuen und mit völliger Selbstbeherrschung das erquickende alkoholische Getränk maßvoll zu genießen, das im Übermaße und unvorsichtig genossen berauschen kann. Er hat damit allerdings eine viel schwerere sittliche Forderung gestellt und für seine Person auch sofort gelöst, als wenn er sich des Weingenusses ganz enthalten und diese Enthaltung auch von den Seinen, wie es später Mohammed that, gefordert hätte. Christus steht dem Weingenusse seiner Zeit und seines Landes sogar so unbefangen gegenüber, daß er bei der Erwähnung des großen Hochzeitsmahles der Ewigkeit, bei dem die Erlösten mit dem Erlöser zu seligem Genusse vereint sind, das Gewächs des Weinstockes als Bild benutzt, um diese Seligkeit auszumalen. Es wäre das ganz undenkbar, wenn er den Wein, also ein alkoholhaltiges Genußmittel, nicht für die köstlichste und edelste Gottesgabe gehalten hätte, welche der Erdboden zum Genusse dem Menschen darbietet.

Neben dem Teetotalismus, der von dem Willen des einzelnen abhängt, sind in Amerika und England die staatliche Prohibition und die Lokaloption sowie die Errichtung staatlicher Trinkerasyle die angesehensten Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht. Die staatliche Prohibition verlangt, daß die Herstellung und der Besitz aller alkoholischen Flüssigkeiten verboten und die Befolgung dieses sogenannten Mainegesetzes durch die einschneidendsten Maßregeln erzwungen werde. Neun Staaten haben diese gesetzliche Zwangsnüchternheit wirklich eingeführt. Mit der Durchführung sieht es aber nicht zum besten aus. Die niemals erlöschende Nachfrage nach Spirituosen wird trotz der rigorosen Strafen mit Leichtigkeit befriedigt. Als der deutsche Zentrumsabgeordnete Dr. Lieber 1890 den deutsch-amerikanischen Katholikentag besuchte, fuhr er, wie die „Germania“ später ausplauderte, am 21. September von Newyork mit einer fröhlichen Gesellschaft ab, die vorsorglich im Bahnhofe von Jersey-City im voraus ein Abendessen mit Wein bestellt hatte. Als sie aber daselbst ankamen, eröffnete ihnen der bedienende Schwarze, daß Sonntags nach höchstem Staatsgesetz hier nur Wasser getrunken werden dürfe. Er brachte aber sofort grinsend Tassen nebst einer gewaltigen Kaffeekanne herbei, aus welcher sich roter perlender Wein in die Tassen ergoß. „Mit einem stillen ‚Hoch‘ auf den Roten und Schwarzen“ — schreibt der Korrespondent — „leerten wir Tassen und Kannen und zogen fröhlich fürbaß.“

Etwas anderes ist es mit der Lokaloption. Danach wird der Bürgerschaft jeder Stadt oder jedes Gemeindebezirks das Recht eingeräumt, durch Abstimmung aller Wahlberechtigten darüber zu entscheiden, ob fernerhin im Bezirke Schankkonzessionen erteilt werden sollen oder nicht. Die Wirte, welche auf diese Weise ihr Einkommen verlieren, werden aus einem Fonds entschädigt, der aus den hohen Konzessionsgebühren und sonstigen besonderen Abgaben der Wirte gespeist wird. Dies Gesetz ist in vielen Bezirken Amerikas, in der australischen Kolonie Viktoria ꝛc. in Anwendung gekommen und beruht auf sehr richtigen Anschauungen. Wenn eine Kommune an der durch den Alkohol sehr erhöhten Ausgabe für Armenunterstützungen, Kranken-, Zucht- und Irren-

häuser schwer zu leiden hat, so ist es ihr nicht zu verargen, wenn sie in ihrem Gebiete die Quelle dieser Ausgaben möglichst verstopft. Zwangsweise Enthaltsamkeit ist damit nicht eingeführt, denn jeder, der durchaus trinken *will*, kann es in seinem Hause oder in dem Nachbarorte thun. Die Lokaloption veranlaßt ihn nicht zur offiziellen Heuchelei. Auch in *Norwegen* haben die Gemeinden das Recht der Lokaloption und sie verweigern die Konzession um so häufiger selbst den „Samlaggesellschaften" des Gothenburger Systems, als keine Aussicht auf kommunalen Profit sie zur Konzessionserteilung verführen kann; denn der Überschuß jener Gesellschaften kommt nicht wie in Schweden den Gemeinden, sondern allein solchen wohlthätigen Stiftungen zu, die ausschließlich aus Privatmitteln unterhalten werden. Daher hat das Gothenburger System in Norwegen viel besser gewirkt als in Schweden. Seit 1830 hat sich der Alkoholverbrauch von 16 Litern auf $2\frac{3}{4}$ Liter per Kopf und Jahr vermindert, während in Schweden, wo das Gothenburger Ausschanksystem entstand, der Einnahmeüberschuß aber den Gemeinden zufließt, den Steuerzahlern also direkten Vorteil bringt, der Alkoholkonsum kaum abgenommen hat. Der Bankdirektor *Berner* hat in seinem vortrefflichen Vortrage auf dem internationalen Kongreß in Christiania diese Verhältnisse lichtvoll dargestellt. Also nicht das so viel gerühmte Gothenburger System allein, sondern die mit demselben verbundene Lokaloption war das eigentlich wirksame Mittel, welches seit sechzig Jahren den sozialen Zustand des norwegischen Landes aufs günstigste umwandelte [1]). Doch zurück nach Amerika!

---

1) Pfarrer *Bovet*, welcher an dem Kongresse teilnahm, schreibt in seinem „Illustrierten Arbeiterfreund" (1890, Nr. 11) über den *Bernerschen* Vortrag u. a. folgendes: „Die Schlußworte des Referates hatten für uns, die wir unsere Thätigkeit auf christliche Grundsätze stützen, etwas sehr Interessantes und Ermunterndes, denn Herr *Berner*, der, wie er uns später mitteilte, selbst freisinnig ist, betonte ausdrücklich, daß bei der Einführung des Trunksuchtsgesetzes von 1845 in alle Gegenden des Landes die ‚*Haukianer*' eine Hauptrolle gespielt hätten und daß ohne ihre kräftige Mitwirkung es kaum zu einer wirksamen Durchführung desselben gekommen wäre.

Die Geschichte der fünfzig amerikanischen Trinkerasyle, welche sich aus verschiedenen Gründen nicht bewährt haben, giebt uns den Fingerzeig, daß man diese Rettungsanstalten am besten der christlichen Bruderliebe überläßt, die mit aufopfernder Treue gewissenhafte Strenge verbindet, sich staatlicherseits aber auf Beaufsichtigung und pekuniäre Unterstützung beschränkt. Die seit 1879 errichteten englischen Trinkerasyle entsprechen mit Ausnahme des Dalrymple-Asyls ihrem Zwecke auch nicht und leiden namentlich deshalb an Halbheiten, weil sie Geldspekulationen sind und weil die gesetzliche Zwangsentmündigung der Gewohnheitstrinker fehlt.

Diese anglo-amerikanischen Mittel der Trunksuchtsbekämpfung und Trinkerrettung sind nun (abgesehen von den vereinzelten Versuchen der Boothschen Heilsarmee) in Deutschland zur Anwendung gebracht durch die Guttemplerlogen und die Alkoholgegnervereine.

Der „Unabhängige Orden der guten Templer“ („Independent order of good templars“) entstand 1851 im Staate Newyork in Nordamerika aus den „Mäßigkeitskadetten“, einem Knabenverein, dessen Mitglieder dem Genusse der berauschenden Getränke und des Tabaks entsagten. Aus den „Mäßigkeitskadetten“ entstanden die „Jerichoritter“ und aus diesen die „Guten Templer“. Der Name sollte den Zweck der Vereinigung, nämlich den Kampf für das Gute und Edle bezeichnen. Die nordamerikanischen Totalenthaltsamkeitsvereine, deren erster 1827 in Boston gegründet war, hatten den Guttemplern rüstig vorgearbeitet, so daß sie sich schnell ausbreiteten. Die Bezeichnung „Unabhängiger Orden“ entstand 1852, als sich unter Führung von Leverett Coon die vierzehnte Loge Excelsior von den

---

Was sind aber diese ‚Haukianer‘? Nichts anderes als das, was man bei uns Pietisten, Mucker oder Stündeler nennt. Hauke war ein geistgesalbter Mann, der zu Anfang dieses Jahrhunderts mit großer Kraft und wunderbarem Erfolg die Frommen im ganzen Lande zur Pflege der Gemeinschaft innerhalb der Landeskirche sammelte, und die zahlreichen Versammlungen einführte, die noch jetzt die Stillen im Lande unter dem Namen ‚Leser‘ überall in Norwegen vereinigen.“

dreizehn anderen trennte, Nr. 14 in Nr. 1 verwandelte und statt der bisherigen Devise „Glaube, Liebe, Freundschaft“ die noch heute geltende „Glaube, Liebe, Hoffnung“ annahm. Coon war der erste „Hochwürdige-Oberste-Templer“, der eigentliche Organisator des Ordens wurde aber der sehr thätige Nathanael Curtis.

Die Guttemplersache ist seit 1883 aus Dänemark in Schleswig eingeführt und hat sich bis ins Holsteinische ausgebreitet. Es giebt jetzt eine Großloge in Apenrade mit dänischer Geschäftssprache, die 46 Logen mit reichlich 1200 Mitgliedern zählt, und eine deutsche Großloge in Flensburg mit 21 Logen und 600 Mitgliedern. Diese deutsche Großloge ist die jüngste und kleinste der 94 Großlogen der Welt. Die größte ist „Englands Großloge“, die zweite „Schwedens Großloge“ mit 40 500 Mitgliedern. Bei der letzten Versammlung der Weltloge, die Ende Mai 1891 in Edinburg stattfand, waren 150 Repräsentanten aus allen fünf Erdteilen zugegen. Die Einnahmen betrugen im letzten Jahre 260 000 Mark. Die Mitglieder gehören meist den arbeitenden Klassen an.

In der „Konstitution für Groß-, Distrikts- und untergeordnete Logen“ des Ordens, die von der Hochgroßloge am 30. Mai 1867 in Detroit (Michigan) angenommen und seitdem vielfach verbessert wurde, heißt die „allgemeine Regel“ zu Anfang der Konstitution: „Niemand kann Mitglied dieses Ordens werden, der nicht an die Existenz eines allmächtigen Gottes als des Leiters und Regierers aller Dinge glaubt und willens ist, die Verpflichtungen unseres Ordens lebenslänglich auf sich zu nehmen. Unter dieser Bedingung sind alle Klassen der Bevölkerung in unserem Orden willkommen: die Jugend, um sie vor den Fallstricken des Versuchers zu schützen; der Trunkenbold, dem es mit seiner Besserung Ernst ist, um ihm behilflich zu sein, sich aus den Banden des Lasters zu befreien, das ihn notwendigerweise ins Verderben stürzen muß; der moralisch und gesellschaftlich gut beanlagte Mensch, um durch eine Vereinigung dieser Gesellschaftselemente die Sache der Mäßigkeit und Moralität besser zu fördern.“

Der Verein stellt sich also religiös und politisch neutral, und wenn er sich noch immer „unabhängig“ nennt, so bedeutet dies jetzt, daß er sich durch keine religiöse oder politische Richtung oder Partei beeinflussen lassen will. Er nimmt alle Menschen auf ohne Rücksicht auf Kirche, Sekte, Volk, Partei, Stand oder Hautfarbe. Bei politischen und kirchlichen Wahlen können seine Mitglieder stimmen, wie sie wollen. Indessen nimmt der Orden in christlichen Ländern, wo kein Heide oder Mohammedaner unter den Mitgliedern sein kann, ganz von selbst eine christliche Färbung an. In jeder schleswigschen Loge steht ein Altar, auf dem sich eine Bibel und ein Kruzifix befinden. Vor diesem Altar findet die Verpflichtung statt. Bisweilen ist die Altar-bekleidung mit einem christlichen Spruche geschmückt, z. B. in Ribe in Jütland mit dem Spruche 1 Joh. 1, 7: „Das Blut Jesu Christi, seines Sohnes, macht uns rein von aller Sünde.“ Jede Versammlung wird mit einer kurzen Andacht eröffnet, in welcher auf die Aufgabe des Ordens hingewiesen wird. Dann folgen Lied und Gebet. In dem Formular, welches bei der Aufnahme gebraucht wird, stehen alle Sprüche des Neuen Testamentes, welche sich gegen die Trunksucht richten. Bei der Aufnahme wird gebetet, daß Gottes Segen auf dem neuen Mitgliede ruhen möge. Die Gebete schließen vielfach mit der Formel: „Durch Jesum Christum, deinen Sohn.“ Im Katechismus der Guttempler, Hauptstück 5 heißt es: „Ein wahrer Guttempler muß geistig erweckt sein für die reine Lehre Jesu Christi, für sein Verdienst, seinen Tod und sein Beispiel. Er haßt niemanden, er liebt alle Menschen als Kinder eines Vaters.“

Der Orden will also allen Alkohol-, Branntwein-, Wein- und Biergenuß auf der ganzen Welt abschaffen. Er fordert Total-enthaltsamkeit von jedermann. Die berauschenden Getränke sollen sämtlich in die Apotheken eingeschlossen werden. Brennerei, Brauerei und Weinbau als Erwerbszweige müssen abgeschafft werden. Viele Guttempler meinen, auch in Krankheitsfällen thue man besser, alkoholartige Arzneimittel, z. B. Wein, Äther 2c. nicht zu benutzen. Damit haben wir auf deutschem Boden den Ver-

such, den allerstrengsten englisch-amerikanischen Teetotalismus einzuführen. Hoffentlich hält sich derselbe, dem maßvollen deutschen Wesen entsprechend, von den gotteslästerlichen Tollheiten fern, die bei einzelnen amerikanischen Großlogen des Ordens hervorgetreten sind. Nach der „Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung" (1885, S. 241) wurden in einer Versammlung der kalifornischen Großloge in San Franzisko folgende Beschlüsse angenommen: „Daß die alte Bibel abgeschafft und eine neue eingeführt werde, in welcher alle den Wein und geistige Getränke betreffenden Stellen ausgeschlossen sein sollen"; ferner: „daß, während wir alle Achtung vor der Charakterfestigkeit und edlen Gesinnungsweise unseres Heilandes haben, wir dennoch in seiner Handlungsweise, bei der Hochzeit zu Kana verwandeln, einen bedauerlichen Mißgriff erblicken müssen, der, Wasser in Wein zu wenn auch gegen den Willen unseres Heilandes, unendliches Weh über tausende von Familien gebracht hat." (!)

Das auffallendste Merkmal der spezifisch-templerischen Praxis dieser Vereine ist ihre freimaurerische Form. Der Orden besteht aus Logen. Die Lokallogen oder Untergeordneten Logen versammeln sich wöchentlich, die Distriktslogen vierteljährlich, die Großlogen jährlich und die internationale „Sehr würdige Großloge" alle zwei Jahre. Diese internationalen Versammlungen fanden bisher schon in den Vereinigten Staaten, in Canada, England, Schottland, Irland, Wales und Schweden statt. Die Beamten der Großloge heißen: Großhochtempler, Großkanzler, Großvizetempler, Großvorsteher der Jugendtempel, Großsekretär, Großschatzmeister, Großkaplan, Großmarschall, zwei Großwächter, Großhilfssekretär, Großstellvertretender Marschall. Die Vorsteher der Lokallogen heißen ebenso, nur bleibt das „Groß" fort. Die Pflichten aller Beamten sind genau festgestellt. Die Schatzmeister müssen eine Kaution stellen. Beamte und Templer tragen bei den Sitzungen sogenannte Regalien, Ordenssymbole in der Form von Kragen, Rosetten, Bändern, Metallzeichen mit Buchstaben ꝛc. Bei den Mitgliedern richtet sich die Farbe der Regalien nach den drei Graden, in die sie eingeteilt sind, bei

den Beamten dagegen nach dem Range der Loge (Untergeordnete Loge, Distriktsloge, Großloge, Weltloge). Zu den bisher genannten Mitteln der Ordenswirksamkeit kommt ferner noch hinzu: die Verbreitung von Broschüren und Flugblättern belehrenden und erzählenden Inhalts, Aussendung von Agitatoren und Reiserednern, Abhaltung von Volksversammlungen, Unterstützungskassen, persönliche Krankenpflege für die Ordensmitglieder u. dgl.

Obgleich nun der Orden keine evangelisch-klaren und maßvollen Grundsätze hat, obgleich seine Spielerei mit den freimaurerischen Formen für gebildete und ernste Christen wenig anziehend sein kann, obgleich die Verbände untereinander in mannigfachen Streitigkeiten befangen sind, hat er sich doch in Schleswig bald großes Ansehen zu erringen gewußt. Der Zug persönlicher Opferfreudigkeit, der durch seine Bestrebungen hindurchgeht, deckt viele Mängel zu. Eine Gemeinschaft, die sich des verkommensten Säufers freundlich annimmt, ihn mit unzerreißbaren Banden der Bruderliebe umgiebt, ihn wirtschaftlich hebt, moralisch bessert und religiös anregt oder doch wenigstens nicht antireligiös beeinflußt, verdient trotz ihrer Einseitigkeiten Lob und Anerkennung und erweckt die Hoffnung, daß sie sich auf dem Boden der evangelischen Kirche immer mehr zu gesund-evangelischen Grundanschauungen hindurcharbeiten werde. Ärzte, Geistliche, Kommunal- und Staatsbehörden erkennen die Erfolge des Ordens im deutschen Norden offen an und halten mit ihrer Sympathie und ihrem Lobe nicht zurück. Der Orden hat überall, wo er auftrat, das Volksgewissen geschärft. Auch die Trinker, die ihm nicht beitreten, macht seine Wirksamkeit vorsichtiger und mäßiger. Viele Familien danken ihm die Rettung und dauernde Bewahrung des Vaters oder des Sohnes, der Mutter oder der Schwester. Der Alkohol ist ein so allgemeiner, raubgieriger und unersättlicher Feind der Volkswohlfahrt, daß kein ehrlicher Kampfgenosse, der die Waffen mutig gegen ihn führt, zurückgewiesen werden soll, auch wenn er unter ungewohnten Fahnen kämpft. Aus dem Verfahren der Templer kann sogar die innere Mission der evangelischen Kirche manche praktische Winke entnehmen. Ohne in freimaurerisches Wesen

zu fallen, könnten unsere Vereine doch sinnvolle Formen und inhaltreiche Symbole als Erziehungshilfsmittel mehr als bisher gebrauchen lernen. Ein organisches Zusammenwirken der inneren Mission mit den Guttemplerlogen ist freilich ausgeschlossen. Die innere Mission hat ausschließlich an dem Gebiete der deutschen evangelischen Kirche ihren Nährboden und ihr Arbeitsfeld. Interkonfessionelle und internationale Bestrebungen liegen nicht im Bereiche ihrer Aufgaben.

Wenn die Guttemplerlogen eine beachtenswerte Selbsthilfe des mit der Hand arbeitenden Volkes gegen die Alkoholseuche bilden, so hat neuerdings der englisch-amerikanische Teetotalismus auch unter den Gebildeten und Gelehrten, die mit dem Kopfe arbeiten, in Deutschland und in der deutschen Schweiz Anhänger gefunden, die sich zu einem „Alkoholgegnerbunde“ oder „Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenusses“ zusammengeschlossen haben. Von bekannteren Namen gehören ihnen an: Dr. Forel, Professor der Psychiatrie (Zürich), Dr. Bunge, Professor der Physiologie (Basel), Dr. Fick, Professor der Physiologie (Würzburg), Dr. Herzen, Professor der Physiologie (Lausanne), Dr. Heim, Professor der Geologie (Zürich), Dr. Kesselring, Professor der Theologie (Zürich), Graf Leo Tolstoi (Tula, Rußland), von den Führern der deutschen Guttempler der Kaufmann Carstensen (Apenrade) und der Lehrer Nebel (Flensburg), von den Mäßigkeitsschriftstellern Lehrer Wagener (Sabro in Dänemark), Dr. Bode (Dresden) und der Sozialist M. R. v. Stern, Schriftsteller in Zürich. Alle diese Herren haben mit vielen anderen einen Aufruf unterschrieben, der einem „Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenusses“ beizutreten anrät. Die geistigen Führer sind dabei die Physiologen Fick und Bunge mit dem Psychiatriker Forel — eine höchst beachtenswerte Erscheinung! Der Standpunkt dieser Sektion der Alkoholbekämpfer ist ausgesprochenermaßen der amerikanisch-teetotalistische. Sie treten daher auch in den vielen kleinen Schriften ihres rührigen Verlages (Chr. G. Tienken in Bremerhaven) mit der kampflustigen Reizbarkeit und den scharfgeschliffenen Waffen der Anglo-Amerikaner auf, wobei sie besonders gegen die „Mäßigen“ ins Feld

ziehen. Der Sozialist M. R. v. Stern nennt den Mäßigkeitsstandpunkt Blendwerk, Heuchelei, Dunst, Selbstsucht, Dummheit und Charakterlosigkeit („Mäßigkeit und Enthaltsamkeit", Zürich, Cäsar Schmidt, 1890; Preis 50 Pfg.). Diese Ausdrücke lassen an Deutlichkeit, aber auch an — Überhebung nichts zu wünschen übrig. Andere „Alkoholgegner" sind etwas maßvoller. In einem Briefe des Professors Bunge vom 1. Juni 1889 (abgedruckt im „Fränk. Kurier" vom 13. Juni 1889) heißt es u. a.: „Die Verführer des Volkes sind nicht die Unmäßigen; diese haben im Gegenteil das Verdienst (!?), durch ihr Beispiel abzuschrecken. Die Verführer sind die Mäßigen (?). . . . Man glaube doch ja nicht, daß man in Deutschland durch Mäßigkeitsbestrebungen irgendwelcher Art etwas erreichen wird (?). . . . Es giebt nur einen Weg, der zum Ziele führt, den, den die Amerikaner betreten haben." Und Professor Fick schrieb in derselben Zeit: „Mäßigkeit ist gewiß eine schöne Eigenschaft für den, welcher sie hat; aber Mäßigkeit verbreiten, ist kein Ziel, für welches man vernünftigerweise eine öffentliche Agitation ins Werk setzen kann. . . . Oft habe ich von sonst für die Sache Interesse zeigenden Männern gegen die Agitation für vollständige Enthaltsamkeit das Wort aussprechen hören: ‚Ihr wollt das Kind mit dem Bade ausschütten.' Allerdings! Es läßt sich eben nicht ohne das Kind ausschütten, und schließlich ist auch das Kind nicht viel mehr wert als das Bad." Und an einer anderen Stelle („Fränk. Kurier" vom 20. Mai 1888): „Der Alkoholgenuß richtet in der heutigen menschlichen Gesellschaft mehr Schaden an, als Krieg und Pestilenz. Wer dies zugiebt, muß sich verpflichtet fühlen, an seiner Stelle nach Kräften zur Verstopfung dieser Quelle des Elends mitzuwirken. Öffentliche Agitation für Einschränkung des Alkoholgenusses auf das den einzelnen physisch und ökonomisch unschädliche Maß hat — wie nun einmal die menschliche Natur ist — gar keine Aussicht auf Erfolg. (?) Wohl aber hat Aussicht auf Erfolg die Agitation für vollständige Enthaltsamkeit. (?) Also muß sich jeder, welcher den Verheerungen durch den Alkoholgenuß ernstlich entgegenwirken will, der Enthaltsamkeitsbewegung anschließen." Hier treten also diese Ver-

treter der höheren Gesellschaftsklassen in den schärfsten Gegensatz gegen den aus denselben Klassen hervorgegangenen und sechs Jahre früher gegründeten „Deutschen Verein" (s. Abschnitt IV) und verlangen gänzliches Aufgeben der Mäßigkeitsbestrebungen und Einlenken in die Wege des amerikanischen Teetotalismus [1]).

Selbstverständlich wäre eine so scharfe Verurteilung des Mäßigkeitsstandpunktes nicht möglich, wenn diese Alkoholgegner ihre Bestrebungen nach der Norm des Evangeliums einrichteten. Dies wird aber in den Satzungen des Züricher Vereins durch die Fassung des § 1 der Statuten ausgeschlossen, welcher lautet: § 1: „Der Verein bekämpft einzig vom hygieinischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus den Alkohol als einen Faktor, der die jetzige und die späteren Generationen inbezug auf Gesundheit, seelisches und materielles Wohlbefinden aufs äußerste schädigt." Mitglieder des Vereins können also Männer und Frauen aller Länder werden ohne Rücksicht auf ihre politische Parteistellung und religiöse Überzeugung. Das Band, welches sie vereinigt, ist allein das Pathos der asketischen Lebenshaltung. Ähnlich ist es bei dem am 31. März 1889 unter Dr. Bodes Leitung von 14 Personen gegründeten „Alkoholgegnerbunde" in Dresden, bei dessen Entstehung Vertreter englischer und norwegischer Enthaltungsvereine mitwirkten. In den Satzungen heißt es: § 1: „Der ‚Alkoholgegnerbund' ist eine Vereinigung von

---

1) Die „Mitteilungen des Deutschen Vereins" nahmen 1890 nach dem Erscheinen des Züricher Aufrufs folgende Stellung zu der neuen Enthaltsamkeitsrichtung ein: „In dem Aufruf ist unzweifelhaft viel Wahres, Gutes und Beachtenswertes, aber er enthält auch manches Einseitig-übertriebene — einen Sprung, möchten wir sagen, über die wirklichen Lagen und Auffassungen vieler unserer Zeitgenossen hinaus. Wer denselben mitzumachen sich imstande fühlt, er thue es in Gottes Namen! Eine Überbietung unseres Vorgehens können wir nicht darin erblicken. Ähnlich, wie Graf Moltke sich in dem bekannten Ausspruch gegen die völlige Verbannung des Alkoholtrinkens erklärt, wird unser Verein bei der Mäßigkeit stehen bleiben, ohne für einzelne Kreise auch heute schon in Deutschland die Enthaltsamkeit als den gebotenen Halt ausschließen zu wollen."

Männern und Frauen, die in der Sitte, geistige Getränke zu genießen, eine Quelle mannigfachen wirtschaftlichen, gesundheitlichen, geistigen und sittlichen Verderbens erblicken und demgemäß diese Sitte nach Verhältnis ihrer Kräfte bekämpfen wollen. Von politischen, kirchlichen und allen anderen Nebenbestrebungen hält sich der Verein vollständig fern."

§ 5: „Als Mitglieder des Vereins können auf ihren Antrag vom Vorstande volljährige Personen beider Geschlechter angenommen werden, welche während eines vollen Vierteljahres sich aller geistigen Getränke enthalten haben. Sobald Mitglieder ein geistiges Getränk genießen, sind sie verpflichtet, unverweilt dem Vorstand davon Mitteilung zu machen und treten damit in die Klasse der Anhänger über."

Trotz seines abweichenden Standpunktes begrüßte der Dresdener Bezirksverein des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" („Mitteilungen aus Dresden", 1889, Nr. 5), den neuerstandenen radikalen Bruder in freundlicher Weise, namentlich weil er in wirksamster Weise den Gegenbeweis gegen die Lehre führe, daß man ohne alkoholische Getränke nicht leben, nicht gesund und kräftig sein und nicht andauernd arbeiten könne. In diesem Sinne wird auch die innere Mission, welche das teetotalistische Prinzip der Alkoholgegner nicht teilt, die Ausbreitung dieser jüngsten deutschen Enthaltsamkeitsgesellschaften mit Teilnahme verfolgen. Sie sind zweifellos von den besten Absichten beseelt und bilden in ihrer scharf ausgeprägten Einseitigkeit ein wirksames Extrem zu dem satten, gleichgiltigen und behaglichen Epikuräismus unserer Tage. Namentlich wäre die Ausbreitung der von den Alkoholgegnern vertretenen Ideen auf den deutschen Hochschulen erwünscht, auf welchen vielfach ein wüstes Saufleben die hoffnungsvollsten und begabtesten jungen Leute einem frühen Siechtum zuführt. In Basel ist 1891 unter Professor Bunges Leitung schon ein kleiner Alkoholgegnerbund entstanden, dem Studenten aus allen vier Fakultäten angehören („Mäßigkeitsfreund", 1891, Nr. 4, S. 15). Da aber diese Vereine die Alkoholsitte nur vom gesundheitlichen und wirtschaftlichen Boden aus bekämpfen, so wird die innere Mission sich von ihnen prin-

zipiell zu unterscheiden und ihren rein biblischen Standpunkt festzuhalten haben [1]).

1) Die litterarische Vertretung des Standpunktes der deutschen Alkoholgegner hat seit 1891 die neue „Internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten“ übernommen. Doch läßt sie auch andere Ansichten zu Wort kommen und ist mit ihrem von Fachleuten der verschiedensten Länder gelieferten Inhalt augenblicklich wohl die reichhaltigste und interessanteste deutsche Monatsschrift für die Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsfragen. Sie sei deshalb bestens empfohlen. (Verlag: Tienken in Bremerhaven; jährlich 12 Hefte für 4 Mark).

VI. Die älteren katholischen und evangelischen Enthaltsamkeitsvereine.

Auch eine nähere Prüfung der älteren katholischen und evangelischen Enthaltsamkeitsvereine wird dasselbe Resultat haben wie der vorige Abschnitt. Bei aller Anerkennung der von ihnen geleisteten Arbeit kann die innere Mission der evangelischen Kirche nicht umhin, sich sowohl grundsätzlich anders zu stellen als auch in der Praxis der Trinkerrettung anders zu verfahren, als jene Vereine vor fünfzig Jahren es thaten [1]).

In der römisch-katholischen Kirche haben in den dreißiger und vierziger Jahren unseres Jahrhunderts begeisterte Enthaltsamkeitsredner sehr bedeutende, aber schnell vorübergehende Erfolge errungen, in Amerika namentlich der noch lebende, einst vom Papste mit dem Titel „Temperenzapostel" geschmückte, jetzt aber wegen seiner evangelischen „Irrlehren" exkommunizierte ehe-

1) Nach der genaueren Betrachtung der englisch-amerikanischen Mittel, die Mäßigkeit zu fördern und die Trinker zu retten, kann eine Übersicht über die gleichartigen Bestrebungen in Skandinavien, Belgien, Frankreich 2c. unterbleiben, da die Anregung zur Mäßigkeitsbewegung auf dem Festlande über den Kanal gekommen ist und ähnliche Mittel wie die englischen und amerikanischen überall in Anwendung gebracht werden. Ein besonders eigentümliches Mittel gegen die Trunksuchtsgefahr hat in den Nachbarländern nur Schweden-Norwegen in dem schon erwähnten „Gothenburger System" entdeckt, das ich in meinem „Der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch" (S. 6—13) näher besprochen habe.

malige Priester Charles Chiniqui, in Irland und England der berühmte Kapuzinerpater Theobald Mathew († 1856), von dem das abergläubische und leicht erregbare irische Volk annahm, er könne Wunder thun und Kranke durch seinen Segen heilen, in Deutschland der Pfarrer Fietzek und der Franziskaner-pater Brzozowski in Oberschlesien, der von ihnen instruierte Kaplan Soltesz, der die Bewegung nach Ungarn hinübertrug, und vor allem der Osnabrücksche Pfarrkaplan Joh. Matthias Seling († 1860), der 1843 zu Mathew nach London reiste und dann jahrelang predigend im nördlichen Deutschland von Burtscheid und Eupen bis Magdeburg und Berlin herumreiste und mehr als 80000 Männer, Frauen und Kinder in den Enthaltsamkeitsverein aufnahm, welche sämtlich das Gelöbnis lebenslänglicher Enthaltung vom Branntwein und Mäßigkeit in Bier und Wein gaben. Diese Gelübde sind freilich meist ebenso schnell wieder gebrochen worden, als sie gegeben wurden, und eine dauernde sittliche Erneuerung des Volkslebens, wie sie enthusiastische Verehrer jener unermüdlichen Volksprediger erhofften, trat weder in Irland noch in Deutschland ein.

Als Seling dies — etwa in der Mitte der fünfziger Jahre — selbst merkte, setzte er seine Hoffnung mehr auf die ausschließlich katholischen Mittel der Bußmissionen und der Mäßigkeitsbruderschaften. Die ersteren sollten die Gemüter systematischer anfassen als die bisherigen mehr humanen Enthaltsamkeitsvereine, die zweiten sollten die gemachten Eindrücke befestigen, die gewonnenen Mitglieder dem kirchlichen Organismus angliedern und durch wiederholte Bruderschaftsandachten die Gelübde frisch und die Besserungsentschlüsse rege erhalten. „Es ist gewiß“, sagt Seling, „daß die Mäßigkeitssache katholischerseits durch die vom Papste errichtete Mäßigkeitsbruderschaft einen neuen Aufschwung und mehr Kraft und Leben bekommen wird, als sie früher jemals hatte und haben konnte.“ Vom römischen Standpunkte aus war diese Hoffnung, die sich freilich auch nicht erfüllt hat, begreiflich, und wir Evangelischen werden gewiß die Ansicht teilen, daß die dauernde Besserung des Trinkers, wenn überhaupt, so nur durch seine Bekehrung, diese aber nur mit den Mitteln

eines bestimmten kirchlichen Glaubenslebens, also einer Konfession, nicht durch allgemein-humane Mäßigkeitsreden zu erreichen ist.

Die Mäßigkeitsbruderschaften wurden vorbereitet durch das Auftreten von bischöflich approbierten Bußmissionaren, wozu sich am meisten rednerisch begabte Mitglieder des Jesuiten- und Liguorianerordens eigneten. Noch heute durchziehen sie als Volksmissionare und Bußprediger alle Staaten der Union und machen überall, wohin sie kommen, durch die psychologisch geschickt berechnete Steigerung ihrer Vorträge großes Aufsehen. In Preußen erfolgte die Zulassung der jesuitischen Missionen durch das Ministerium Ladenberg, als man überall nach den Frankfurter Grundrechten die absolute Religionsfreiheit forderte und gewährte. Ihre Bedeutung wuchs so schnell, daß sich z. B. um die Kanzel des Kölner Domes bei einer Bußmission 10000 Zuhörer drängten, unter denen viele evangelische Christen waren, und daß der fünfte deutsche evangelische Kirchentag, der 1852 in Bremen versammelt war, sich mit dem „Verhalten der evangelischen Kirche in Hinsicht der römisch-katholischen Missionen“ eingehend beschäftigen mußte. Selbst Professor Hengstenberg, der eine freundliche Haltung zu diesen katholischen Bestrebungen einnahm, mußte zugeben, daß inhaltlich jene Volkspredigten nur in seltenen Fällen zum Vorbilde dienen konnten: „Es fehlt ihnen alle edle Mystik, alles wahrhaft Priesterliche, die Salbung, die aus der Versenkung der Seele in ihren Schöpfer und Erlöser hervorgeht. Sie sind Elaborate, die stets von neuem vorgetragen werden, berechnet auf den Geschmack des rohen Haufens, mit allem ausstaffiert, was diesen spannen, angreifen, belustigen und schrecken kann.“ Auch Dr. Stahl äußerte in Bremen: „Der Jesuitismus sucht das Heil der Kirche in dem äußerlichen Mechanismus der Kirchengewalt. Er sucht die Heiligung und Rechtfertigung gerade durch menschliche That und Einrichtung, ich möchte sagen durch die Dressur der Askese.“ Und Dr. Sander (Elberfeld) erklärte: „Schon durch das Dasein des Jesuitenordens in unserem Vaterlande, noch mehr durch dies geräuschvolle Wirken in den Missionen wird die evangelische Kirche ins Angesicht geschlagen. Wo bleibt die Parität? ... Vor dieser Macht,

die zuerst den Staat herabwürdigen und unterjochen, dann durch den unterjochten Staat die evangelische Kirche vernichten will, zu warnen, ist um so mehr Pflicht und gehört zum Wächteramt evangelischer Zeugen, da die Obrigkeit Hüterin beider Tafeln des Gesetzes sein soll."

Die Bußmissionare, welche nicht ohne Grund ihre „Dressur der Askese" besonders auf die Beseitigung des Alkoholmißbrauchs richteten, forderten damals überall die Gründung kirchlicher Mäßigkeitsbruderschaften. Und diese Mäßigkeitsbruderschaften sind es nun, die wir als das wichtigste, spezifisch katholische Mittel gegen die Trunksucht zu betrachten haben. Schon die protestantischen Führer der ersten deutschen Mäßigkeitsbewegung leiteten den zeitweise großen Erfolg der katholischen Bestrebungen gegen die Alkoholsucht von den festgegliederten katholisch-kirchlichen Vereinen ab, die etwa seit dem Jahre 1842 an die Stelle der früheren, mehr interkonfessionellen Mäßigkeitsvereine traten. So heißt es in dem dritten Jahresbericht des Enthaltsamkeitsvereins in Frankfurt a. O. aus dem Jahre 1845: „Wie erklärt sich der große Erfolg der Mäßigkeitsreform unter katholischen Bevölkerungen? Der Katholik ist gewöhnt, in dem formreichen und festgeordneten Kultus seiner Kirche das ausschließliche Mittel zur Erlangung der ewigen Güter, und in seinem Gehorsam gegen die Würdenträger der Kirche das Hauptmerkmal seiner Kirchengliedschaft zu sehen. Nun aber ist das, was den katholischen Trinker am Branntwein festhält, ebenfalls hauptsächlich der allgemeine Gebrauch, die Sitte, die Trinkgenossenschaft, der große Branntweinsbund mit all' seinem Anschein von Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit. Da treten ihm denn Geistliche seiner Kirchengemeinschaft entgegen und halten ihm eine andere Gemeinschaft vor, die im engen Anschluß an die Kirche und mit reichem Kirchensegen begabt erscheint, eine Marienbrüderschaft, einen Muttergottesverein, und der schwerste Bann der Branntweinsbrüderschaft ist gelöst." Seling erzählt in seiner „Rüstung ꝛc." (S. 12 ff.): „Im Jahre 1851 wurden vom heiligen Vater die Mäßigkeitsvereine, die sich unter den Schutz der seligsten Jungfrau stellen

und deren Mitglieder für lebenslänglich versprechen, sich von den gebrannten Getränken zu enthalten, in den gegorenen mäßig zu sein und hierzu auch andere zu bewegen, nicht nur genehmigt und gut geheißen, sondern auch zu wahren und wirklichen Vereinen und kirchlichen Genossenschaften und Bruderschaften erhoben. Zum Beweise seines vorzüglichen Wohlwollens wurden den treuen Mitgliedern außerordentliche Ablässe verliehen. Zugleich wurde der jedesmalige Fürstbischof von Breslau bevollmächtigt, jeden einzelnen Verein dieser Bruderschaft gültig einzuverleiben und so die Bruderschaft in der ganzen katholischen Kirche zu verbreiten." Als Seling dies 1855 schrieb, gab es in der Breslauer Diöcese schon in 770 Pfarrgemeinden solche Bruderschaften, und ihre Gesamtzahl wurde auf etwa 1000 berechnet. Vor den bisherigen, nicht spezifisch kirchlichen Mäßigkeitsvereinen hatten die Bruderschaften nach Selings Darstellung sechs große Vorzüge: 1) Die kirchliche Geltung (ausgesprochen in dem päpstlichen Dekrete vom 28. Juli 1851), 2) die Schutzpatronin, 3) die Ablässe, die ihnen „für ewige Zeiten" verliehen sind, 4) das Bruderschaftsgelübde (das Seling nicht als Gelübde im strengen Sinne verstanden wissen will, dessen Bruch an sich und ohne weiteres eine schwere Sünde ist; aber, so sagt er, „es ist doch ein feierliches Versprechen, welches vor Gott, der heiligsten Himmelskönigin, dem heiligen Schutzgeiste und der Kirche Gottes gegeben wird und deswegen heiliger ist, als jedes andere bloß Menschen gegebene Versprechen, und aus Liebe zu Gott und der heiligsten Gottesmutter zu seinem geistlichen Wohle und ewigen Heile gewissenhaft zu beobachten ist." Diesen spitzfindigen Unterschied zwischen einem Gelöbnis, das am Altar vor Gott und „gewissermaßen auch Gott" [deo] gegeben wird, einem eigentlichen Gelübde „nahe kommt", zweckmäßigerweise auch Gelübde genannt wird und doch keins ist, und einem wirklichen Gelübde, dessen Verletzung eine direkte, schwere Sünde ist, hat sicher kein einfacher katholischer Christ begriffen); 5) die Hoffnungsscharen, welche als Jugendvereine die neuen Mitglieder für die Bruderschaften heranbildeten; 6) die Andachtsübungen, die sich für die Bruderschaften durch das ganze Jahr hinzogen.

Ihnen ging der Empfang der Sakramente voran, und der Beichtstuhl war dabei das einschneidendste Mittel, um den katholischen Christen zur Nüchternheit zu erziehen. Als die Sache neu war zog sie sehr. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in der Mitte der vierziger Jahre in katholischen Gegenden, wo Mäßigkeitsvereine der älteren Art und zugleich Mäßigkeitsbruderschaften eifrig wirkten, die allgemeinen sittlichen und sozialen Verhältnisse sich entschieden besserten. Allein die Blütezeit der Bruderschaften war eine sehr schnell vorübergehende Erscheinung. Zwar schreibt der Fürstbischof Dr. Kopp von Breslau in einem von mir eingesehenen Briefe an einen der Hauptführer der jetzigen deutschen Mäßigkeitsbewegung am 20. November 1890: „In vielen, wohl allen Diöcesen bestehen kirchliche Mäßigkeitsvereine." Allein er sagt nicht, wie viele noch vorhanden sind. Nach den bei katholischen Sachkundigen eingezogenen Erkundigungen können es jetzt nur noch wenige sein. Die Rettung von Trinkern ist offenbar ein so schwieriges Werk, daß alle klug ersonnenen Mittel der Bruderschaften im großen und ganzen nichts geändert, also keinen längere Zeit dauernden Erfolg erzielt haben. Man kann als katholischer Christ das Gelübde ablegen, die Abläße erwerben, im Beichtstuhl die Sünde eingestehen, an allen Andachten der Bruderschaften teilnehmen und ändert sich innerlich doch nicht. Gottes Geist allein bekehrt den Sünder. Ob dieser wohl in den sorgfältig berechneten, psychologisch richtig gesteigerten Missionspredigten und in dem komplizierten Apparat der Bruderschaften geweht hat?

Als Selings Hoffnungen nach 1848 durch die Erwachsenen immer weniger erfüllt wurden, widmete sich der unermüdliche Mann vorzugsweise den Kindern. Er gründete Hoffnungsscharen, damit sie „den Branntweinriesen zu Boden schleuderten, wie der kleine David den Goliath." Er dichtete Hoffnungslieder für die Kinder, die nach bekannten Volksmelodieen zu singen waren (vgl. Martius, Der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch, S. 120 ff.), feierte Feste mit ihnen unter wehenden Fahnen und Trommelklang und schrieb seine „Rüstkammer" (Osnabrück, Kislings Verlag), deren Waffen, wie er meinte, seine Hoffnungs-

scharen niemals rosten lassen würden. Diese Kindervereine sollten die Pflanzschule der Mäßigkeitsbruderschaft bilden, standen außer unter dem Schutze der Jungfrau Maria auch unter der Obhut der heiligen Schutzengel, feierten das Schutzengelfest als Stiftungsfest und erneuerten dabei feierlich ihr Versprechen. Auch diese Hoffnungsscharen haben in Deutschland kein langes Dasein gehabt. Es ist immer ein Beweis, daß es verzweifelt schlecht um eine Sache im öffentlichen Leben steht, wenn man die Kinder zuhilfe ruft, wo Männer und Frauen bisher wenig ausgerichtet haben. Das könnte man schon aus den Kinderkreuzzügen des Mittelalters lernen, die geradezu ein Unfug genannt werden müssen und ein deutlicher Beweis für das herannahende Ende der Kreuzzugsperiode waren. Schafft nüchterne, ernste, besonnene Väter und Mütter ins Land, dann wachsen die Kinder ganz von selbst zu mäßigen Jünglingen und Jungfrauen heran!

Außer durch die Mäßigkeitspredigten, Bußmissionen, Bruderschaften und Hoffnungsscharen bemüht sich die katholische Kirche noch lebhaft, durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung die Mäßigkeitsbewegung zu unterstützen. Das amtliche Kirchenregiment, die freien Versammlungen der Katholiken Deutschlands und die populäre Litteratur wirken dabei zusammen. Der Fastenhirtenbrief des Fürstbischofs Kopp vom 7. Februar 1890, die Beschlüsse der katholischen Generalversammlungen von 1881, 1883 und 1885, und die Volksschriften des katholischen Verbandes „Arbeiterwohl" (Köln bei Bachem) sind in dieser Hinsicht auch in weiteren Kreisen beachtenswert.

Es kann protestantischerseits nur mit Anerkennung begrüßt werden, wenn der Kampf gegen die Trunksucht von römischer Seite lebhaft gefördert wird, und es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn jene Kirche ihre speziellen Mittel aufs wirkungskräftigste in diesen Bestrebungen anzuwenden sucht. Das einheitliche Zusammengehen aller katholischen Instanzen, der Geistlichkeit, der frommen Vereine und der Presse kann uns sogar zum Vorbilde dienen. Aber ohne einen sehr ernsten Wunsch kann dieser Abschnitt nicht geschlossen werden. Es ist eine leider weit verbreitete Neigung auf römischer Seite, die evangelische Kirche von

den Zeiten der Reformation an der sittlichen Zügellosigkeit, insbesondere auch der Trunkneigung zu beschuldigen, ja ihre Entstehung in ursächlichen Zusammenhang damit zu bringen. Einige starke Proben mögen zum Beweise genügen. Dr. Johann Nepomuk Sepp, ein Freund von Görres, sagt in einem bei Manz in Regensburg erschienenen „Leben Jesu", zu dem Görres die Vorrede geschrieben, wörtlich folgendes: „Nur die Schnapsländer, wo der Mensch schon durch den beständigen Genuß des Fusels abstrakt, für jede höhere Begeisterung stumpf und trocken und seines körperlichen wie geistigen Lebensmarkes entleert ist, haben die ebenso abstrakte und schwindsüchtige Neulehre ausgebildet, und nur in der Branntweinzone, wo Geist und Körper gleichmäßig ausgemergelt sind, findet der Protestantismus sein Fortkommen. Da, wo bei Wein und Gerstensaft (einige Wein- und Biersorten ausgenommen!) noch kernhafte und ganze Naturen gedeihen, ging und geht der Glaubensschwindel ohne Folge vorüber, und nach einer so vollendeten Hungerleiderei in der Philosophie giebt sich kein Verlangen kund." (Vgl. „Saale-Zeitung", Unterhaltungsblatt vom 1. Mai 1891, Nr. 100, S. 400.) Und die in Innsbruck erscheinenden „Monatsrosen" brachten 1887 im Juliheft einen Artikel, in dem es heißt: „Die ersten Anhänger dieser sauberen Lehre (des Protestantismus) führten ein wahrhaft abscheuliches Leben; wer am meisten über den Papst schimpfen und auch fest fluchen konnte, wer in Unzucht und Ehebruch lebte, und wer einige Humpen durch die Gurgel brachte, der war ein leuchtender Stern, ein wahrer Apostel Christi. So lesen wir von Luther selbst, daß es ihm eine Kleinigkeit (!) (das Zeichen ist vom Verfasser hinzugefügt) war, vierzig volle Humpen auf einem Sitz zu lehren!" Und diese „Monatsrosen" erscheinen „mit Genehmigung der hochwürdigsten fürsterzbischöflichen und fürstbischöflichen Ordinariate Salzburg, Brixen und Trient"; sie sind „von Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius IX. hochseligen Andenkens und von dem glorreich regierenden Papste Leo XIII. belobt und gesegnet". Ich will annehmen, daß diese Unwahrheiten und Roheiten die Billigung der besseren katholischen Kreise nicht finden, ebenso wenig als es ein

aufrichtiger evangelischer Christ loben würde, wenn man auf Grund neuerer notorischer Entdeckungen in portugiesischen Klöstern jedes Mönchs- und Nonnenkloster als Herd grober Unsittlichkeit bezeichnen wollte. Iliacos intra muros peccatur et extra. Die Trunksucht bindet sich nicht an konfessionelle Schranken, sie ist ein allgemein menschliches Laster. Kein Stand und keine Konfession ist ganz davon frei. Man bürde sie also auch im Eifer der konfessionellen Polemik nicht dem Protestantismus auf. Wenn man Luther als Schwelger und Lüstling hinstellt und behauptet, der Glaubensschwindel des Protestantismus könne nur in den Schnapsländern gedeihen, wo der Mensch seines körperlichen wie geistigen Lebensmarkes entleert ist, so muß dies jedem Evangelischen die Zornröte ins Gesicht treiben und eine sachliche Beurteilung der römischen Mäßigkeitsbestrebungen ebenso erschweren, wie das an sich so wünschenswerte Zusammenarbeiten protestantischer und katholischer Kampfgenossen in dem neutralen „Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke." —

Es ist schon angedeutet, daß die Mäßigkeitssache vor fünfzig Jahren zuerst einen interkonfessionellen Charakter trug, denn nach Pastor Steinwenders Ausdruck, der ein lutherischer Mäßigkeitsführer war, „stellt man sich, wenn eine Stadt in Flammen steht, nicht konfessionsweise an die Feuerspritze." Es erregte deshalb auch allgemeinen Jubel, als bei einem Feste des Hildesheimer, größtenteils katholischen Mäßigkeitsvereins sich die beiden hannoverschen Führer, der Kaplan Seling von Osnabrück und der lutherische Pastor Böttcher von Imsen bei Alfeld, umarmten, Brüderschaft schlossen und sich „Du" nannten. Wie aber die von Seling und anderen Priestern gegründeten Vereine allmählich einen streng kirchlichen Charakter annahmen, so geschah es auch bei den zahlreichen norddeutschen Vereinen, die von protestantischen Predigern geleitet wurden. Deshalb geht neben jener katholischen Mäßigkeitsströmung eine protestantische durch die vierziger Jahre, welche einen ähnlichen, zuerst schnell aufsteigenden, dann plötzlich fallenden Entwickelungsgang hat wie jene, hier aber daraufhin besonders zu prüfen ist, ob sie uns für das Werk der Trinkerrettung brauchbare Winke geben kann.

Dr. Kranichfeld, Professor der Medizin an der Universität Berlin, einer der fruchtbarsten Enthaltsamkeitsschriftsteller jener Zeit, giebt die innere Entwickelung der ersten deutschen Mäßigkeitsbewegung auf protestantischem Gebiete mit den Worten an, zuerst habe man Mäßigungsvereine, dann Mäßigkeitsvereine, dann Enthaltsamkeitsvereine gehabt. Das Richtige seien aber die Alkoholgiftgegner-Vereine, die er vertrete. Diese Steigerung tritt allerdings in der Geschichte der Vereine von 1838 bis 1848 hervor. Die ersten Mäßigungsvereine hatten weitherzige Grundsätze. Sie gestatteten den mäßigen Genuß aller berauschenden Getränke, auch des Branntweins; trinken dürfe man alles, aber betrinken dürfe man sich nicht. In Notfällen dürfe man also auch destillierte spirituose Getränke als dienlich zu sich nehmen. Die Entscheidung darüber müsse dem Gewissen des einzelnen überlassen bleiben. Einen Schritt weiter gingen die Mäßigkeitsvereine. Sie erlaubten den Wein- und Biergenuß auch, hielten aber den Branntweingenuß für ganz entbehrlich und warnten davor. Noch entschiedener traten die Enthaltsamkeitsvereine auf. Wenn sie auch gestatteten, Bier und Wein in mäßiger Form zu genießen, so verwarfen sie doch den Branntwein gänzlich, er sei nicht nur entbehrlich, sondern sogar giftig, also überhaupt zu vermeiden und unter allen Umständen verderblich. Die Alkoholgiftgegner-Vereine verschärften diesen Standpunkt noch durch die Erfindung des prinzipiellen Unterschiedes zwischen dem „Weinäther" oder „Weinigen", das im Wein und Bier enthalten sei, und dem „Alkohol", den es nur in den destillierten Getränken gebe. Der Alkohol sei ein vom Teufel erzeugtes Gift und der Genuß auch nur eines Tropfens eine Sünde gegen das fünfte Gebot.

Die Mäßigungs- und Mäßigkeitsvereine verschwanden bald. Die Träger der Bewegung sind also der Hauptsache nach die Enthaltsamkeits- und die Alkoholgiftgegner-Vereine gewesen, von denen die letzteren weniger zahlreich waren als die ersteren. Die allgemeine deutsche Generalversammlung in Hamburg erkannte 1843 die Grundsätze der Enthaltungs- oder Enthaltsamkeitsvereine als das sicherste Mittel an, dem Trunksuchtselende ein

Ende zu machen. Die Bewegung jener Zeit wird deshalb am richtigsten als Enthaltsamkeitsbewegung bezeichnet. Sie hat Lichtseiten und Vorzüge, die noch heute zum Vorbilde dienen können; daneben treten aber sowohl in den Grundsätzen, als auch in der Praxis Schattenseiten und Mängel hervor, welche zur Warnung dienen müssen.

Unter den Lichtseiten der ersten deutschen Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung tritt auch dem flüchtigen Blicke sofort der Umstand überraschend entgegen, daß damals eine jetzt höchst unpopuläre Sache mit großer Schnelligkeit zu einer wirklichen begeisterten Volksbewegung wurde. Es gab Gegenden, wie das Fürstentum Osnabrück, in welchem die Enthaltsamkeitssache das öffentliche Leben eine Zeit lang geradezu beherrschte. Von den 157 500 Einwohnern dieses Fürstentums gehörten 1845 nicht weniger als 10 198 Männer, 7608 Frauen und 3751 Schüler als Mitglieder von 41 Mäßigkeitsvereinen und 18 Hoffnungsscharen zu den Vertretern der Enthaltsamkeitssache und zwar ebensowohl in den evangelischen als in den katholischen Gemeinden. Böttcher wies im Juli 1845 nach, daß in Preußen, Hannover, Oldenburg und den übrigen norddeutschen, also meist evangelischen Staaten, 1072 Vereine mit 425 552 Mitgliedern vorhanden waren. Dazu kamen die größtenteils katholischen Kirchspiel-Vereine in Oberschlesien, Posen, Österreich-Schlesien und Mähren mit rund 650 000 Mitgliedern. In allen deutschen Bundesstaaten waren nach seiner Berechnung als Mitglieder im ganzen eingeschrieben 550 000 Männer, 500 000 Frauen und 25 000 Schüler. Da indessen in den meisten Vereinen nur die Männer eingezeichnet wurden, während die Familien dieser Männer auch nach denselben Grundsätzen lebten, so nahm Böttcher als Gesamtzahl derjenigen, die unter dem unmittelbaren Einflusse der Vereine standen, das dreifache der Männerzahl, also 1 650 000 Personen an. Dabei wird von durchaus zuverlässiger Seite bezeugt, daß das religiös-sittliche Leben in den Gemeinden, wo Enthaltsamkeitsvereine waren, sich sichtlich hob. Pastor Weibezahn, ein gläubiger lutherischer Prediger, sagte in der Festrede des Osnabrücker Vereins am 1. Mai 1842: „Unverkennbar ist

der Segen, den unser Verein wie über unser häusliches und bürgerliches, so auch unser kirchliches Leben, das in unseren Gotteshäusern gepflegt wird, gebracht hat. . . . Sehr erfreuliche Erfahrungen sind es, die ich in dieser Beziehung gemacht habe. Manche Familie könnte ich hier nennen, von der sonst jahraus, jahrein keine Kirche besucht werden konnte, weil die Sonntagskleider auf dem Leihhause jahraus, jahrein verpfändet standen. . . . Und da müssen wir Geistliche es mit Dank gegen Gott bekennen, daß in vielen Häusern, namentlich in der arbeitenden Klasse, infolge des Mäßigkeitsvereins Religiosität, Kirchlichkeit, gottseliges Wesen und Leben in That und Wahrheit aufs erfreulichste gefördert sind. Die Früchte zeugen davon — wie dürften wir an dem Segen zweifeln, der durch unsern Verein über unser kirchliches Leben gekommen ist?"

Es ist wehmütig zu sagen, daß von den 1072 Vereinen des Jahres 1845 nur zehn übrig geblieben sind. Westlich und südlich vom Harze giebt es in Deutschland keinen evangelischen Enthaltsamkeitsverein mehr. Jene zehn haben am 10. August 1883 einen „Zentralverband" gebildet. Aber derselbe hat keinen zu regelmäßigen Sitzungen zusammentretenden Vorstand, keine Satzungen, keine gemeinsam anerkannten und verbindlichen Grundsätze über die prinzipiellen Fragen, kurz er ist ein sehr lockeres und wenig lebenskräftiges Gebilde, hat sich in den acht Jahren seines Bestehens nicht ausgebreitet, keinen Nachwuchs erzeugt und wird aller Wahrscheinlichkeit nach allmählich aussterben, wenn die wenigen alten, treuen und tapferen Kämpfer, die sich in ihm zusammengefunden haben, abscheiden.

Eine zweite Lichtseite der ersten deutschen Mäßigkeitsbewegung ist die lebhafte und andauernde Unterstützung durch alle obrigkeitlichen Instanzen von den Königen Friedrich Wilhelm III. und IV. von Preußen und dem Kronprinzen Johann von Sachsen bis zu den Ministern, Oberpräsidenten, Konsistorien, Provinzialsynoden (z. B. in Soest 1844), Pastoren und Landräten. Noch dankenswerter aber als die Mahnworte, welche von diesen Stellen ausgingen, war das persönliche Vorbild, welches hochgestellte Staats- und Kirchenbeamte gaben, indem sie selbst

das Enthaltsamkeitsgelübde ablegten. So traten in Königsberg der Staatsminister v. Schön, der Oberpräsident v. Böttticher und der Generalsuperintendent Dr. Sartorius dem Enthaltsamkeitsverein bei. Das war von großem Einfluß. Allerdings hatte diese Förderung der Enthaltsamkeitssache durch alle kirchlichen und weltlichen Autoritäten auch eine Schattenseite. Einerseits nämlich traten nicht wenige Mitglieder nur mit Berücksichtigung der hohen obrigkeitlichen Winke und nicht aus innerer Überzeugung in die Vereine ein, anderseits hing der vormärzliche Mäßigkeitsverein, wie Lammers richtig bemerkt, in den Vorstellungen der Masse eng zusammen mit politischer Polizei, Demagogenhetze, Zensur und Kabinettsjustiz, eben weil der patriarchalische Polizeistaat die Bewegung unter seine Fittiche genommen hatte. Sobald nun das Revolutionsgewitter von 1848 hereinbrach, fielen alle Vereine, welche irgendwie der neuen Freiheitszeit nicht zu entsprechen schienen, wie Kartenhäuser auseinander. Dabei ist auch zu beachten, daß die deutsche Bundesverfassung keinen allgemeinen deutschen Verein gestattete. Ein fester Zusammenschluß aller deutschen Vereine war also in der vormärzlichen Zeit nicht möglich.

Eine dritte Lichtseite der ersten Mäßigkeitsbewegung ist die zahlreiche Litteratur, welche sie hervorbrachte und zu ihrer Ausbreitung geschickt benutzte. Die bedeutenden Erfolge der Mäßigkeitssache in Amerika und England waren hauptsächlich durch massenweise Verbreitung von Mäßigkeitsschriften errungen worden. Ehe ein Verein gestiftet wurde, verteilte man eine große Zahl aufklärender und belehrender Schriften. Auch in Deutschland schlug man denselben Weg ein, um die herrschenden Vorurteile über die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Branntweins zu zerstreuen und die Leiter der Vereine mit der Geschichte und den Grundsätzen der Mäßigkeitssache vertraut zu machen. Zuerst ließ König Friedrich Wilhelm III. die „Geschichte der Mäßigkeitsgesellschaft in den Vereinigten Staaten Nordamerikas“ von Robert Baird übersetzen, in 30000 Exemplaren drucken und jedem Prediger der Monarchie eins davon zusenden. Dann entstand eine ausgedehnte Buchlitteratur für die Führer und eine

unübersehbare Broschüren- und Flugblätter-Litteratur für das große Publikum. Dazu kamen die vielen gedruckten Jahresberichte der Vereine, die Enthaltsamkeitspredigten und Lieder, sowie endlich die periodisch erscheinenden ca. 18 Enthaltsamkeitszeitungen. Unter den Büchern sind die der evangelischen Pastoren Böttcher, Liebetrut, Vetter, Steinwender und Thümmel zuerst zu nennen, und unter diesen ragen wieder die Böttcherschen Schriften durch Umfang, Gründlichkeit, Besonnenheit, Klarheit und Wärme besonders hervor. Bei aller Begeisterung für die Sache bleibt Böttcher stets nüchtern und hält sich von allen Kranichfeldschen Sonderbarkeiten fern. Von den Laien hat der Osnabrücker Bürgermeister Stüve die wertvollsten Beiträge zur allseitigen Erörterung der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsfrage geliefert.

Endlich ist als schöne Lichtseite des Kampfes gegen den Alkohol in jener Zeit die unermüdliche Opferfreudigkeit, Begeisterung und Thatkraft der Führer hervorzuheben. Männer wie v. Seld, Böttcher, Stüve, Vetter und andere wirkten trotz aller Anfeindungen und Schwierigkeiten mit einem Schwunge sittlicher Begeisterung, mit einer Überzeugungstreue und Opferwilligkeit, die wahrhaft zu bewundern ist. Man fühlt noch heute den warmen Strom des Enthusiasmus, der von solchen Männern ausging, wenn man ihre Schriften liest. Der so klare und nüchterne Böttcher wird von der Liebe zur Mäßigkeitssache förmlich hingerissen, wenn er gegen Ende seiner Schriften paränetisch wird. Der originellste und aufopferungsfähigste der evangelischen Enthaltsamkeitsführer war Baron v. Seld. Jahrelang widmete er sich ausschließlich der Aufgabe, in Kirchen und Gefängnissen, in Scheunen und Schulen, vor Gebildeten und Ungebildeten, Erwachsenen und Kindern, Bürgern und Bauern die Enthaltsamkeit zu predigen. Er sprach immer frei, ohne jemals eine Rede auszuarbeiten oder aufzuschreiben. Von Berlin aus machte er seine anstrengenden und beschwerlichen Reisen in die nähere und weitere Umgebung: Brandenburg, Sachsen, Posen, Pommern, Rügen, Hannover u. s. w. In Ostfriesland zog er einmal sechs Monate hindurch von Ort zu Ort. Seine Mittel

waren gering, seine Gesundheit schwankend. Dennoch ließ er nicht ab, auch wenn er die bittersten Erfahrungen von Übelwollen und Feindschaft machte. Ehre seinem Andenken!

Den geschilderten Lichtseiten und Vorzügen der früheren deutschen Mäßigkeitsbewegung stehen aber nicht wenige Schattenseiten und Mängel gegenüber, welche es erklären, daß bei der Ungunst der nachmärzlichen Jahre das schnell aufgeführte, leichtgezimmerte Gebäude der Enthaltsamkeitssache ebenso schnell wieder zusammenbrach. Wie jene Vorzüge uns zum Vorbild gereichen, so dienen uns diese Fehler zur Warnung. Wenn ich recht sehe, sind es einerseits Fehler und Irrtümer in den Grundsätzen, anderseits Fehler und Irrtümer in der Praxis der Vereine, welche zu ihrem schnellen Verschwinden beitrugen. Was nun zunächst die Grundsätze der alten Enthaltsamkeitsleute betrifft, die ja vielfach durchaus richtig waren, so hat sich doch ein großer Teil von ihnen vor einem wissenschaftlich-chemischen, einem dogmatischen, einem ethischen, einem sozialen und einem taktischen Irrtum nicht gehütet, und das gereichte ihrer Sache zum Verderben.

Den chemischen Irrtum, der zugleich eine dogmatische Irrlehre enthält, hat Dr. Kranichfeld erfunden und mit seinen Anhängern, den Pastoren Maydorn, Vetter ꝛc. aufs unermüdlichste verteidigt, nämlich: 1) daß in den gegorenen Getränken (Bier und Wein) kein Alkohol sei, sondern nur in den destillierten Getränken (in Branntwein, Rum, Arak, Liqueuren u. s. w.), und 2) daß der Branntwein ein vom Teufel direkt erzeugtes Gift sei. Diese Behauptung, die angeblich die reine, damals erst durch besondere Offenbarung entdeckte Bibellehre (!) und deren Verbreitung die Hauptaufgabe der Alkoholgiftgegner-Vereine zur Heilung aller (!) Schäden der Kirche und der Gesellschaft war, brachte einen unheilbaren Riß in die erste deutsche Mäßigkeitsbewegung hinein. Die Alkoholgiftgegner stellten sich in einen scharfen Gegensatz gegen die chemische und die theologische Wissenschaft, die innere Mission und die bisherigen Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine. Sie verteidigten mit zähem Eifer ihre Überzeugung, daß sie in chemisch-wissenschaftlicher, biblich-dogmatischer und kirchlich-praktischer Hin-

sicht etwas Neues und Grundlegendes, ein Rettungsmittel für die Nöte der Zeit gefunden hätten. Die Gegnerschaft der klügeren hannoverschen Führer wie Böttcher und Stüve, die Beweisführung der Hengstenbergschen Kirchenzeitung, daß die Kranichfeldschen neuen Fündlein alte manichäische Irrlehren seien, die Abwendung der inneren Mission von den ins Sektiererische umschlagenden Vereinen half nichts. Die Alkoholgiftgegner blieben bei ihrem Dogma und grollten als unverstandene Propheten mit aller Welt. Auch heute ist dieser Gegensatz in den Resten der alten Enthaltsamkeitsbewegung noch nicht ausgeglichen, denn Pastor Vetter gab bis Ende 1891 noch immer sein kleines Blättchen „Mancherlei gegen den Branntwein“ heraus, in welchem er unermüdlich die Kranichfeldsche Lehre vortrug, daß der Alkohol ein direkt vom Teufel erzeugtes Gift für Leib und Seele ist.

Der ethische Irrtum der alten Vereine bestand darin, daß sie die Bedeutung des Enthaltsamkeitsgelöbnisses in rationalistischer Weise überschätzten. Der Fehler auf sozialem Gebiete lag in der einseitigen Bekämpfung desjenigen alkoholischen Getränks, welches vorzugsweise die Armen genießen. Dies erschien mit Recht als eine Konnivenz gegen die wein- und biertrinkenden Reichen und, was noch schlimmer ist, es verhinderte gänzlich das Bestreben, unschädliche Ersatzgetränke zu finden, Kaffeeschänken zu errichten und ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen zu treffen, welche dem Arbeiter für die entzogene Branntweingeselligkeit etwas Besseres bieten. Der taktische Irrtum, den manche Enthaltsamkeitseiferer jener Tage begingen, bestand darin, daß sie mit dem Alkohol gleich auch alle anderen Genuß- und Arzneimittel ausrotten wollten, die sie aus irgendeinem Grunde für schädlich hielten. So eiferten die Alkoholgiftgegner aufs heftigste gegen Tabak, Opium und Kuhlymphe, drei Dinge, die offenbar ganz willkürlich und ohne inneren Zusammenhang neben die Spirituosen gestellt sind. Die Ausbreitung der Enthaltsamkeitsbewegung wurde dadurch unnötig erschwert. Es mischte sich also leider dem großen Kampfe gegen das Alkoholverderben in jener Zeit manches Überspannte, Einseitige, Schwärmerische und Unpraktische bei, wie dies der berufenste Vertreter der Enthaltsamkeitsvereine Superintendent Dr.

Wald aus Königsberg auf dem Kongreß für innere Mission in Bremen selbst anerkannte. Insbesondere war auch das Ziel, das man sich damals steckte, die ganze Menschheit zu einer reineren Erkenntnis vom Wesen des Alkohols und zu einer geläuterten Lebensgewohnheit zu führen, utopisch und daher unpraktisch; es verzögerte die Rettung und Pflege der deutschen Trinker in kleinen Rettungsvereinen und geschlossenen Asylen. Die Praxis der ersten Bewegung beschränkte sich auch viel zu sehr auf eine individuelle, subjektive Einwirkung und zwar mit fast ausschließlicher Berücksichtigung der Konsumenten, beachtete aber die wohlbegründete Mahnung nicht, diese Einwirkung durch geeignete objektive, öffentliche, gesetzliche Maßregeln und Anstalten gegen Produktion, Distribution und Konsumtion zu unterstützen. Derjenige Sozialpolitiker, der dies zuerst richtig erkannte und klar aussprach, war V. A. Huber in den „Thesen und Vorschlägen zur Branntweinfrage", die er in dem „Volksblatt für Stadt und Land" von Phil. Nathusius und 1861 noch einmal in seiner „Konkordia" veröffentlichte. Huber hat mit großem Scharfblick die Schäden der Enthaltsamkeitsbewegung jener Zeit erfaßt und die Grundlinien zu dem zweiundzwanzig Jahre später gestifteten „Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" gezogen. Leider wurden seine vorzüglichen Ausführungen von den Enthaltsamkeitsvereinen ebenso wenig beachtet, als von den damaligen Staatsgewalten. Der von Böttcher 1863 nach Hannover berufene und von ihm geleitete „Kontinentale Mäßigkeitskongreß", der die erlöschende Flamme der Enthaltsamkeitssache noch einmal anfachen sollte, war auch unwirksam, denn er blieb bei dem unpraktischen Beschluß stehen, den Branntweingenuß als Sitte zu bekämpfen, statt in erster Linie eine Änderung der Gewerbe-, Steuer- und Strafgesetzgebung zu erstreben.

Wenn wir nach diesem Blick auf ihre Licht- und Schattenseiten von der früheren Mäßigkeitsbewegung scheiden, so finden wir den Beschluß des Kasseler Kongresses für innere Mission gewiß berechtigt, nach der lebhaften Empfehlung des „Blauen Kreuzes" noch zu erklären: „Dabei wird jeder Erfolg der auf die Erreichung gleicher Zwecke gerichteten Thätigkeit der alten

Enthaltsamkeitsvereine herzlich willkommen geheißen werden.“ Die Hoffnung aber, daß diese wenigen dem marasmus senilis bisher noch entgangenen Vereine noch einmal Erfolge aufweisen könnten, ist gering. Wir haben leider den Eindruck, daß diejenigen Vereine, welche jetzt dem „Deutschen Vereine gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ ergänzend zur Seite zu treten und Trinkerrettung in größerem Umfange als bisher in ganz Deutschland zu treiben, an erster Stelle berufen sein sollten, dazu nicht mehr Kraft genug haben, und daß eine neue Art von Vereinsbildung auf dem Gebiete der evangelischen Kirche zu diesem Zwecke stattfinden muß.

VII. Der Mäßigkeitsverein des „Blauen Kreuzes“.

Die neue Vereinsbildung, welche am Ende des vorigen Abschnittes gefordert wurde, ist in der Schweiz schon seit längerer Zeit erfolgt und hat auch schon angefangen, sich in Deutschland Bahn zu brechen. Es ist der Mäßigkeitsverein des „Blauen Kreuzes“. Schon in der ersten deutschen Mäßigkeitsbewegung finden sich schüchterne Versuche, mittelst persönlichen Umgangs Trinker in Liebe durch nüchterne Leute zu erziehen und zu diesem Zwecke besondere Vereine zu gründen. Dr. Fr. Liebetrut machte in seiner Schrift „Zur Revision der Nüchternheitsreform“ (Berlin 1844, bei Demigke) das Prinzip hilfreicher Liebe sogar zur leitenden und herrschenden Idee der ganzen Bewegung: „Das höchste Prinzip der Vereinsbildung ist, auf Grund der Einsicht und Überzeugung: die rettende Liebe. Es ist nicht der bloße Vorsatz der einzelnen, dem verderblichen Genuß zu entsagen, und so die eigene Freiheit und Sittlichkeit wiederzugewinnen oder zu bewahren, welcher den großen Verein der Nüchternen bildet und beseelt. Diesen Vorsatz möchte der einzelne, wenigstens der noch nicht aller Kraft des Willens Beraubte, auch für sich allein fassen und mit Gottes Hilfe durchführen. Es handelt sich vielmehr darum, daß die Nüchternen sich zur Rettung der Trunkenen, die Freien zur Lösung der Gebundenen vereinen, um ein Werk der rettenden Liebe aus einer unerhörten Not zu vollbringen. Das Panier der rettenden Liebe ist es, welches

die Nüchternen aufruft, um alle die zu sammeln, welche der Begeisterung der Nüchternen fähig sind, um den Kampf gegen eine unselige Gewohnheit der Zeit zu führen."

Das Prinzip der rettenden Bruderliebe mußte aber in jener ersten Enthaltsamkeitszeit nicht nur deshalb unwirksam bleiben, weil es nur sporadisch auftrat, sondern vor allem deshalb, weil sich der Kampf immer nur gegen den Branntwein, nicht gegen alle berauschenden Getränke richtete. Die Enthaltsamkeit von Schnaps allein kann keinem Trinker wirklich helfen. Die Säufer wurden niemals mit Sicherheit gerettet, wenn sie nur das stärkste und verderblichste alkoholische Getränk aufzugeben angehalten und durch vorbildliche Enthaltsamkeit dazu erzogen wurden. Man ging in jener Zeit zu weit, wenn man den Branntweingenuß unter allen Umständen mit dem Stempel der Sünde versah, man ging aber nicht weit genug, indem man die schwachalkoholischen Getränke jedermann erlaubte. „Es war ein verhängnisvoller Fehler der Enthaltsamkeitsbewegung, daß sie den Unterschied lediglich in den Getränken machte, anstatt da, wo er in erster Linie zu machen ist, in den Personen. Das ist der große, gesunde Fortschritt in den Grundsätzen des „Blauen Kreuzes", daß es die Freiheit des Christen im Gebrauche aller Naturgaben grundsätzlich anerkennt und es nur gewissen Personen unter gewissen Umständen zur Pflicht macht, um höherer sittlicher Ziele willen sich eine Entsagung aufzuerlegen." (P. Seidel in den „Bausteinen", 1889, S. 149). In die große Unklarheit der Prinzipien, welche die älteren deutschen Vereine beherrschten, hat zuerst das „Blaue Kreuz" Licht gebracht. Es hat aber nicht nur die richtigen Grundsätze ausgesprochen, sondern auch mit unleugbarem Geschick und großer geistlicher Nüchternheit die Theorie durch die Praxis eines zweckmäßigen Vereinslebens verwirklicht.

Das „Blaue Kreuz" verbreitet nicht, wie z. B. die Heilsarmee und die Guttempler, eine komplizierte Methode mit sorgsam vorgeschriebenen Rangunterschieden und Stufenfolgen, sondern einen sehr einfachen Grundsatz, der überall leicht anwendbar ist und dessen Durchführung sich nach den örtlichen Verhältnissen verschieden gestalten kann. So ist dieser Verein

allmählich aus kleinen Anfängen immer mehr emporgeblüht, hat sich über die schweizerischen Grenzen nach Frankreich, Belgien und Deutschland verbreitet und stellt nach meiner, schon seit Jahren vertretenen Überzeugung den durch die Macht der Zeit, der Erfahrung und des Schriftstudiums geläuterten evangelischen Enthaltsamkeitsverein zur Rettung der Trinker dar, wie er sein soll. Für uns Evangelische in den deutschen Landeskirchen gilt es jetzt, wo die kleinen Reste der ehemaligen deutschen Enthaltsamkeitsbewegung immer mehr zu verschwinden drohen, eine Reform ihrer Grundsätze auch prinzipiell verweigern, die von der Schweiz ausgehende Anregung dankbar zu benutzen, die dort gemachten Erfahrungen sorgsam zu beachten, die schweizerische Praxis den sozialen Verhältnissen unseres Landes anzupassen und ähnliche Vereine zur Ausfüllung einer immer fühlbarer werdenden Lücke in dem sonst so weit ausgespannten und so engmaschigen Netze der inneren Mission ins Leben zu rufen.

Der „Mäßigkeitsverein des Blauen Kreuzes" entstand in der Stadt Genf, welche auch die Wiege des „Roten Kreuzes" gewesen ist. Der evangelische Pfarrer Louis Lucian Rochat hatte 1876 auf einem Mäßigkeitsfeste in England zum erstenmal bekehrte Trinker gesehen und gesprochen. Er brachte von seiner Reise die Überzeugung mit, daß für einen Trinker nur durch völlige Enthaltsamkeit Rettung möglich sei, und fühlte sich gedrungen, selbst enthaltsam zu leben, um die Trinker seines Wirkungskreises durch sein Vorbild zu demselben Entschluß zu ermutigen. Bei Gelegenheit des Kongresses zur Hebung der Sittlichkeit veranstaltete Rochat am 21. September 1877 in Genf eine öffentliche Versammlung zur Erörterung der Frage, welches die richtigen Mittel seien, um die Trunksucht zu bekämpfen. Das Resultat war die Gründung eines schweizerischen Mäßigkeitsvereins von 27 Personen mit dem allgemeinen Zwecke, dem Mißbrauche geistiger Getränke in der Schweiz entgegenzutreten und die Mäßigkeit im Genusse derselben zu befördern, und mit der speziellen Aufgabe, die Opfer des Alkohols auf dem Kampfplatze des Lebens aufzusuchen und zu retten. In Anlehnung an das „Rote Kreuz"

wählte der Verein das „Blaue Kreuz im weißen Felde“ zum Abzeichen und nennt sich jetzt nach seiner Ausbreitung in die benachbarten Länder ohne Bezeichnung des schweizerischen Ursprungs „Mäßigkeitsverein des Blauen Kreuzes“.

Der Verein arbeitete und arbeitet nicht mit, sondern gegen die öffentliche Meinung. Aber gerade diese senfkornartige Entwickelung von einem kleinen Kreise entschlossener und wirklich opferfreudiger Männer aus, welche von der Liebe Christi zu den verkommensten Brüdern gedrungen waren, verbürgte ein stetiges und gesundes Wachstum. Die Zahl der „Mitglieder“ und „Anhänger“ war in dem letzten Jahrzehnt in der Schweiz:

1881	336	1886	3772
1882	952	1887	4349
1883	2763	1888	5510
1884	3533	1889	5539
1885	3866	1890	5348

Dazu kommt noch die Zahl der „Mitglieder“ und „Anhänger“ in den benachbarten Ländern, welche 1884 nur 170 Personen betrug und sich jetzt in Frankreich auf 500, in Deutschland auf 650 Personen beläuft. (Aus Belgien liegen keine Zahlenangaben vor.)

Unter den 5348 Mitgliedern in der Schweiz sind jetzt 1986 eigentliche Trinker, welche das Enthaltsamkeitsversprechen unterschrieben haben, um sich zu bessern; 722 Personen, die in Gefahr waren, Trinker zu werden, und dem Verein beitraten, um sich zu bewahren; endlich 2640 Mitglieder, welche enthaltsam leben, um die Schwachen zu ermutigen. Von den 1986 Trinkern haben 1057 seit mehr als einem Jahr, 387 seit mehr als fünf Jahren keinen Tropfen Alkohol mehr genossen. Diese ca. 1400 Personen dürfen als gerettet angesehen werden. Ihr Zahl ist etwa fünffach so groß als die in sämtlichen deutschen Trinkerasylen untergebrachten Opfer des Alkoholmißbrauchs, unter denen doch auch immer nur ein Dritteil als gerettet angesehen werden kann. Unter den geretteten Gliedern des „Blauen Kreuzes“ befinden sich die allerärgsten Trunkenbolde, die wegen ihrer Ausschreitungen überall berüchtigt waren. Ein entschiedener Vorzug

des „Blauen Kreuzes“ vor den Vereinen, die sofort ein lebenslängliches Gelübde verlangen, ist die Einrichtung des Noviziates der „Anhänger“, die zunächst für eine beliebige kürzere Zeit dem Alkoholgenusse entsagen und erst dann Aktivmitglieder werden können, wenn sie sich mindestens drei Monate lang bewährten und dann auf ein Jahr die Enthaltsamkeitsverpflichtung übernahmen, sowie die Zulassung von mäßig lebenden „Freunden“, welche die Vereinsgrundsätze als richtig anerkennen, selbst aber durch ihre Familien- oder Berufsverhältnisse an der aktiven Mitarbeit verhindert sind.

Die Grundsätze, nach denen das „Blaue Kreuz“ arbeitet, sind in den Vereinsschriften desselben wiederholt dargelegt worden. Ich fasse sie im folgenden so zusammen, wie ich es schon in meinem Aufsatze: „Die Rettung der Trinker durch die Vereinsthätigkeit, insbesondere des Blauen Kreuzes“ im Septemberhefte 1891 der „Fliegenden Blätter aus dem Rauhen Hause“ gethan habe.

Im Alten Bunde giebt es zeitweilige oder lebenslängliche Enthaltsamkeitsverpflichtungen, die von Gott gebilligt sind, so bei den Priestern, wenn sie in der Stiftshütte dienten, bei den Nasiräern (Simson, Johannes dem Täufer), den Rechabiten (Jer. 35). Im Neuen Bunde erklärt Paulus (Röm. 14, 21) ausdrücklich, daß derjenige recht thut, welcher sich des Weins enthält, um seinen Bruder vor dem Falle zu bewahren. Danach ist es biblisch gestattet und unter Umständen geboten, auf die evangelische Freiheit, welche auch den Weingenuß erlaubt, zu verzichten. An sich ist der mäßige Genuß des Weins wie der jedes anderen alkoholischen oder nicht-alkoholischen, dem Körper nützlichen Getränks erlaubt. Das zeigt aufs klarste Jesu Beispiel in Kana. Die Erfahrung beweist aber, daß ein Gewohnheitstrinker so unter der Herrschaft des Alkohols steht, daß er nicht mäßig bleiben kann. Sobald er zu trinken anfängt, trinkt er mehr, als ihm nützlich ist. Er muß deshalb auf den Alkoholgenuß ganz verzichten, wenn er sich bessern will. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche dem Laster der Trunkfälligkeit noch nicht anheimgefallen sind, aber in der Gefahr schweben, Trinker zu werden, und dieser Gefahr rechtzeitig vorbeugen wollen. Sie sollen nach Matth. 18, 8 die

Hand abhauen und von sich werfen, welche ihnen zum sittlichen Fall Veranlassung giebt. Sie sind dann freilich gewissermaßen Krüppel, d. h. sie haben auf einen Teil ihrer sittlichen Freiheit verzichtet, aber nur, um dadurch zum Leben einzugehen. Sie haben, wie der reiche Jüngling es sollte, dem entsagt, was an sich ein erlaubter Besitz ist, was aber gerade ihnen verderblich wurde oder zu werden drohte. Anderseits lehrt die allgemeine Erfahrung aller Erzieher, daß kein sittliches Mittel bei anderen besser und schneller wirkt als das Beispiel. Insbesondere sind die Trinker am leichtesten und sichersten dadurch zur Enthaltsamkeit zu bringen, daß man ihnen durch das eigene Beispiel zeigt, wie gesund und glücklich, zufrieden und fröhlich man leben kann, wenn man keine berauschenden Getränke genießt. Dies Opfer zu bringen, wird allerdings durch die herrschenden Trinksitten nicht wenig erschwert. Allein es ist dabei zu beachten, daß der Genuß von Wein, Bier und Liqueuren nach ärztlicher Überzeugung keineswegs immer für die Gesundheit notwendig ist, wie dies die vielen Millionen Teetotalers beweisen, die seit etwa 100 Jahren namentlich in England und Amerika in jedem Klima die schwersten Arbeiten verrichten und dabei meist kräftiger sind und länger leben als ihre Bier und Schnaps trinkenden Genossen. Ferner ist zu erwägen, daß zwar die Spötteleien des gebildeten und ungebildeten Publikums nicht ausbleiben, weil man „nicht mehr mitmacht." Aber wenn man fest bleibt, hört das bald auf. Die große Menge gewöhnt sich stets leicht an das Unabänderliche. Der Verdruß über unvernünftige Spötteleien wird weit aufgewogen durch die Freude, den gefallenen Brüdern die Retterhand reichen zu dürfen. Paulus verzichtete auf einen erlaubten Gehalt, um sich und seine Mitapostel vor einer unverständigen Verdächtigung zu schützen, die dem Reiche Gottes gefährlich gewesen wäre. Die Leistung der Aktivmitglieder des „Blauen Kreuzes", den Alkoholgenuß aufzugeben, ist gewiß nicht schwerer als das Opfer Pauli, aber ebenso nötig. Paulus war auch bereit, allem Fleischgenuß zu entsagen, wenn er sähe, daß er dadurch einen seiner Brüder geärgert hätte; er wurde den Schwachen ein Schwacher, er wurde Allen alles, um ja etliche zu gewinnen (1 Kor. 9, 15—27). Die Christen-

heit unserer Tage ist doch nicht etwa zu verweltlicht, um eine ähnliche Liebesthat zu vollbringen? Die Enthaltsamkeit darf allerdings nicht um ihrer selbst willen als rein asketische Forderung einem Christen auferlegt werden. Das wäre der Fehler der Kolossischen Irrlehrer (Kol. 2, 23), die des Leibes nicht verschonen und in selbsterwählter Geistlichkeit einhergehen. Die Enthaltsamkeit ist niemals Selbstzweck, sondern immer Mittel zum Zweck. Zweck und Ziel des Vereins ist die allgemeine Mäßigkeit, welche nach evangelischen Grundsätzen wie in allen Genüssen so auch im Alkoholgenusse das Normale ist. Die Enthaltsamkeit ist also eine Ausnahme; nur als Mittel zur Mäßigkeit hat sie Wert, und dieser Wert wird sogar immer ein recht geringer bleiben, so lange der Trinker nicht durch eine innere Umwandlung zu Gott zurückkehrt. Dies ist die Hauptsache, und darum muß das Leben im Trinkerrettungsverein durchaus ein warmes, begeistertes, religiöses Gepräge haben. Die Trinker müssen zu Gott zurückgeführt werden. Darin besteht ihre eigentliche Rettung. So lange einer nur die richtige Stellung zum Alkohol, aber noch nicht die zu Gott gefunden hat, ist er noch im Nebel. Nur wo vor Gott gerechtfertigte Leute sind, ist das fromme und fröhliche Leben, die geduldige und ausharrende Liebe vorhanden, die im Verein nötig ist. Die Aufgabe, eine solche Retterarbeit zu übernehmen, kann daher auch nicht jedem beliebigen einzelnen Christen zugemutet werden. Es gehört dazu ein ebenso klarer innerer Beruf als zur Missionsarbeit unter den Heiden. In das Rettungsboot steigt nicht die ganze Bevölkerung des Stranddorfes, sondern nur einige beherzte Männer. Aber die ganze Bevölkerung muß dazu beitragen, das Boot und die Ruder in Stand zu halten. Je mehr arme Trinker nun jetzt im Alkohol-Ozean ertrinken, seitdem die Erfindung des Kartoffelbranntweins die gefahrbringenden Fluten so vergrößert hat, desto mehr Rettungsboote müssen gebaut und desto mehr Retter müssen gefunden werden, die den Wellen ihre Opfer entreißen. Es giebt überall christliche Männer und Frauen genug, die weder durch ihre Familienpflichten noch durch ihre soziale Stellung, weder durch ihre Berufsaufgaben noch durch ihre Gesundheit daran gehindert sind, das Gelöbnis der vorbildlichen

Enthaltsamkeit auf sich zu nehmen. Sie brauchen nicht sofort für lange Zeit oder gar für das ganze Leben dem Wein- und Biergenusse zu entsagen, sondern zunächst nur für die Dauer einer bestimmten Aufgabe, z. B. für die Aufgabe, ein Glied der eigenen Familie oder Gemeinde mit Hilfe einiger christlicher Brüder zu retten. In der besonderen Not, die in dem Familien-, Umgangs- und Wirkungskreise hervortritt, sollte der Einzelne die Frage erkennen, ob er nicht berufen sei, auf einen Teil seiner christlichen Freiheit freiwillig zu verzichten, um an dem reichen Segen teilzunehmen, der auf jedem freiwilligen Liebesopfer ruht. Für die Heilung des unsagbar großen Alkoholverderbens in unserer Zeit mag es viele Mittel der Gesetzgebung, Verwaltung und öffentlichen Armenpflege geben, die alle mit Ernst angewendet werden müssen. Zur Rettung der Trinker aber giebt es nichts Besseres als das Heilmittel des „Blauen Kreuzes", die Verbindung von Evangelium und Enthaltsamkeit. Wer dies erkannt hat, wird gebeten, mit in das Rettungsboot zu steigen; denn wer da weiß, Gutes zu thun und thut es nicht, dem ist es Sünde (Jer. 4, 17). Wer aber an solcher Thätigkeit verhindert ist, wolle als Freund der Sache materielle und geistige Hilfe leisten, besonders aber Gaben darreichen, damit die Kenntnis dieses hochwichtigen Werkes mehr als bisher verbreitet werden könne!

So spricht sich das „Blaue Kreuz" in seinen Vereinsschriften über sich selbst aus. Ich hoffe, daß der Freund der inneren Mission, welcher diese Grundsätze liest, denselben das Zeugnis nicht versagt, daß sie einfach, nüchtern, klar, in sich geschlossen und biblisch-korrekt sind. Trotzdem hat es an Einwendungen gegen die Retterarbeit des „Blauen Kreuzes" weder in der Schweiz noch neuerdings in Deutschland gefehlt. Pfarrer Bovet, der verdiente Leiter aller Blauen-Kreuz-Vereine deutscher Zunge, zählt sie in seiner neuesten Schrift „Heraus aus dem Wirtshaus", die mir in den Druckbogen freundlichst zur Einsicht übersandt war, mit der erforderlichen Widerlegung auf, und ich gebe sie hier in abgekürzter Form wieder.

1. Man sagt uns, die ganze Erscheinung unseres Vereinslebens sei etwas fremdartiges, sie sei aus England herüber ge-

tragen worden und könne sich in unseren Gegenden nie und nimmer wirklich einbürgern.

Antwort: Die englischen Temperenzler sehen unsere Arbeit als eine unvollkommene und verfehlte an, denn sie gehen viel weiter als wir. Wir haben nie das Weintrinken an sich als Sünde bezeichnet. Wir befürworten sogar ausdrücklich die Verbreitung von leichten geistigen Getränken und verlangen nur, daß diese an sich unschädlichen Genußmittel von den Trinkern und ihren rettenden Freunden gemieden werden sollen.

2. Man wendet ferner ein, der Grundsatz der völligen Enthaltsamkeit könne nicht wohl eingeführt werden, ohne die Freiheit, die für eine normale Entwickelung des geistigen Lebens erforderlich ist, zu beeinträchtigen.

Antwort: Das Gelübde völliger Enthaltsamkeit ist nicht eine Einschränkung, sondern eine besondere, freiwillige Anwendung der evangelischen Freiheit. Paulus hat durch vielfache Beispiele bewiesen, daß der Christ ein Recht hat, auf irgendeine Freiheit zu verzichten, wenn es ihn für den Dienst des Herrn fähiger und tauglicher macht. Dieses Recht kann man uns unmöglich im Namen der Freiheit bestreiten.

3. Manche Freunde verwerfen auch das Verlangen einer Unterschrift als der feierlichen Bekundung des Enthaltsamkeitsentschlusses.

Antwort: Wir kennen kein einfacheres und besseres Mittel, um jenem Entschlusse einen klaren und deutlichen Ausdruck zu geben.

4. Man hat uns auch vorgeworfen, wir verbreiteten eine neue Heilmethode, die darin bestehe, daß man sich verpflichten soll, gewisse Sünden nicht mehr zu thun; von solch äußerlichen, kleinlichen Maßregeln hätten weder der Herr noch die Apostel in ihrem Verfahren etwas gewußt; wenn die Vereine wirklich helfen sollten, so gründe man auch solche für allerlei andere Sünden und lasse Verpflichtungskarten drucken für das Fluchen, Lügen, die Faulheit, Eitelkeit, Genußsucht, Sinnlichkeit u. dergl. m.

Antwort: Es schwarz auf weiß zu versprechen, daß man bestimmte an sich unschuldige Gewohnheiten fallen lassen will oder sich verpflichten, eine gewisse Sünde nicht mehr zu

thun: zwischen diesen zwei Dingen ist ein himmelweiter Unterschied. Das letztere würden wir immer als ein verwegenes und unnützes Verfahren betrachten, das erstere scheint uns, namentlich bei einem so ungemein leicht zu bezeichnenden äußerlichen Akt, wie derjenige des Trinkens ist, ohne wesentliche Gefahr, geleistet werden zu können.

5. Man hat uns auch eingewendet, daß wir durch diese bestimmte, äußerlich ziemlich leicht zu treibende Art von Werbung in unseren Vereinen allerlei Heuchelei groß ziehen.

Antwort: Allerdings haben wir oft in unseren Vereinen solche gefunden, die sich anschlossen, um gewissen Menschen zu gefallen, und mit der Hoffnung, einen äußeren Vorteil, Unterstützung u. dergl. zu erreichen. Um dem zu begegnen, haben wir es schon seit vielen Jahren immer wieder klar ausgesprochen, daß wir durchaus keine Unterstützungen verabreichen, sondern grundsätzlich alle hilfsbedürftigen Mitglieder des „Blauen Kreuzes" an die gewöhnlichen Armenbehörden und Unterstützungsvereine weisen, denn es muß uns selbst sehr daran liegen, keine Heuchler groß zu ziehen.

6. Man hat uns auch gesagt: Durch die völlige Enthaltsamkeit gewinne der Mensch auf eine zu rasche und bequeme Art eine gewisse Befreiung und einen sittlichen Halt, die ihn selbst betrügen, und die er leicht für eine wirkliche Bekehrung halten könnte, während sein Herz eigentlich noch in der Selbstgerechtigkeit, entfernt von Gott, sich befinde. Die Sitte der völligen Enthaltsamkeit bilde also für die eigentliche, gründliche Buße und Bekehrung oft ein Hindernis.

Antwort: Diesen Nachteil sehen wir vollständig ein, und wir hatten schon oft schwer darunter zu leiden, thun auch alles, was wir können, um diejenigen, die sich um uns scharen, unter den Einfluß einer klaren, evangelischen Predigt in und außer dem Verein zu bringen, der all' diese Illusionen durch die Kraft des heiligen Geistes hinwegweht und sie unter dem tiefen Eindruck ihrer Sündhaftigkeit zu Jesu führt, damit die Zeit der Nüchternheit, in welche unsre Mitglieder eintreten, sich nicht mit einer gewissen Selbstgerechtigkeit verbindet.

7. Man hat uns auch gesagt, daß manche unserer Vereine trotz der Vorzüglichkeit unserer Grundsätze schließlich nicht recht gedeihen wollen.

Antwort: Der Fehler liegt in solchen Fällen nicht an den Grundsätzen, sondern an ihrer Anwendung ohne die genügende Geisteskraft, Geduld, Liebe und Weisheit. Wir haben in der Schweiz nur sechs Pfarrer und wenige Evangelisten in unserer Arbeit. Namentlich zur Leitung der Vereine sollten sich mehr geeignete Männer bereitfinden lassen, dann würde jener Vorwurf hinfällig werden.

8. Die völlige Enthaltsamkeit bringt zuviel Nachteile im praktischen Leben mit sich, denn Bier und Wein sind für eine gesunde Lebensweise notwendig oder doch sehr zuträglich.

Antwort: Die geistigen Getränke sind Reizmittel, die einen erquickenden und momentan erheiternden Einfluß ausüben. Die Bestimmung des Weins ist nach Ps. 104, ein Freudengetränk zu sein, nicht ein regelmäßiges Nahrungsmittel. Alkoholische Getränke sind dem Menschen nicht im strengen Sinne notwendig.

9. Der Handwerker, Landwirt, Feldarbeiter ꝛc., der schwere Arbeit thun muß, kann die Wohlthat der geistigen Getränke nicht entbehren.

Antwort: In unsern Vereinen zählen wir mehr als 100 verschiedene Berufsarten. Nach reichlichen Erfahrungen in denselben steht fest, daß jeder Gesunde ebenso gut, ja noch besser ohne berauschende Getränke arbeiten kann als mit denselben. Aus der Mitte unserer Mitglieder haben wir daher nie Klagen über die Schroffheit unseres Grundsatzes zu hören. Alle befinden sich wohl dabei.

10. Aus der völligen Enthaltsamkeit entstehen große Unannehmlichkeiten für die Geselligkeit und das Familienleben.

Antwort: Für gewisse sehr schüchterne Naturen mag dies ins Gewicht fallen. Wer es aber einmal probiert und sich mit unseren Grundsätzen so weit eingelassen hat, daß er sie versteht und verteidigen kann, der wird bald, namentlich wenn er einen praktischen Anfang in dieser Liebesthätigkeit gemacht hat, bemerken,

daß man seine Überzeugung anerkennt und schließlich nichts dagegen einzuwenden hat, namentlich wenn er durch diesen Verzicht irgendeinem Trinker oder einer elenden, verkommenen Familie einen Liebesdienst hat erweisen können. Verächtliche Bemerkungen und Spötteleien hören gewöhnlich auf, sobald man merkt, daß es sich einfach um eine Liebesthätigkeit handelt, und wir sind oft erstaunt gewesen, in welch' anerkennender Weise sogar Weinhändler und Wirte sich solchen gegenüber äußerten, die fest bei ihrem Grundsatz der Enthaltsamkeit blieben.

11. Der Pfarrer gehört der ganzen Gemeinde an und darf seines Amtes wegen eine absonderliche, gegen die Sitten seines Volkes ankämpfende Stellung nicht einnehmen.

Antwort: Auch hier zeigt die Erfahrung, daß die Gemeindebehörden, sobald sie merken, daß der Pfarrer seinen Brauch nicht allen aufdrängen, sondern daß er sich mit dieser eigentümlichen Stellung einfach um so völliger in den Dienst der Ärmsten in der Gemeinde stellen will, um sie aus ihrem Elend herausretten zu können, diese Aufopferung als eine Tugend gerne anerkennen.

Können hierdurch die mancherlei Vorurteile gegen die Rettungsthätigkeit des „Blauen Kreuzes" als widerlegt gelten, so bleibt noch nachzuweisen, welches nun der Nutzen ist, den sie stiften, und die Hauptvorteile, welche gerade diese Art von Evangelisationsarbeit in der Männerwelt mit sich bringt. In der Schweiz hat man (nach Bovet) damit folgende Erfahrungen gemacht. Der Hauptnutzen erwächst natürlich zuerst und direkt den geretteten Trinkern und ihren Familien. Eine wahre Flut von Schlechtigkeit und Not wird abgewendet, wenn in einem Hause mit dem Trinken gründlich aufgeräumt wird. Ein indirekter Nutzen ergiebt sich aber auch für die ganze Geselligkeit einer Gegend, in welcher Mäßigkeitsvereine bestehen. Überall wird die Sache besprochen. In vielen Kreisen, die nicht zum Verein gehören, wird doch mit mehr Vorsicht getrunken, sobald Temperenzler da sind. Die allgemeine Nüchternheit hebt sich. Die Lebenssitte der Mäßigkeitsfreunde des Blauen Kreuzes bewirkt, daß man allgemein mehr als vorher bei Besuchen und Festlichkeiten, im

Handel und Wandel, bei Verträgen und Versteigerungen auf den Genuß berauschender Getränke verzichtet und lieber Kaffee, Thee u. dergl. in Anwendung bringt. Infolgedessen werden Ordnung und Gesittung viel leichter als früher aufrecht erhalten. Die sorgfältig durchdachte Einrichtung der Orts-, Bezirks- und Bundesfeste des „Blauen Kreuzes“ giebt auch Gelegenheit, einen gesunden Patriotismus zu pflegen. Die von dem drückenden Banne der Trinkleidenschaft erlösten Vereinsmitglieder haben die besondere Freude, ihre Dankbarkeit durch Rettung anderer Gefährdeter bethätigen zu können. Sie sind meist sehr geneigt und auch geeignet, an entmutigte, verscheuchte und erschlaffte Leute heranzutreten und sie zum Beschreiten des Rettungsweges einzuladen. Hier zeigt sich also eine offene Thür, die in das so vielfach verwahrloste und schwer zugängliche Gebiet der Männerwelt hineinführt. Der Mäßigkeitsverein, in den Männer der verschiedensten Art eintreten, wird oft die Überbrückung des Abgrundes, der sich zwischen den verschiedenen Ständen aufgethan hat und der auch einen großen Teil der Männer von der Kirche scheidet. Mit seinen neuen Kameraden geht der bisher Vereinsamte oder Verwilderte gern in die kirchlichen Versammlungen, welche er früher vermied, ja haßte. In sozialer Hinsicht beweist die Thätigkeit des „Blauen Kreuzes“, daß der Mensch leicht zufrieden wird, sobald er seine Bedürfnisse einschränkt und sich selbst ernstlich in Zucht nimmt, und daß die Menschen aus allen Berufsarten, Ständen und Bildungsgraden friedlich zusammenwirken können, wenn sie durch eine sozial-christliche Verbrüderung zusammengeschlossen werden — wie wichtig für die schwere Aufgabe der positiven Sozialreform! Endlich ist auch das noch ein großer Segen des „Blauen Kreuzes“, daß es die Nichttrinker, welche sich ihm widmen, also die christlichen Männer und Frauen, welche aus Nächstenliebe die Enthaltsamkeitsverpflichtung übernehmen, in den schweren christlichen Tugenden der Liebe, Weisheit, Geduld, Sanftmut, Beharrlichkeit und des Gebetsgeistes, Glaubensmutes und christlichen Taktes übt wie keine zweite Thätigkeit im Bereiche der evangelischen Gemeindepflege, und daß dadurch gerade diesen Rettern ein großer innerer Segen zuteil wird, den eine

bloße gutmütige, aber oberflächliche Philanthropie niemals geben kann.

Nähere Mitteilungen über die Praxis des „Blauen Kreuzes", die Vereinseinrichtungen, Statuten, Feste ꝛc. zu geben, muß ich mir hier versagen. Ich verweise in dieser Hinsicht auf meine Schrift: „Was sagt das Blaue Kreuz von sich selbst?" (Gotha, Friedr. Andr. Perthes, 1891; 64 S., Preis 40 Pfg.) und bemerke nur noch, um eine weitere direkte Orientierung zu ermöglichen, daß die Leitung des Zentralvorstandes in den Händen des Stifters des Vereins (Pfarrer Rochat in Genf) liegt. Die Leitung der Angelegenheiten in der deutschen Schweiz und in Deutschland haben Pfarrer Bovet in Bern und Pfarrer Furer in Zäziwyl. Die deutsche Agentur des Bundes, die zu jeder Auskunft bereit ist, befindet sich in Bern, Bärenplatz 35. Das Jahrbuch des Vereins erscheint seit 1883 unter dem Titel „Kalender des Blauen Kreuzes" in Bern und kostet nur 20 Pfg. Eine Niederlage der Vereinsschriften ist bei dem Verfasser dieser Schrift errichtet. Aus derselben sind die wichtigsten Vereinsschriften zur Orientierung für 1 Mark (auch in Briefmarken) zu beziehen. Zu Vorträgen über die Sache des „Blauen Kreuzes" ist Herr Oberstlieutenant a. D. v. Knobelsdorff in Berlin W, Potsdamerstraße 50, nach Maßgabe seiner Zeit bereit. Wo Lokalvereine in Deutschland entstehen oder gegründet werden sollen, wende man sich an den Hausvater Beschnidt im Asyl Eichhof bei Bielefeld.

Pfarrer Bovet hielt vor einigen Jahren einen Vortrag über das „Blaue Kreuz", in welchem er die Frage beantwortete: „Sind die Jünger Jesu berufen, angesichts der modernen Geselligkeit der Männerwelt, wie sie sich im Wirtshaus- und Vereinsleben ausprägt, etwas zu thun, und was?" Der ernste Gebetswunsch, mit dem er diese Rede schloß, möge auch das Ende dieses Abschnittes bilden: „Und nun, teure Brüder und Mitarbeiter, nachdem wir uns in diesem weiten Gebiet der Männerwelt in Kürze umgesehen und etwas von den Bedürfnissen unserer Mitbürger und den Gefahren, die ihnen drohen, gehört haben, lasset uns von neuem bewußt werden, daß aus allem diesen für uns bestimmte Auf-

gaben erwachsen. Er aber, der ein Freund der Zöllner und Sünder wurde, und der mit Weisheit und Liebe ihnen den Weg zum Vater wies, erfülle mit seinem Geist eine große Anzahl seiner Knechte, auf daß sie als geheiligte, von der Welt abgesonderte Persönlichkeiten, mitten im Strom der Verführung stehend, den Mut bekommen, sich einlässig und voll Glaubensfreudigkeit der Schäden des Volkes in Liebe anzunehmen, so daß die Menschen ihren Vater im Himmel preisen."

VIII. Die deutschen Trinkerasyle.

Daß Gewohnheitstrinker aus eigenem Entschlusse dauernd ihrem Laster entsagen, während sie in ihrem gewohnten Umgangs- und Berufskreise bleiben, kommt äußerst selten und wohl nur dann vor, wenn neben der Vereinshilfe eine christliche, verständige und liebevolle Frau ihnen schützend und stützend zur Seite geht, eine angenehme Häuslichkeit verschafft, für gesunde, reizlose Kost sorgt und alle Versuchungen möglichst fern hält. Andere entsagen wohl dem Trunke, namentlich dem Branntwein, wenn schwere Krankheiten ihnen die Gefahr für Leib und Leben, in der sie sich befinden, klar gemacht haben. Aber sie bleiben dem Entschlusse, nicht mehr zu trinken, selten länger treu, als die Krankheit währt. Viele Säufer gehen, da sie arm sind und Heilanstalten nicht aufsuchen können, mehr oder weniger schnell zugrunde. Die Wohlhabenderen verlangsamen diesen Prozeß, indem sie zunächst auf Drängen der besorgten Angehörigen und namentlich der geängsteten Frauen zu allerlei in den Zeitungen angebotenen Heilmitteln ihre Zuflucht nehmen, schweres Geld für nutzlose Enzianwurzel- und Kalmuspulver bezahlen, sich nach der Vorschrift des geriebenen Heilmittelfabrikanten während des Medizinierens des Genusses aller berauschenden Getränke enthalten, infolge dessen sich zeitweise wohler fühlen, nach Verbrauch der Medikamente aber wieder zu trinken anfangen und dann in ihre alte Leidenschaft zurückfallen. Jetzt heißt es: „Die Pulver waren doch nichts wert.“ Sind die erforderlichen Mittel vorhanden, so

wird nun eine Badereise gemacht, eine Kaltwasser- oder Nervenheilanstalt aufgesucht und dafür schweres Geld ausgegeben. Während des Aufenthaltes in der Anstalt untersagen natürlich die Ärzte das Trinken, und eine gewisse Besserung des körperlichen Befindens ist nach einigen Wochen oder Monaten zu spüren. Nach der Rückkehr dauert jedoch die Standhaftigkeit selten lange, der Rückfall aber läßt den Trinker tiefer sinken als früher, und die Aufnahme in eine teure Nervenheilanstalt wird wiederholt nötig. Wieder wird an dem kranken Baum herumgedoktert, aber die Wurzel, aus der die schlechten Säfte emporsteigen, wird von der Behandlung nicht genügend betroffen. Manche Gewohnheitstrinker, deren Geldbeutel nicht zu klein ist, gewöhnen sich förmlich an diesen Turnus. Zuletzt, wenn die Nervenheilanstalten durchprobiert sind, greift der Trinker zu dem einzigen Rettungsanker, der ihm noch bleibt. Er tritt in ein Trinkerasyl ein, das er bisher sorgfältig mied, denn vor dem Namen Trinkerheilanstalt schreckte er ebenso zurück, wie vor dem Begriffe Irrenhaus. Ein Trinkerasyl zu besuchen, gilt ja im Publikum noch als Schande, während die Berauschung kein Makel trifft. Mit diesem Schritte bekennt der Patient sich endlich selbst als Trinker, während bis dahin nur von Nervenschwäche die Rede war. Im günstigsten Falle bleibt er nun genügend lange Zeit in dem Asyl, muß allen berauschenden Getränken entsagen, einfach und gesund leben, sich regelmäßig beschäftigen, in eine bestimmte Ordnung fügen und ernste Mahnungen vom Arzte und Geistlichen der Anstalt hören, die viel zu erfahren sind, als daß sie sich von seinen Flunkereien täuschen ließen, und viel zu gewissenhaft, als daß sie sich mit halben Maßregeln begnügten, wie so leicht die Privat-Nervenheilanstalten, die aus Geldspekulation gegründet sind. Hält er wenigstens ein Jahr aus und verschließt sich nicht gegen die Einwirkungen, die seinen zwischen Trotz und Verzagtheit schwankenden Willen stärken und sein Gewissen schärfen sollen, so ist einige Aussicht auf völlige Heilung vorhanden. Geht er aber nach wenigen Monaten halbgeheilt fort, so bleibt auch jetzt der Rückfall nicht aus, und er kommt nach kurzer Zeit bei dem delirium tremens und dem gänzlichen Untergange an, also an dem

Ziel, das der ärmere Trinker schon vor ihm erreicht hat und das alle Säufer erwartet, die sich nicht körperlich durch Entsagung heilen und sich nicht sittlich bessern lassen wollen.

Eine Trinkerheilanstalt sollte in Deutschland, wo der Alkohol in seinen verschiedenen Formen die ganze Geselligkeit beherrscht, zur notwendigen Ausstattung jeder Provinz und jeder Landeskirche gehören. Sie ist ebenso unentbehrlich wie eine Arbeiterkolonie, ein Krankenhaus für Epileptische oder ein Diakonissenhaus. Wenn es im Interesse des Staates und der Kirche liegt, Rettungshäuser für verwahrloste Kinder zu gründen, damit sie zu nützlichen Gliedern des Volkes erzogen werden, so sollte doch der Staat mindestens dasselbe Geld und die Kirche mindestens dieselbe Sorge auch an die verkommenden Trinker wenden. Wie Kinder unter gewissen Umständen zur Zwangserziehung bestimmt und vom Staate in Rettungshäusern der inneren Mission untergebracht werden, so müßte es auch mit den Trinkern geschehen, sobald sie nicht mehr imstande sind, ihre Pflichten als Väter, Bürger und Christen zu erfüllen.

Daß man in der ersten deutschen Mäßigkeitsbewegung die Gründung von Trinkerasylen ganz unterließ und erst jetzt daran gegangen ist, in verschiedenen Landesteilen solche ins Leben zu rufen, nachdem lange Zeit hindurch das Lintorfer Asyl ganz vereinzelt bestanden hat, erklärt sich wohl daraus, daß man von dem Wesen der fortgeschrittenen Trunkfälligkeit vielfach falsche Vorstellungen hatte. Man faßte mehr die sittlichen Fehler des Trinkers ins Auge, seine leidenschaftliche Gier nach Alkohol, seine Verlogenheit und Unzuverlässigkeit, und beachtete nicht genug, daß man es mit einem in doppelter Hinsicht durch und durch kranken Menschen zu thun hat. Der Gewohnheitstrinker ist körperlich krank, da fast kein körperliches Organ durch den Alkohol unangegriffen bleibt, und er ist seelisch krank, da sein Denkvermögen, seine Urteilskraft, sein Wille aus den gesunden Bahnen gewichen sind und er die Herrschaft über sich selbst verloren hat. Wird dies zugegeben und der Zustand des Trinkers als eine physische und psychische Gesamterkrankung von besonders komplizierter Art betrachtet, so folgt daraus, daß er seine Heilung weder im Do-

mizil — ohne Änderung der Umgebung und des täglichen Lebens, ohne Abschneidung von jeder öffentlichen und heimlichen Alkoholquelle —, noch im Verein, dessen Aufsicht nur lückenhaft sein kann, noch auch in den gewöhnlichen Krankenhäusern und Irrenanstalten, für die er eine große Last sein würde, sondern nur in einer Spezialkranken-, Erziehungs- und Pflegeanstalt finden kann, die ein für Heilung dieser Gesamterkrankung besonders eingeschultes Arzt- und Pflegepersonal besitzt und für die Einwirkung auf den geschwächten Willen und das tiefgesunkene religiöse Gefühl sich der vollen Arbeitskraft eines erfahrenen Geistlichen erfreut.

In neuester Zeit hat sich in erfreulicher Weise die öffentliche Aufmerksamkeit und die Fürsorge des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke", des „Vaterländischen Frauenvereins", der inneren Mission, des Zentralvorstandes der Arbeiterkolonieen, des Vereins deutscher Irrenärzte ꝛc. der Gründung von Trinkerheilanstalten zugewendet. Es tritt uns immer mehr die eigentümliche Thatsache entgegen, daß in der zweiten deutschen Mäßigkeitsbewegung sich die Trinkerasyle der Sympathie und Förderung sowohl der humanen als der christlichen Volksfreunde erfreuen, obgleich die Gesetzgebung bei uns die Arbeit dieser Anstalten bei weitem nicht so begünstigt als in England und Amerika, daß dagegen die doch mindestens ebenso notwendigen Trinkerheilvereine viel weniger Anklang finden, sondern eher auf Vorurteile und Einwände stoßen, obgleich die Gesetzgebung seit 1848 die Bildung freier Vereine von allen denkbaren Arten begünstigt und die Volksstimmung in der Zwangserziehungsfrage der Kinder sich auch mehr auf die Seite der Vereine als auf die Seite der Anstalten zu stellen pflegt. Diese Erscheinung erklärt sich nach meinem Dafürhalten hauptsächlich aus dem starken und nachhaltigen Widerwillen, den die Schroffheiten der alten Enthaltsamkeitsvereine in der gesamten Volksstimmung hinterlassen haben.

Die Ansichten, welche über Gründung und Einrichtung von Trinkerasylen in den Kreisen des „Deutschen Vereins" und der inneren Mission jetzt fast durchweg gelten, werden kurz und über-

sichtlich in den Thesen zusammengefaßt, die Pastor Hirsch am 7. September 1889 in der sechsten Generalversammlung des „Deutschen Vereins“ in Danzig durch einen längeren Vortrag begründete und denen die Versammlung nach kurzer Besprechung beipflichtete. Sie lauten so:

„1. Allgemeines. — 1) Es ist eine hocherfreuliche Thatsache, daß vor allen anderen Ländern in Deutschland Fürsorge für die Heilung unbemittelter Trinker getroffen ist, teils in eigentlichen Trinkerasylen, teils in besonderen Abteilungen der Arbeiterkolonieen. 2) Da jedoch die gesetzliche Grundlage zu einer weiteren Entwickelung und ausgiebigen Benutzung, sowie zu einer erfolgreichen Thätigkeit der Asyle fehlt, so wäre ein deutsches Trinkergesetz, resp. die gesetzliche Entmündigung der Gewohnheitstrinker sehr willkommen zu heißen. 3) Es würden die gesetzlich entmündigten Trinker in den bestehenden und eventuell zu erweiternden Anstalten mit den freiwilligen Patienten weilen können, während die zur Unterbringung auf bestimmte Zeit verurteilten Trinker am besten in besonderen Anstalten, resp. in Verbindung mit den Arbeiterkolonieen, unterzubringen wären. 4) Bei der Einrichtung der Asyle sind drei notwendige Faktoren ins Auge zu fassen: a. der erfahrene Arzt, b. der geeignete Ortsgeistliche und c. die in der Anstalt wohnenden Hauseltern, welche für die Hausordnung, Arbeitsverteilung, Küche und Wäsche zu sorgen haben. 5) Die Errichtung von Trinkerheilanstalten durch Private empfiehlt sich nicht, da das Geldinteresse leicht dem Zweck der Anstalten hindernd in den Weg tritt. 6) Dagegen empfiehlt es sich sehr, daß der Staat einen Inspektor sämtlicher durch freie Vereinsthätigkeit zu errichtenden Trinkerheilanstalten anstellt, der dieselben jährlich zu revidieren und auch darauf zu sehen hätte, daß die für alle aufzustellenden statistischen Tabellen pünktlich ausgefüllt würden. 7) Da die Trinkerheilanstalten, welche nicht mehr als 30—40 Patienten haben dürften, sich schwerlich durch die Pensionen und Arbeitserträge ihrer Insassen erhalten können, so wäre eine Unterstützung zur Gründung und Erhaltung derselben durch die betreffenden kommunalen Verwaltungen sehr erwünscht. 8) Die Ortsbehörde hat streng darauf zu sehen, daß den Patienten von

den Wirten gegen Geld, Kleider oder Borg keine geistigen Getränke verabreicht werden, und im betreffenden Falle scharf gegen dieselben einzuschreiten. 9) Eine Anstalt für Wohlhabende und Arme, für Gebildete und Ungebildete, wenn auch in einigermaßen getrennten Abteilungen, empfiehlt sich nicht, ebenso wenig eine Anstalt, in welcher Männer und Frauen zusammen weilen.

2. Besonderes. — 10) Landwirtschaftliche und Gartenarbeiten bieten die beste und gesundeste Beschäftigung für die Trinker, wobei eventuell auf die verschiedenen Handwerker genügende Rücksicht zu nehmen wäre. 11) Mit dem Eintritt in die Anstalt enthalten sich die Patienten, welche ihr Geld abzugeben haben, unbedingt aller geistigen Getränke (es sei denn, daß der Arzt den Genuß derselben zeitweise als Arzenei verordnet) und haben sich die Beamten der Anstalten dieses Genusses auch zu enthalten. 12) Der Hausvater weist den Patienten nach dem Maß ihrer Kraft und ihres körperlichen Befindens die Arbeiten im Hause und draußen an, wobei immer im Auge zu behalten ist, daß die Beschäftigung nur das Mittel zum Zweck der Heilung ist. 13) Aufnahme und Entlassung hat der Vorsteher der Anstalt, nicht der Hausvater zu bestimmen. Den bleibend renitenten Patienten hat der Hausvater dem Vorsteher zuzuführen. 14) Jeder Patient verpflichtet sich durch seinen Eintritt in die Anstalt, die Hausordnung pünktlich zu beobachten. 15) Wo es gewünscht wird, hat der Vorsteher der Anstalt dem zu entlassenden Patienten womöglich zur Erlangung einer Stelle behilflich zu sein, auch ihm ein Zeugnis zu geben. 16) In der Regel haben die Patienten ein Jahr in der Anstalt zu verbleiben. 17) In den ersten drei Monaten darf kein Patient allein ausgehen; später ist es ihm mit Wissen des Hausvaters gestattet, doch tritt das Verbot wieder sofort in Kraft, wenn er sich einer groben Übertretung schuldig macht. 18) Herzliches Mitleid, Geduld und Liebe, verbunden mit ernster Zucht, wirken am besten zur Genesung der Patienten, doch ist alles methodistische Treiben streng zu meiden."

Die in den deutschen Asylen angewendeten Mittel sind also: 1) die Durchführung der sofortigen gänzlichen Enthaltung von

dem gewohnten Genusse; 2) die passende körperliche Pflege, wozu auch die regelmäßige Arbeit gehört; 3) die stetige Aufsicht und sittlich-religiöse Einwirkung durch ein geordnetes, christliches Anstaltsleben. Über die hypnotische Suggestion als pädagogisches Hilfsmittel sind erst noch mehr Erfahrungen zu sammeln, ehe sie allgemein eingeführt werden kann.

Das Heilmittel, welches die Trinkerasyle der innern Mission von den Krankenhäusern der humanen Vereine sowie von den Nervenheilanstalten der privaten Spekulation wesentlich unterscheidet, ist die sittlich-religiöse Einwirkung durch ein Anstaltsleben, das eine christliche Familie ersetzen soll, also auf dem Grunde des Wortes Gottes aufgebaut ist. Wenn die Krankheit des Pfleglings nicht nur auf einer Schwäche der körperlichen Gesundheit, sondern auch auf einem Defekt der Sittlichkeit und auf einem Mangel an wahrhaft religiösem Sinne beruht, so muß offenbar zur Behandlung durch den Arzt die Pflege durch eine christliche Hausordnung und die Seelsorge durch einen väterlichen Geistlichen kommen. Der Londoner Irrenarzt Dr. Normann Kerr behauptet, der Trinker bedürfe des Geistlichen nicht weniger als des Arztes. „Ich kenne", sagt Dr. Kerr, „in dem ganzen Arzneischatze kein Stärkungsmittel, das mit dem festen Glauben an den Heiland auch nur entfernt verglichen werden könnte, um bei dem ängstlichen, zweifelnden, willensschwachen Trinker die Angst zu lindern, die Zweifel zu heben und die Entschlüsse zu kräftigen. Ich kann es nicht nachdrücklich genug bezeugen, wie groß die Kraft des religiösen Glaubens ist, um dem erschlafften Trinker zu helfen, daß er sich wieder aufrichte und den Vorwürfen wie den Versuchungen der Welt trotze."

Natürlich wird wie in den Vereinen des „Blauen Kreuzes" so auch in den christlichen Trinkerheilanstalten darauf sorgfältig zu achten sein, daß die Enthaltung des Patienten von geistigen Getränken nicht schon als wirkliche Sinnesänderung und Bekehrung betrachtet wird, damit sich nicht geistlicher Hochmut einschleiche, vielmehr ist das Bewußtsein zu pflegen, daß außer dem Trinken noch eine Menge anderer sittlicher Versuchungen dem Menschen drohen, und daß er alle diese mit Gottes Hilfe in

ernstem Lebenskampfe siegreich zu bestehen lernen muß. „Die Befreiung von der Knechtschaft des Trunkes kann aber", wie Pfarrer Hirsch bemerkt, „der Ausgangspunkt der Bekehrung des Befreiten werden. Und meist hat sich bei einem Trinker, der seine Leidenschaft ernstlich zu überwinden strebt und überwindet, auch das Verhältnis zu Gott geändert, so daß nicht mehr Unglaube und Spott, sondern Vertrauen zu Gott in seinem Herzen herrschen."

Aber auch die besten und am sorgfältigsten und geduldigsten angewendeten Erziehungs- und Heilmittel können in den Trinkerasylen keine wirkliche Besserung herbeiführen, wenn die Patienten nur kurze Zeit in der Anstalt bleiben. Bei dem jetzigen Zustande der deutschen Gesetzgebung giebt es kein Mittel, sie zurückzuhalten, wenn sie durchaus fort wollen. Sind sie aber gerichtlich entmündigt und dadurch an der Verfügung über sich selbst gehindert, so kann man sie bis zur Heilung im Asyl behalten, was sowohl für die Trinker als auch für ihre Familien und die bürgerliche Gesellschaft am besten ist und nicht zuletzt auch im Interesse der Anstalten liegt, deren Resultate oft nur deshalb als gering erscheinen, weil so viele Pfleglinge zu kurze Zeit dableiben, um geheilt werden zu können. Über die Notwendigkeit, Berechtigung und Ausführung der Trinkerentmündigung ist in den letzten Jahren von den beteiligten Anstalten, Vereinen und Blättern sehr viel verhandelt worden. Das Resultat dieser Verhandlungen dürfen wir in den Thesen erblicken, welche die Hauptversammlung der „Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft" 1889 in Düsseldorf nach einem Vortrage des Pastors Hirsch über „die Errichtung von Trinkerheilanstalten mit Bezug auf das zu erhoffende Trinkergesetz" annahm. Sie lauten so: „Gewohnheitsmäßige Trinker können entmündigt werden, und es finden auf das Verfahren die Bestimmungen der deutschen Zivilprozeßordnung über die Entmündigung Geisteskranker entsprechende Anwendung. 2) Bei entmündigten Gewohnheitstrinkern kann durch richterlichen Beschluß die zwangsweise Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt für zulässig erklärt werden. 3) Bei gewohnheitsmäßigen Trinkern, welche wegen einer im Trunke begangenen Strafthat zu einer

Freiheitsstrafe verurteilt werden, kann neben der Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit der zwangsweisen Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt erkannt werden. 4) Die bereits bestehenden und noch ins Leben zu rufenden Trinkerheilanstalten bieten die erforderlichen Heilstätten für die entmündigten Trinker dar. 5) Es ist zu wünschen, daß sämtliche Trinkerheilanstalten eine einheitliche Einrichtung und Beaufsichtigung erhalten."

Die freiwillige Liebesthätigkeit der inneren Mission, welche in der letzten Zeit namentlich in Preußen schon eine ganze Reihe von Trinkerasylen errichtet hat, ohne vom Staate einen Groschen zu erhalten, ist damit der Gesetzgebung zuvor- und entgegengekommen und hat den Erlaß des im Entwurfe 1891 veröffentlichten Entmündigungsgesetzes sehr erleichtert, denn es kann nun niemand sagen, die Trinker könnten nicht entmündigt werden, weil die erforderlichen Anstalten zu ihrer Aufnahme fehlten. Diese Asyle sind aber leider noch wenig bekannt, und es werden ihnen von den zahlreichen Trinkern, welche die verhältnißmäßig geringen Kurkosten bezahlen könnten, nur die allerwenigsten zugeführt. Es wird deshalb nötig sein, an dieser Stelle eine Übersicht über die schon bestehenden und demnächst zu eröffnenden deutschen Trinkerheilanstalten zu geben.

I. Das Männerasyl und die Kuranstalt Siloah in Lintorf bei Düsseldorf.

Am 17. März 1851 zog der Kandidat Dietrich mit zwei Männern, einem entlassenen Sträfling und einem Trunkfälligen, in Lintorf ein. Aus diesem unscheinbaren Anfange erwuchs diejenige Heilanstalt, welche nicht nur in Deutschland, sondern überhaupt das erste Trinkerasyl gewesen und durch ihre Leistungen sehr weit bekannt geworden ist. In dem stillen, zwischen Wäldern gelegenen Dorfe Lintorf, das gegenwärtig eine Station der von Düsseldorf nach Speldorf führenden Eisenbahn ist, hat die Direktion der Diakonenanstalt zu Duisburg dies Asyl errichtet, zugleich mit dem Plane, für die Diaspora von einigen hundert Evangelischen eine Gemeindebildung herbeizuführen. Letzteres ist geschehen, und im Laufe der Jahre ist dort eine evangelische

Kirche und ein Pfarrhaus für den Geistlichen, welcher zugleich Vorsteher der Asyle ist, gebaut worden. Der erste Geistliche, Pastor Dietrich, wirkte hier bis 1868, seit 1869 ist Pastor E. Hirsch Geistlicher der Gemeinde und Leiter der Anstalt.

Neben dem Männerasyle besteht seit dem 27. November 1879 die „Kuranstalt Siloah“ für Glieder der gebildeten Stände. Über die Resultate derselben sagte Pastor Hirsch 1889 in dem oben erwähnten Düsseldorfer Vortrage: „In der Kuranstalt ‚Siloah‘ für gebildete Stände sind seit Eröffnung derselben 259 Patienten aufgenommen, von denen noch 14 in derselben weilen. Von den 245 Entlassenen kann ich 61 als geheilt bezeichnen, während 85 als fraglich und 90 als rückfällig erscheinen; 4 sind gestorben und 5 kamen ins Irrenhaus. Das werden also im ganzen 25 % Geheilte sein. Ganz anders stellt sich aber dieser Prozentsatz der bleibend Genesenen, wenn ich auf die Zeit ihres Weilens in der Anstalt hinweise und mit den besten Autoritäten annehme, daß eine Kur von sechs Monaten und darunter als eine unzureichende zu betrachten ist. Es blieben unter 1 Monat 9, 1 Monat 16, 2 Monat 31, 3 Monat 23, 4 Monat 21, 5 Monat 28 und 6 Monat 20, also weit über die Hälfte, im ganzen 148 nur bis zu 6 Monaten. Nur 97 blieben länger, und wenn ich damit die Zahl der Geheilten vergleiche, so kommt ein Prozentsatz von über 60 % heraus.“

Die Bewohner des Männerasyls bezahlen jährlich eine Pension von 150—450 Mark, manchen wird die Pension sogar ganz erlassen. Mit diesem Pensionssatze wird etwa nur ein Drittel der wirklichen Kosten gedeckt. Aus dem Reinertrage des von Direktor Engelbert in Duisburg herausgegebenen, wöchentlich in 32000 Exemplaren erscheinenden „Duisburger Sonntagsblatt“ wird das fehlende Geld zugeschossen. In der Kuranstalt „Siloah“ ist die Pension eine nach der Benutzung der Zimmer verschiedene und beträgt 1500—1800 Mark fürs Jahr. Diese Summe erscheint nicht als hoch, wenn man bedenkt, daß in den privaten Wasser- und Nervenheilanstalten ein täglicher Durchschnittssatz von wenigstens 8—10 Mark für Wohnung, Kost und Pflege zu bezahlen ist.

II. Die Trinkerheilanstalt zu Sophienhof bei Tessin in Mecklenburg.

Das „Christliche Männerasyl“ zu Sophienhof auf dem Gute des Herrn v. Plüskow will ebenfalls Gewohnheitstrinker heilen. Der Gründer dieses Asyls ist der vielerfahrene, menschenfreundliche, leider so früh entschlafene Pastor C. Rinck in Hamburg gewesen. Das Asyl steht unter der Leitung eines christlichen Hausvaters, den die Hausgenossen als ihren Vorgesetzten zu betrachten haben. Es besteht seit 1882, war zuerst in Woltow bei Tessin angelegt, wurde aber 1884 nach Sophienhof übergeführt, weil das Gut Woltow seinen Besitzer wechselte. Die Anstalt wird auch öfters als Kurkolonie bezeichnet, womit einerseits angedeutet werden soll, daß die Zahl der aufzunehmenden Korrigenden eine kleine ist, etwa zwölf, so daß das gemeinsame Leben einen familienhaften Zug hat, anderseits, daß die Kranken mit Landwirtschaft beschäftigt werden. Es werden daher nur Männer im Alter von 20—40 Jahren aufgenommen, die, wenn in der Landwirtschaft auch nicht erfahren, so doch nicht ohne eine gewisse Anstelligkeit sein müssen, auch im allgemeinen (abgesehen von der Trunksucht) körperlich gesund, jedenfalls nicht epileptisch oder geistig gestört sind. Die Anstalt liefert Kost, Logis, Instandhaltung der Kleidung, ärztliche Behandlung und Arzenei. Der Hausvater, welcher seine spezielle Instruktion betreffs der täglich vorzunehmenden Arbeit von dem Gutsbesitzer oder dessen Stellvertreter empfängt, weist jedem seine Arbeit zu.

Die „Hausregeln“ sind von Pastor Rinck aufgestellt. Es heißt in denselben: „§ 6. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei Herrn J. v. Oertzen in Hamburg, welcher über die Aufnahme entscheidet. Über die Entlassung entscheiden Herr Landrat v. Plüskow-Kowalz, resp. dessen Vertreter, und der Hausvater Nagel, welche auch den Entlassenen die betreffenden Zeugnisse ausstellen. § 7. Das jährliche Pflegegeld, wovon die Besoldung des Hausvaters, sowie die Kleidung der Asylisten während ihres Aufenthaltes im Asyl bestritten wird, beträgt 150 Mark und ist an Herrn v. Oertzen, Hamburg, Valentinskamp 16,

vorauszubezahlen. Falls ein Asylist vor Schluß des Jahres das Asyl verläßt, so wird Rückzahlung nicht geleistet."

III. Das evangelische Männerasyl in Nieder-Leipe, Kreis Jauer in Schlesien.

Am 27. Januar 1885 traten sechzehn Freunde der inneren Mission zusammen, um einen Aufruf zur Errichtung eines schlesischen Trinkerasyls zu erlassen. Infolge dieses Aufrufs erklärte sich der Landesälteste v. Sprenger auf Malitsch bereit, sein Schloß in Nieder-Leipe unentgeltlich für ein Asyl herzugeben. Am 27. Mai konstituierte sich der „Evangelische Verein zur Errichtung schlesischer Trinkerasyle" unter dem Vorsitze des Pastors Goebel, und am 1. März 1886 wurde das Asyl in Nieder-Leipe eröffnet. Die jährliche Pension, welche bis auf 120 Mark ermäßigt werden kann, beträgt durchschnittlich 250 Mark pro Jahr und wird auf Grund der persönlichen Verhältnisse des Aufnahmesuchenden vereinbart. Mindestens 400 Mark pro Jahr werden beansprucht, falls Rücksicht auf etwaige besondere Wünsche inbetreff eines eigenen Zimmers genommen werden soll. Die Pension wird vierteljährlich vorherbezahlt. Unterbleibt die Vorausbezahlung, so ist der Hausvater zur Entlassung des Betreffenden befugt. Wer innerhalb des Quartals ausscheidet oder seine Entlassung durch Zuwiderhandlung gegen die bestehende Hausordnung selbst veranlaßt, hat keinen Anspruch auf Zurückzahlung der vorausbezahlten Pension. Die Grundzüge der Hausordnung sind gegeben durch Kol. 3, 12—17. Die Tagesstunden gehören der Arbeit an, welche hauptsächlich in ländlichen und häuslichen Beschäftigungen oder in der Übung eines Handwerks besteht. Die Abendstunde nach dem Essen ist dem gemütlichen Zwiegespräch und der Unterhaltung gewidmet. Anmeldungen nehmen der Vorsitzende des obengenannten Vereins Pastor Goebel in Bienowitz bei Liegnitz und der Schriftführer Pastor Hahn in Nieder-Leipe entgegen. Gaben sind an den Vereinskassierer Diakonus Romann in Liegnitz (Grünstraße 8) zu senden. Der Vorsteher des Asyles, Pastor Hahn, und der Hausvater Zobel sind Mitglieder des „Blauen Kreuzes" und verbreiten die Grundsätze des-

selben unter den Asylisten in der Überzeugung, daß nur eine dauernde Enthaltsamkeit den ehemaligen Trinker vor dem Rückfall bewahren kann. Im Jahresbericht für 1890 heißt es hierüber: „Tadellos haben sich nur die gehalten, die ausgesprochene Temperenzler geworden sind. Diese können nicht genug von ihrem gegenwärtigen Glück erzählen und berichten. Trotz der in Deutschland alle Stände beherrschenden und fast nirgend durchbrochenen Trinksitte halten sie tapfer aus. Wir zählen gegenwärtig neun zweifellos geheilte Trinker, d. h. solche, die sich tadellos halten und zwar alle seit länger als einem halben Jahre bis zu vier Jahren. Außerdem können elf als wesentlich gebessert oder als solche bezeichnet werden, von denen zu hoffen steht, daß sie sich fernerhin bewähren. Erstere neun sind sämtlich Mitglieder des ‚Blauen Kreuzes'".

IV. Die Trinkerheilanstalt Salem bei Rickling in Holstein.

Wie der Vorstand von Salem seine Retterarbeit ansieht, hat er im Namen der Anstalt angedeutet. Im gedruckten Prospekt spricht er sich darüber näher aus. „Es handelt sich", so sagt er, „um die Lösung einer dreifach schwierigen Aufgabe: 1) Der innerlich durch und durch infolge der Alkoholvergiftung erkrankte Körper soll bei völliger Enthaltsamkeit von allen spirituosen Getränken, bei einfacher reizloser Kost und zweckmäßiger, streng geregelter Lebensweise gesunden. 2) Die gesunkene Willenskraft soll gleichzeitig durch Übung und Gewöhnung an eine festgeordnete körperliche Arbeit im Freien gestählt, die Muskeln gehärtet und die Lust an eigener, ausdauernder Schaffenskraft wieder geweckt werden. 3) Da die Rückkehr eines Trinkers zur Mäßigkeit nach übereinstimmenden Erfahrungen außerordentlich schwer und selten ist, und nur eine dauernde völlige Enthaltsamkeit zu sicherem Ziele führt, so sind zugleich auch die Seelen- und Geisteskräfte des Patienten durch ein auf christlicher Grundlage ruhendes Gemeinschaftsleben mit Gottes Hilfe dahin zu führen, daß sie nicht nur während der stillen Zurückgezogenheit in der Anstalt, sondern auch nach ihrer Rück-

kehr in die früheren Verhältnisse unter den von allen Seiten wieder an sie herantretenden Versuchungen, ja unter Spott und Hohn früherer Genossen standhaft bleiben bei völliger Enthaltsamkeit, selbst dem einfachen Hausbier gegenüber; denn auch letzteres bietet erfahrungsmäßig immer wieder die Übergangsstufe zu stärkeren Getränken. Kein Trunkfälliger ist auf Grund zahlreicher Erfahrungen rettungslos verloren, wenn er sich auf diesem dreifachen Wege zur rechten Zeit wirklich ernstlich retten lassen will." Die Anstalt ist 1887 vom „Schleswig-Holsteinischen Landesverein für innere Mission" mit einem Kostenaufwande von 30000 Mark neu erbaut. Mit derselben ist ein fünf Hektar großes Landareal verbunden, welches teils als Gartenland, teils als Feld von den Asylisten bewirtschaftet wird. Das Asyl wurde am 1. Juli 1887 zunächst für 25 Pfleglinge eröffnet. Zum Hausvater ist der Diakon E. Wetters bestellt. Das Amt des Anstaltsgeistlichen führt Pastor Braune in Neumünster, an den auch die Aufnahmegesuche zu richten sind. In dem mitzuschickenden ärztlichen Atteste ist anzugeben, ob bereits bei dem Kranken Delirienfälle eingetreten sind. Außerdem ist eine Erklärung desjenigen, der die Unterbringung bewerkstelligt, beizufügen, daß er bereit ist, das Kostgeld pünktlich an den Hausvater Wetters zu senden. Dies Kostgeld soll neben den selbstgezogenen Produkten des Gartens und der kleinen Landwirtschaft lediglich zur Selbsterhaltung der Anstalt dienen und beträgt jährlich in Klasse A 600 Mark, in Klasse B 300 Mark, in Klasse C 150 Mark. Schließlich ist zu berichten, daß auch in Salem enge Beziehungen zu dem „Blauen Kreuze" unterhalten werden, dem sowohl der Vorsteher als der Hausvater persönlich angehören. Ein Bericht aus Salem an den damaligen Pastor Reiche, Vereinsgeistlichen für innere Mission in Berlin, sagt: „Eigentliche Erfolge erzielen wir erst durch die Verbindung mit dem ‚Blauen Kreuz'." Und in einem anderen Briefe schreibt P. Braune an mich: „Ich habe selten bei einem verhältnismäßig kleinen Opfer solche unmittelbaren Erfolge gesehen. In unserer Anstalt Salem wie auch in der Arbeiterkolonie Rickling herrscht seit der Einführung des ‚Blauen Kreuzes' ein ganz

anderer Zug.“ Dies stimmt mit den in Nieder-Leipe gemachten Erfahrungen überein.

V. Die Heimatkolonie Friedrich-Wilhelmsdorf in Düring, Kreis Geestemünde.

Die „Heimatkolonie“ in Düring ist von P. Eberhard Cronemeyer am 22. September 1886 ins Leben gerufen. Die in den deutschen Arbeiterkolonieen als tüchtige und brauchbare Menschen bewährten Arbeiter werden nach kürzerer oder längerer Zeit entlassen und verfallen dann durch die Macht der Verhältnisse nur allzu leicht wieder dem alten Wander-, Bummel- und Kneipenleben. Sollte es nicht möglich sein, dieselben in den Stand zu setzen, sich durch die ihnen in den Kolonieen liebgewordene Beschäftigung einen dauernden Lebensunterhalt, ja ein eigenes Heim zu erwerben? Die Heimatkolonie in Düring will solchen mittellosen, aber arbeitsfreudigen Leuten die Möglichkeit bieten, sich allmählich durch eigenen Fleiß in den dortigen Moor- und Heidestrecken einen Besitz zu schaffen. Sie wurde zum Trinkerasyl durch die am 18. Mai 1887 getroffene Einrichtung, daß außer den Heimatkolonisten auch wirkliche Gewohnheitstrinker aufgenommen werden können, wenn auch zunächst nur in beschränkter Zahl. Dieselben wohnen von den übrigen Kolonisten getrennt, haben sich aber allen Bestimmungen zu unterwerfen, welche für diese gelten. Sie müssen sich verpflichten, mindestens ein Jahr in der Kolonie zu bleiben. Das Pensionsgeld, welches sie zu bezahlen haben, beträgt pränumerando im ersten Quartal 150 Mark, im zweiten 100 Mark, im dritten 75 Mark, im vierten 50 Mark. Nach Ablauf von einem Jahre können sie unter die Heimatkolonisten versetzt werden. Sie kommen dadurch in die Lage, sich in fünf bis acht Jahren ein eigenes Besitztum von etwa zehn Morgen Land mit einem Häuschen zu erwerben. Solchen Trinkern also, welche den ernstlichen Willen haben, sich bessern zu lassen, und die zugleich für immer aus den für sie verderblichen Verhältnissen ihres bisherigen Aufenthaltsortes und Berufskreises heraustreten möchten, bietet sich hier eine Gelegenheit, sich unter wachsamer, ernster und liebe-

voller Aufsicht eines Hausvaters durch den eigenen Fleiß zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft herauszubilden und allmählich eine eigene Existenz und selbständigen Besitz zu schaffen. Meldungen sind an den Begründer der Heimatkolonie P. Cronemeyer in Bremerhafen zu richten. Zu den Werken der inneren Mission gehört diese interkonfessionelle Heimatkolonie nicht.

VI. Friedrichshütte bei Bielefeld.

In Wilhelmsdorf, der bekannten, musterhaft geleiteten Arbeiterkolonie des Pastors Dr. v. Bodelschwingh war 1888 ein kleiner Hof frei. Dieser wurde den Trinkern unter den Kolonisten von Wilhelmsdorf eingeräumt. So entstand Friedrichshütte. Es liegt nur eine Viertelstunde von Wilhelmsdorf entfernt und bietet im Sommer und Winter beim Urbarmachen des wilden Landes gesunde Arbeit. Zunächst ist Friedrichshütte für 20 Pfleglinge eingerichtet, die aus der Arbeiterkolonie herübergenommen werden. Ihr bisheriger Verdienst in der Hauptanstalt wird zur Strafe für ihr Laster gestrichen, doch können sie von nun an wieder verdienen. Allerdings wird ihr Guthaben erst nach zwei Jahren ausgezahlt, und jeder Rückfall bringt eine neue Streichung des Guthabens mit sich. Denen, die sich bewähren, wird außer dem zweijährigen Verdienste der Eintritt in eine Heimatkolonie in Aussicht gestellt. Im Anfang werden auch hier nur Westfalen aufgenommen, ein Pflegegeld wird im Gegensatz zu sämtlichen bisher bestehenden Asylen nicht verlangt. Ob sich diese Bestimmung aufrecht erhalten läßt, muß freilich erst die Zukunft lehren. Ein Bestand von 30—40 solcher Kolonisten, die jahrelang aushalten und etwas Tüchtiges lernen, würde für die Kolonieen selbst von großem Nutzen sein, da sie dann zu jeder Zeit, auch zur Erntezeit, über brauchbare landwirtschaftliche Arbeiter verfügen würden. Mit der Leitung des Hauses ist zunächst Pastor Matthias Siebold von Dr. v. Bodelschwingh betraut worden.

VII. Die Trinkerheilanstalt Klein-Drenzig bei Guben.

Durch das Zusammengehen des „Brandenburgischen Provinzialvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ mit dem „Pro-

vinzialausschuß für innere Mission“ ist 1889 die Gründung der Heilanstalt in Klein-Drenzig ermöglicht werden. Pastor Reiche in Berlin war damals der Schriftführer des ersteren und zugleich der Agent des letzteren Provinzialverbandes. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft eine Kommission von drei Mitgliedern des Vorstandes. Die Anstalt ist am 1. August 1889 ins Leben getreten. Sie umfaßt einen 3—4 Morgen großen Garten, 1 Morgen Wiese, 4 Morgen Forst und etwa 16 Morgen Acker. Die Gebäude — 2 Wohnhäuser und 1 Scheune — gewähren 20—30 Pfleglingen Raum. Das Grundstück kostet einschließlich des Inventars 25 000 Mark. Das zu zahlende Pflegegeld beträgt jährlich 300 Mark. Ob eine Ermäßigung desselben eintreten kann, wird in jedem einzelnen Falle auf Grund der persönlichen Verhältnisse des Aufnahmesuchenden entschieden. Wird für einen Pflegling ein besonderes oder ein nur mit zwei oder drei anderen Pfleglingen zu teilendes Zimmer verlangt, so sind hierfür außer dem Pflegegelde im erstern Falle noch 420 Mark, im letztern Falle 150 Mark jährlich zu entrichten. Die Kost ist für alle Pfleglinge dieselbe. Die Mahlzeiten sind gemeinsame. Wird eine besondere Kost verlangt, so erhöht sich dementsprechend der Pflegesatz.

VIII. Die Trinkerheilanstalt für Ostpreußen in Carlshof bei Rastenburg.

Carlshof liegt 700 Meter von der Chaussee, die von Rastenburg nach Lötzen führt. Hier befindet sich seit 1882 eine Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische; verbunden mit einem Bruder- (Diakonen-) Hause. Im Jahre 1884 wurde die ostpreußische Arbeiterkolonie nach Carlshof gelegt und am 1. Juli 1890 daselbst auch einer ostpreußischen Trinkerheilanstalt unter dem Dache und an dem Herde und Altare von Carlshof ein Heim angewiesen. Zu Ungelegenheiten hat dies Nebeneinander sehr verschiedener christlicher Anstalten nicht geführt. Die Trinkerheilstätte ist bis jetzt für zehn Pfleglinge eingerichtet. Zu ihrer Begründung hat auch der Königsberger „Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ mitgewirkt. Die Leitung des Trinkerasyls er-

folgt nach den Lintorfer Grundsätzen. Die Pflegesätze betragen in Carlshof je nach den Ansprüchen der Kranken in drei Klassen 360, 600 oder 1200 Mark, und sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Meldungen nimmt der Anstaltsgeistliche Dr. Dembowski entgegen.

IX. Die Heimstätte für Trinkerinnen in Bonn am Rhein.

Das „Frauenheim" zu Hildesheim und die weibliche Arbeiterkolonie „Frauenheim" in Groß-Salze bei Magdeburg nehmen zwar unter Umständen auch weibliche Personen auf, die durch den Trunk heruntergekommen sind. Sie sind aber nicht eigentliche Trinkerasyle für Frauen. Wohl aber kann die „Heimstätte für Obdachlose und Trinkerinnen" so genannt werden, die aus den Bestrebungen des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit in Bonn am Rhein hervorgegangen ist und in Verbindung mit dem „Versorgungshaus", Weberstraße 69, steht. Die Vorsteherin ist Fräulein Bertha Lungstras. Im 17. Jahresberichte des „Versorgungshauses" vom 15. September 1890 heißt es u. a.: „Um den verschiedenen Ständen dienen zu können, haben wir drei Klassen eingerichtet. Wir verfügen zu dem Zweck über neun große und neun kleine Stuben außer den Wirtschaftsräumen und einem kleinen Garten hinter dem Hause. Eine Hausmutter leitet die Arbeiten für den Haushalt. In den ersten Monaten kann man nicht auf viele Arbeit rechnen. Das Trinken hat die Kraft des Willens und die Klarheit des Urteils so gelähmt, daß die Pfleglinge sich vollständig wie eine Axe um sich selber drehen. . . . Ist die Nachwirkung des Alkohols aus dem Gehirn entschwunden, so wird das umflorte Auge klar, das aufgedunsene Gesicht erhält seine natürliche Farbe, und in das unglückliche Herz kommt Ruhe und Zufriedenheit. . . . Gewiß ist eine Heilung dieser Krankheit nur in einer völlig fremden Umgebung zu erlangen. Die meisten unserer Pfleglinge sind durch ärztliche Verordnung von Cognac oder viel Wein ans Trinken gekommen (!). Bei uns wird gleich alles geistige Getränk entzogen; Kaffee und Thee, kalt und warm, löschen den brennenden Durst, bis auch

dieser verschwindet. Die Preise für die drei Klassen betragen 3—5 Mark, 1,50 Mark und 60 Pfennige. Doch dienen wir auch gerne ohne Zahlung, wenn das Geld ein Hindernis der Rettung sein sollte."

X. Im Entstehen begriffene Anstalten in Deutschland.

Eine Trinkerheilanstalt für das Königreich Sachsen zu gründen, ist in den Kreisen der inneren Mission öfters ernstlich erwogen, bisher aber noch nicht möglich geworden. („Bausteine" 1889, Nr. 5). — Der Plan zur Errichtung einer Trinkerheilanstalt für Thüringen, etwa in Mühlhausen, wird vom Thüringer „Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" seit mehreren Jahren verfolgt. (Mitteilungen des „Deutschen Vereins" 1899, S. 88). — Für Westpreußen haben die dortigen Enthaltsamkeitsvereine ein Kapital zur Errichtung einer „Trinkerheilanstalt zum guten Hirten" zu sammeln begonnen. — Bei der Jahresversammlung des Berliner „Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" erklärten Prof. Dr. Jolly und Geheimrat Dr. Baer am 24. April 1891 auf Grund der Erfahrungen in der Charité, es sei Pflicht der Stadt Berlin, alle Gewohnheitstrinker, die nicht im forensischen Sinne geisteskrank seien, in ein zu errichtendes städtisches Trinkerasyl unterzubringen. — In der Arbeiterkolonie Seyda in der Provinz Sachsen wird den trunksüchtigen Kolonisten, die nach vierwöchentlichem Aufenthalte von ihrem Leiden noch nicht geheilt sind, aber der Hoffnung auf Wiederherstellung Raum geben, der weitere Aufenthalt gestattet. Der Vorstand hat sich bereit erklärt, die Anstalt auch solchen Personen zur unentgeltlichen Aufnahme zu öffnen, die, dem Elend des Trunkes anheimgefallen, sich zu schwach fühlen, um aus eigener Energie diese verderblichen Fesseln zu lösen. Anmeldungen nimmt Pastor Cremer in Seyda entgegen. — In der Provinz Hannover wird auf Errichtung von zwei Trinkerasylen hingewirkt. Das mit dem Stephansstift in Hannover zu verbindende soll wohlhabenden Trinkern geöffnet sein, während für Unbemittelte eine Trinkerheilanstalt mit der Arbeiterkolonie Kästorf bei Gifhorn vereinigt werden soll. Ar-

beiterkolonisten in Käſtorf, die durch den Trunk heruntergekommen ſind, ſich aber der Hausordnung fügen und bleiben wollen, werden nicht eher entlaſſen, als bis die Hoffnung begründet iſt, daß ſie ſich draußen halten werden. Völlige Entziehung des Alkohols und regelmäßige Arbeit wirkt auch hier ſehr wohlthätig auf ſie ein. — In der Arbeiterkolonie Meierei in Pommern wird in ähnlicher Weiſe verfahren. — Sobald die geſetzliche Möglichkeit gegeben iſt, Trinker zu entmündigen und dadurch länger als bisher in den Aſylen feſtzuhalten, wird die Neigung, Kraft, Geld und Zeit der Errichtung von Trinkerheilanſtalten zuzuwenden, ſicher ſowohl in den Kreiſen der kirchlichen wie der humanen Liebesthätigkeit erheblich wachſen.

Schon jetzt iſt Deutſchland in der Zahl der Trinkeraſyle ſeinen Nachbarländern auf dem Kontinente voraus, und auch den anglo-amerikaniſchen Trinkerheilanſtalten für Reiche ſind die deutſchen Aſyle der innern Miſſion wegen der Sorgfalt in der Heilungsarbeit und wegen der Aufnahme auch unbemittelter Trinker vorzuziehen. Immerhin bleibt aber den deutſchen Anſtalten die Aufgabe geſtellt, für die Praxis und durch die Praxis noch vieles zu lernen, vor allem die ſchwierige Frage der andauernden Beſchäftigung der wohlhabenden Kranken noch gründlicher als bisher zu löſen und für eine ununterbrochene individuelle Pflege des einzelnen ſowohl durch den Arzt als durch den Paſtor, die beide womöglich ganz mit in der Anſtalt leben ſollten, zu ſorgen. Die Zukunft wird auch hier noch manches vollkommener geſtalten, was jetzt in den Anfangsſtadien dieſer Heilmethode hier und dort noch zu gerechtfertigten Bedenken Veranlaſſung geben könnte.

IX. Der gegenwärtige Stand der Frage und die Aufgaben für die Zuknnft.

Der gegenwärtige Stand der Alkoholfrage in Deutschland wird fast ausschließlich durch den „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke“ bestimmt, der nach langwierigen Vorbereitungen endlich im Sommer 1891 das Licht der Öffentlichkeit erblickte. Der Inhalt dieses Entwurfs wird auch für den Fall, daß er im Reichstage überhaupt nicht — oder nur in sehr abgeschwächter Form — Gesetz werden sollte, für die zukünftige Alkoholgesetzgebung von so großem Interesse sein, daß es gerechtfertigt erscheint, ihn hier im Wortlaute wiederzugeben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc. verordnen ꝛc.

I. Bestimmungen über die Ausübung der den Vertrieb geistiger Getränke bezweckenden Gewerbe.

§ 1. Der § 33 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Sie ist außer dem Falle mangelnden Bedürfnisses nur dann zu versagen: 1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde; 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Vor Erteilung der Erlaubnis sind die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

§ 2. Als Kleinhandel gilt der Handel mit Branntwein oder Spiritus, welcher anders als in Gefäßen mit mindestens 50 l Inhalt stattfindet. Die Landesregierungen können bestimmen, daß dauernd oder vorübergehend für den Umfang ihres Gebietes oder für Teile desselben als Kleinhandel auch der Handel mit Branntwein oder Spiritus in Gefäßen von größerem, jedoch weniger als 100 l betragendem Inhalt anzusehen ist. Der Handel mit solchen Arten von Branntwein, deren Vertrieb nach feststehendem Geschäftsgebrauch in versiegelten oder verkapselten und außerdem etikettierten Flaschen erfolgt, gilt nicht als Kleinhandel, wenn die Abgabe in jedem einzelnen Falle in Mengen von mindestens 20 l erfolgt.

§ 3. Den Kleinhändlern ist verboten, Branntwein oder Spiritus in Mengen von weniger als $^1/_2$ l abzugeben.

§ 4. Die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist in Ortschaften von mehr als 5000 Einwohnern an die Bedingung zu knüpfen, daß das Gewerbe nicht in Verbindung mit einem Kleinhandel anderer Art betrieben werde. Die Lagerung von Branntwein oder Spiritus in Verkaufsräumen, welche einem anderen Gewerbe als dem Handel mit diesen Getränken dienen, ist in Ortschaften von mehr als 5000 Einwohnern untersagt. Die Landesregierungen können bestimmen, daß diese Beschränkungen auch auf Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern Anwendung finden. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung: a) auf Delikatessenhandlungen und Konditoreien, b) auf Apotheken und Droguenhandlungen hinsichtlich des Verkaufes und der Lagerung von Branntwein in versiegelten oder verkapselten und außerdem etikettierten Flaschen.

§ 5. Räume, welche zum Betriebe eines anderen Gewerbes dienen, dürfen zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft nicht benutzt werden und mit den für diesen benutzten Räumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, im Einzelfalle Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, für ihren Bezirk die Anforderungen festzustellen, welche in baulicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung an die zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft bestimmten Räume zu stellen sind.

§ 6. In jeder Gast- oder Schankwirtschaft muß Vorsorge getroffen werden, welche es ermöglicht, den Gästen auch andere als geistige Getränke, sowie die nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu beschaffenden Speisen zu reichen. Die Ortspolizeibehörden können für die einzelnen Gast- und Schankwirtschaften nähere Bestimmungen über die bereit zu haltenden Getränke und Speisen treffen. Die Bestimmung des § 75 der Gewerbeordnung findet auf Schankwirte entsprechende Anwendung.

§ 7. Gast- und Schankwirte sind verpflichtet, selbst oder durch eine geeignete andere Person für die Aufrechterhaltung der Ordnung in ihren Räumen zu sorgen und alles zu verhindern, wodurch der Mißbrauch geistiger

Getränke gefördert werden kann. Die Landesregierungen können Vorschriften über die Zulassung weiblicher Bedienung in den Gast- und Schankwirtschaften erlassen.

§ 8. Durch Polizeiverordnung kann der Ausschank geistiger Getränke und der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus morgens vor 8 Uhr verboten und gleichzeitig vorgeschrieben werden, daß die Räumlichkeiten, welche dem bezeichneten Gewerbebetriebe dienen, so lange geschlossen zu halten sind.

§ 9. Den Gast- und Schankwirten ist verboten, Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht unter der Aufsicht großjähriger Personen befinden, geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle zu verabreichen. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die Verabreichung zur Befriedigung eines Bedürfnisses der Erfrischung auf Reisen, Ausflügen und bei ähnlichen Gelegenheiten.

§ 10. Den Gast- und Schankwirten, sowie den Kleinhändlern mit Branntwein oder Spiritus ist verboten, offensichtlich Betrunkenen, sowie solchen Personen, von denen sie wissen, daß sie innerhalb der letzten drei Jahre wegen ärgerniserregender Trunkenheit als gewohnheitsmäßige Trinker rechtskräftig verurteilt worden sind, geistige Getränke zu verabreichen. Gast- und Schankwirte dürfen einen Betrunkenen, dem sie in ihrem Gewerbebetrieb geistige Getränke verabreicht haben, aus ihren Räumen nur dann hinausweisen, wenn in hinreichender Weise dafür Sorge getragen ist, daß er nachhause oder auf eine Polizeistelle geschafft wird. Die den Wirten erwachsenen notwendigen Auslagen fallen dem Betrunkenen zur Last.

II. Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 11. Gast- und Schankwirte dürfen geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle nicht auf Borg verabreichen. Die vorstehende Bestimmung findet auf die Verabreichung geistiger Getränke seitens der Gastwirte an ihre zur Beherbergung aufgenommenen Gäste, sowie auf die Verabreichung von geistigen Getränken, welche üblicherweise als Zubehör zu Mahlzeiten verabfolgt werden, keine Anwendung. Die Bestimmung des Absatzes 1 findet entsprechende Anwendung auf die Lieferung von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel, sofern nicht die Lieferung mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Empfängers erfolgt. Forderungen für Getränke, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider verabfolgt sind, können weder eingeklagt noch in sonstiger Weise geltend gemacht werden.

§ 12. Wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet, kann entmündigt werden. Der Entmündigte steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das Kindesalter überschritten hat. Seine Fähigkeit zu letztwilligen Anordnungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Der Entmündigte erhält einen Vormund. Auf die Vormundschaft finden die für Altersvormund-

schaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Vormund kann den Bevormundeten mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde in einer Trinkerheilanstalt unterbringen. Macht der Vormund von dieser Befugnis ungeachtet eines vorliegenden Bedürfnisses keinen Gebrauch, so kann die Unterbringung von der Vormundschaftsbehörde angeordnet werden. Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn keiner der im Absatz 1 bezeichneten Gründe mehr vorliegt. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Entmündigung von Verschwendern (§§ 621 bis 627 der Zivilprozeßordnung) mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in demselben Umfange stattfindet, wie sie für das Verfahren bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit in den §§ 595 Absatz 2, 597 Absatz 3, 602, 604, 607, 616, 619, 620 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung vorgeschrieben ist.

III. Strafbestimmungen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 3 werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 9 und 10 und gegen die auf Grund des § 7 Absatz 2 und des § 8 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 11 Absatz 1 bis 3 zuwiderhandelt, sofern er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er durch die Kreditgewährung dem Hange des Empfängers zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke Vorschub leistet.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mittels geistiger Getränke vorsätzlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt. Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft, welche die im Absatz 1 bezeichnete Handlung bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes begehen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 17. Wit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer oder von Feuersgefahr besondere Aufmerksamkeit erfordern, sich betrinkt, oder wer betrunken in anderen als in Notfällen solche Verrichtungen vornimmt.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer in einem selbstverschuldeten Zustand ärgernisserregender Trunkenheit an einem öffentlichen Orte betroffen wird. Ist der Beschuldigte dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben, so tritt Haft ein.

§ 19. Die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Militärpersonen

sind in den Fällen der §§ 17 und 18 mit Arrest bis zur gesetzlich zulässigen Dauer zu bestrafen. Die Bestrafung kann im Disziplinarwege nach Maßgabe des § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 erfolgen.

§ 20. Im Falle des § 18 Absatz 2 finden die Bestimmungen des § 362 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus und der Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt tritt.

§ 21. Ist auf Grund des § 361 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs die Verurteilung wegen Trunkes erfolgt und auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so tritt an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus und der Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 22. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, sowie über den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus und die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Konsum- und andere Vereine auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 23. Durch Beschluß des Bundesrats kann der Kleinhandel mit Branntwein, welcher behufs steuerfreier Verwendung zu den im § 1 Absatz 4, Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 253) bezeichneten Zwecken der amtlichen Abfertigung unterlegen hat, abweichend von den Vorschriften der Gewerbeordnung und dieses Gesetzes geregelt werden.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Die Aufnahme, welche dieser von der inneren Mission und den humanen deutschen Mäßigkeitsfreunden so lange ersehnte Gesetzentwurf in dem größten Teil der Tagespresse und auch vielfach in der öffentlichen Meinung gefunden hat, ist leider als ein ungünstiger zu bezeichnen. Die sozialdemokratischen Blätter behaupteten, die Trunksucht komme nur vom sozialen Elende des arbeitenden Volkes her und werde von selbst im sozialistischen Staate der Zukunft verschwinden, der aller finanziellen Ungleichheit und allen Lastern unter den Menschen ein Ende macht. Und dabei ist es doch eine alltägliche Beobachtung, daß der Trinker nicht nur dann zum Glase greift, wenn er wenig Geld hat, sondern dann erst recht, wenn er im Besitze reichlicherer Mittel ist;

es ist ihm eben jeder Anlaß willkommen und jeder Vorwand recht. In der Gründerzeit tranken Berliner Maurergesellen auf der Baustelle Champagner aus Bierseideln. War das eine Folge ihres sozialen Elends? Die freisinnigen Zeitungen deklamierten über die unerträgliche Bevormundung durch die Polizei und die Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, die der Entwurf beabsichtige, obgleich doch bekanntlich gerade in den am freiesten regierten Ländern wie Nordamerika, England, Skandinavien, den Niederlanden, Belgien ꝛc. die Gesetzgebung mit vollster Energie gegen die Trunksucht eingeschritten ist und der Alkohol seine todbringende Arbeit am ungehindertsten in dem absolut regierten Rußland zu verrichten vermag. Höchst bedauerlich ist die Stellung, welche der deutsche Juristentag in Köln im September 1891 zu dem Entwurfe einnahm. Die beiden Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Fuld (Mainz) und des Professors Dr. Hiller (Czernowitz) waren übereinstimmend für eine strafrechtliche Repression der Trunksucht eingetreten. Trotzdem erklärte sich die Mehrheit mit 97 gegen 86 Stimmen dafür, daß in Deutschland die Trunksucht nicht strafrechtlich verfolgt werden solle. Dieser Sitzung ging ein Festabend der Stadt Köln voran, an dem u. a. folgende Strophen gesungen wurden:

„Dem deutschen Durste bringt Gefahr
Der Zukunft Paragraph,
Doch würd' er zum Gesetze gar,
Wir trinken dennoch brav.
Von Trinkern sind ja ein Geschlecht
Wir Deutsche seit Armin,
Der Durst ist unser gutes Recht,
Und wir verfechten ihn.

Nun ruh'n die müden Geister aus,
Wir wollen sie erlaben,
Und trinken hier im Gartenhaus,
So lange wir was haben.
Noch wird die Trunksucht nicht bestraft,
Noch büßt man keinen Rausch mit Haft,
Noch dürfen wir mit Kneipen
Uns froh die Zeit vertreiben."

Daß die Sänger dieses Liedes, welches für die Deutschen seit Armin ein geschichtliches Trinkrecht in Anspruch nimmt, am nächsten Tage die strafrechtliche Verfolgung des übermäßigen Trinkens ablehnten, war allerdings konsequent. Eine deutsche evangelische Zeitung in St. Petersburg schrieb daher kurz darauf: „Die Herren, meist Advokaten, fürchteten offenbar, daß sie durch ein solches Gesetz in ihren eigenen süßen Gewohnheiten gestört werden könnten."

Am eingehendsten und sachkundigsten hat sich bisher der „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" in seiner am 20. und 21. September 1891 in Bremen abgehaltenen Generalversammlung mit dem Gesetzentwurfe befaßt. Der Vortrag des Vereinsvorsitzenden Oberbürgermeisters Struckmann (Hildesheim) war ebenso eingehend und ernst als besonnen und milde. Die Verhandlungen, denen ein Vertreter aus dem Reichsamte des Innern beiwohnte, waren vom Ernste des Gegenstandes in wohlthuender Weise getragen. Die Versammlung begrüßte es mit Dank und Freude, daß die Reichsregierung, entsprechend den öfters vonseiten des „Deutschen Vereins" ausgesprochenen Bitten, diesen Gesetzentwurf ausgearbeitet und veröffentlicht habe. Sie richtete an alle Bezirksvereine und Freunde des Vereins das dringende Ersuchen, den Entwurf durch Wort und Schrift zum richtigen Verständnis der Bevölkerung zu bringen und einmütig und energisch die Stimme dafür zu erheben, daß der Entwurf möglichst bald Gesetz werde; und sie empfahl auf Grund ihrer Erfahrungen eine Reihe von Veränderungen des Entwurfes, die hier ihre Stelle finden mögen, weil diese Versammlung als erste Fachautorität Deutschlands in der Alkoholfrage angesehen werden muß. Dieselben lauten so:

Zu § 1: 1. Es ist im Gesetze auszusprechen, daß die Erlaubnis zur Betreibung der Gastwirtschaft nicht ohne weiteres auch die zur Schankwirtschaft und zum Kleinhandel, die zur Betreibung der Schankwirtschaft nicht ohne weiteres auch zum Kleinhandel mit enthält, sondern daß es für jeden dieser drei Betriebe einer besonderen Erlaubnis bedarf; daß ferner die Erlaubnis für jeden dieser Betriebe auch in beschränktem Umfange, z. B. für die Schankwirtschaft und den Kleinhandel lediglich für gewisse Arten von Getränken erteilt werden kann.

2. Wenn auch daran festzuhalten ist, daß überall für keine größere Anzahl von Gastwirtschaften, Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus die Erlaubnis erteilt werden soll, als für welche ein Bedürfnis vorhanden ist, so ist doch thunlichst dahin zu streben, objektive Merkmale zu finden, auf Grund deren die Behörden die Bedürfnisfrage zu entscheiden haben und welche dem subjektiven Ermessen derselben geeignete Schranken setzen.

Insbesondere ist entweder in dem Reichsgesetze selbst eine nach Maßgabe der Bevölkerungszahl zu bemessende höchste Zahl der für jede Gemeinde oder sonstigen geeigneten Bezirk zu gestattenden Betriebe, unter gleichzeitiger Zulassung der erforderlichen Ausnahmen festzusetzen; oder es ist doch in dem Reichsgesetze die Bestimmung zu treffen, daß durch Landesgesetz oder Statut solche höchste Zahl festgesetzt werden muß.

Daneben ist zu bestimmen, daß durch Landesgesetz oder Statut sowohl jene reichsgesetzliche Höchstzahl herabgesetzt als auch anderweite objektive Merkmale, z. B. die Entfernung der einzelnen Betriebe voneinander, eine bestimmte höchste Zahl für einzelne Straßen oder Ortsabteilungen u. s. w. für die Beurteilung der Bedürfnisfrage als maßgebend hingestellt werden können.

Bezüglich der Schankwirtschaft für andere als geistige Getränke ist von einer Erörterung der Bedürfnisfrage überhaupt abzusehen.

3. Die Gesuche um Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder zum Betriebe eines Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus sind öffentlich bekannt zu machen.

Zu § 4: 4. Auch auf Ortschaften unter 5000 Einwohnern haben die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 (wonach der Kleinhandel mit Branntwein nicht in Verbindung mit einem anderen Kleinhandel betrieben werden darf) Anwendung zu finden; Ausnahmen sind nur dann zuzulassen, wenn für Ortschaften unter 5000 Einwohnern oder für einzelne Teile sonstiger Ortschaften die die Erlaubnis erteilende Behörde unter Zustimmung der vorgesetzten Behörde ein öffentliches Bedürfnis für die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus in Verbindung mit einem Kleinhandel anderer Art anerkennt.

5. Die Ausnahmebestimmung unter § 4a zugunsten von Delikatessenhandlungen und Konditoreien erscheint nicht erforderlich. (Also diese Handlungen sollen ebenso wenig wie die Kolonialwarenhandlungen Branntwein in versiegelten 2c. Flaschen verkaufen können.)

6. Es ist zu verbieten, daß in sonstigen Handlungen den Kunden als Zugabe unentgeltlich geistige Getränke verabreicht werden.

Zu § 6: 7. Die Streichung des § 6 wird empfohlen. (§ 6 handelt von der Pflicht der Wirte, Speisen und alkohollose Getränke zu halten.)

Zu §§ 7—10: 8. Es ist ausdrücklich auszusprechen, daß weitergehende landesgesetzliche und landes- oder ortspolizeiliche Vorschriften nicht aufgehoben bzw. ausgeschlossen werden sollen.

Zu § 7: 9. In Absatz 1 sind die Worte „und (die Wirte haben) alles zu verhindern, wodurch der Mißbrauch geistiger Getränke gefördert werden kann“ zu streichen.

Zu § 9: 10. Für Absatz 1 wird folgende Fassung empfohlen: Gast- und Schankwirten, sowie Kleinhändlern mit Branntwein oder Spiritus ist verboten, Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht unter Aufsicht großjähriger Personen befinden, Branntwein zu verabreichen.

Absatz 2 ist zu streichen (betr. die Ausnahme auf Ausflügen 2c.).

Zu § 10: 11. In Absatz 2 (wonach die Wirte für die sichere Heimkehr der Betrunkenen zu sorgen haben) ist hinter „Betrunkenen“ hinzuzufügen:

„und, wenn derselbe zahlungsunfähig ist und der Wirt nicht etwa wegen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen des Absatzes 1 bezüglich des in Frage stehenden Betrunkenen bestraft ist, der Polizeikasse.“

Zu § 12: 12. Dem Entmündigten ist die väterliche Gewalt und das Erziehungsrecht über seine Kinder zu entziehen.

Zu § 15. Es wird Streichung des § 15 empfohlen (betr. die Bestrafung der borgenden Wirte).

Dagegen ist für die von Wirten begangenen strafbaren Handlungen, insbesondere auch die des § 16, unter Umständen und namentlich bei wiederholtem Rückfall die gerichtliche Entziehung der Erlaubnis zuzulassen.

Zu § 17. Es wird der Erlaß eines besonderen Gesetzes wegen Bestrafung der im Zustande der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlungen empfohlen.

Welches das Schicksal des Gesetzentwurfes sein wird, läßt sich nicht voraussagen. Höchst betrübend für jeden einsichtigen Volksfreund wäre es, wenn die gesetzgebenden Gewalten sich durch eine unverfrorene Presse, welche die Regierung mit Vorwürfen überschüttet und den Entwurf lächerlich zu machen sucht, derartig beeinflussen ließe, daß der Entwurf zurückgezogen oder abgeschwächt würde. Ein der polizeilichen Aufsicht und Durchführung anvertrautes Gesetz kann freilich nicht alles thun, um einen großen sittlich-sozialen Notstand abzustellen. Wohl aber kann es die übrigen Bestrebungen, welche denselben Zweck haben und von der Kirche, den freien Vereinen und den Privaten ausgehen, wesentlich unterstützen. Wir wollen hoffen, daß der Reichstag bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs sich der hohen Bedeutung seiner Stellungnahme voll und ganz bewußt ist und ein Gesetz zustande bringt, das für das nächste Jahrhundert ein wertvolles Glied in

der großen sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches bildet. Halbe, unsichere, schwankende gesetzliche Schritte gegen ein so tiefsitzendes soziales Übel, wie der gewohnheitsmäßige Alkoholmißbrauch bei uns ist, würden dies schwere Leiden nur verschlimmern, denn die zahlreichen, findigen und rücksichtslosen Alkoholinteressenten würden das Ausbleiben des Erfolges als einen unwiderleglichen Beweis für die angebliche Ohnmacht jeder staatlichen Abwehr hinstellen und um so hartnäckiger ihr „Laissez faire, laissez aller!“ wiederholen.

Aber auch dann, wenn wir ein genügendes deutsches Spezialgesetz gegen das deutsche Speziallaster besitzen, bleiben für die innere Mission auf dem Gebiete der Mäßigkeitsbewegung noch große Aufgaben zu lösen. Rettungsbedürftige Trinker wird es trotz der besten Gesetze und der sorgsamsten Staatsverwaltung immer geben, ebenso gut wie verwahrloste Kinder oder gefallene Töchter des Volkes. Im Rahmen der innern Mission besteht aber eine Lücke, solange der Rettung der Trinker nicht dieselbe wichtige Stelle angewiesen wird wie der Rettung der verwahrlosten Kinder, der Epileptischen oder der Magdalenen. Die objektive Seite der Mäßigkeitsbestrebungen, d. h. die Besserung der öffentlichen Zustände und Verhältnisse durch Gesetzgebung, Verwaltung und private Wohlfahrtseinrichtungen findet noch eher Verständnis und Wertschätzung als die subjektive Seite, d. h. das Rettungswerk an den Trinkern. Hierbei verfährt die katholische Kirche anders als die evangelische, das „Blaue Kreuz“ anders als der Teetotalismus, die alten Enthaltsamkeitsvereine anders als die modernen Guttempler und die amerikanischen Trinkerasyle anders als die deutschen. Von diesem Teile der Mäßigkeitsbewegung kann man in Wahrheit sagen: *πάντα ῥεῖ*, es ist alles im Flusse, die Prinzipien gären noch durcheinander, und in der Praxis befolgt man sehr verschiedene Verfahrungsweisen.

Um so eifriger müßte sich nach meinem Dafürhalten die innere Mission gegenwärtig mit der Lösung der Trunksuchtsfrage beschäftigen, soweit sie in den Bereich ihrer Thätigkeit fällt. Über die leibliche Hilfe, welche die Staatsverwaltung und die humane Armenpflege vermittelt, muß sie hinausgehen und sich auch hier

wie bei den Kranken und Heimatlosen, Gefangenen und Entlassenen der verkommenden Seele zuwenden [1]). Dies geschieht durch evangelische Trinkerheilanstalten und Trinkerheilvereine.

Für die Trinkerasyle ist, wie oben gezeigt wurde, der Boden in Deutschland gut vorbereitet. Möchte die innere Mission diese günstige Lage nicht unbenutzt vorübergehen lassen und jede Provinz oder kleinere Landeskirche mit einem solchen Asyle ausstatten. Dabei wäre thunlichst darauf hinzuwirken, daß für die vom Richter zum Besserungsaufenthalt im Trinkerasyl verurteilten Personen gesonderte Anstalten errichtet würden, und daß die gegen Pension den freiwillig eintretenden Kranken geöffneten Asyle auch Freiplätze für Unbemittelte enthielten. Zum Austausch ihrer Erfahrungen wäre eine Verbindung der deutschen Trinkerheilanstalten untereinander herbeizuführen und zur Sicherstellung ihrer Erfolge das planmäßige Zusammenwirken mit solchen Vereinen unerläßlich, welche die Trinkerbewahrung und -rettung nach Art des „Blauen Kreuzes" bezwecken.

Denn ohne solche Vereine bleibt, wie schon oben gezeigt ist, die Arbeit der Asyle immer unvollkommen. Die Asyle werden nie so zahlreich werden, daß sie alle Gewohnheitstrinker des ganzen Landes aufnehmen könnten. Den Trinkerkorrektionsanstalten, die für zwangsweise Unterbringung der Säufer auf Grund richterlicher Entscheidung bestimmt sind, werden auch immer nur die schwierigsten Fälle zugewiesen werden. Sollte man diese Personen in der Freiheit so lange ganz ohne Pflege lassen dürfen, bis der Richter eingreifen muß? Und selbst bei den Pfleglingen der Asyle erster Klasse, die sich den freiwillig kommenden oder von Ver-

---

1) Aber mit dem „Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" vereint müssen die kirchlichen Mäßigkeitsfreunde die Ausführung des zukünftigen deutschen Trunksuchtsgesetzes ebenso überwachen, wie die norwegischen Temperenzler die Gothenburgschen Ausschankgesellschaften und das Trunksuchtsgesetz von 1845 überwacht haben. Wäre dies nicht geschehen, so würde jenes Gesetz nicht gründlich durchgeführt sein und die Ausschankgesellschaften wären bald auf das Niveau eines durch das Monopol begünstigten Erwerbszweiges zurückgesunken.

wandten auf Grund der Entmündigung gegen Pensionszahlung geschickten Trinkern öffnen, ist die Vereinsarbeit nicht zu entbehren. Was soll nach der Entlassung aus ihnen werden, wenn sie nicht in einen Kreis von solchen Personen eintreten, welche die vollständige Enthaltsamkeit noch für lange Zeit für sie für Pflicht halten und durch Wort und Vorbild befördern? Kurz, je mehr die Trinkerasyle an Anzahl und Erfolgen zunehmen, desto nötiger wird es auch werden, ein Vereinsnetz über das ganze Land auszubreiten, welches das Werk dieser Anstalten vorbereitet und vollendet, ergänzt und sichert, also Vereine zu gründen, welche nicht nur den Exasylisten über die Schwierigkeiten des Lebens in der Freiheit brüderlich forthelfen, sondern auch den angehenden Trinkern, die noch nicht für das Asyl reif sind, eine alkohollose Geselligkeit darbieten, die sie des Wirtshauslebens und Kneipenlaufens überhebt und zur Enthaltsamkeit erzieht. Der Präsident des preußischen evangelischen Oberkirchenrates Dr. Barkhausen sagte in der Eröffnungsrede der dritten ordentlichen Generalsynode am 10. November 1891 im Auftrage des höchsten irdischen Inhabers des Kirchenregiments: „Einer gedeihlichen Entwickelung des evangelisch-kirchlichen Lebens glauben Seine Majestät gewiß sein zu können, wenn die synodalen Organe . . . . ihr Gewicht geltend machen, um im Verein mit den kirchenregimentlichen Behörden den Mächten des Unglaubens und Umsturzes zu wehren, auf dem Grunde des Wortes Gottes evangelisches Leben und evangelisches Bewußtsein in den Gemeinden zu fördern und durch Erweckung und Mehrung des Sinnes christlicher Bruderliebe und herzlichen Erbarmens in allen Schichten der Bevölkerung die Gefahren zu beschwören, welche mit der kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung das Heil und den Frieden der Seelen bedrohen.“ Eine Lösung dieser hohen Aufgabe schließt sicher auch die Zuwendung herzlichen Erbarmens an die Trinker ein, die — ungerettet — nicht nur selbst den Frieden der Seele verlieren, sondern auch die kirchliche, staatliche und gesellschaftliche Ordnung stören.

Die zu gründenden Vereine werden sich nun nicht nur dem Charakter, sondern auch dem Umfange nach von dem „Deutschen

Verein“ wesentlich unterscheiden. Es werden kleine Vereine sein, denn die Zahl der opfermütigen Christen, die zu diesem schweren Werke den Beruf fühlen, wird nicht sehr groß sein. Sie werden aber trotz ihrer Kleinheit segensreich wirken, wenn es Gott gefällt, der evangelischen Kirche für diesen Zweig der inneren Mission Berufsarbeiter zu schenken, die aus eigener Erfahrung sprechen können. Erfahrene Rettung erzeugt den wirkungskräftigsten Rettersinn. Wer den Trunkfälligen mit vollster Überzeugung den Weg zur Rettung zeigen will, der sei nicht ein Mann, der niemals gefallen ist, sondern einer, der aus dem Fall aufgestanden ist. Er muß in der Tiefe des Elends aus schmerzlicher Erfahrung Bescheid wissen, um den Jammer der Rettungsbedürftigen ganz nachzufühlen und ihnen den richtigen Weg zur Befreiung vom Banne der unseligen Leidenschaft eindrucksvoll zu weisen. Solche Männer haben in Amerika und England, in der Schweiz und in der ersten deutschen Mäßigkeitsbewegung (v. Seld) die Herzen am meisten ergriffen.

Eine weitere Aufgabe der Kirche und der inneren Mission ist die allmähliche Anbahnung einer gründlichen Reform unserer Geselligkeit, welche jetzt vom Alkoholzwange in einer scheinbar unerschütterlichen Weise beherrscht wird. In dieser Beziehung können die kirchlichen und humanen Mäßigkeitsfreunde Schulter an Schulter kämpfen. Schon in der sächsischen „Landesversammlung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ am 14. Februar 1884 sagte der Handelskammersekretär Dr. Gensel als Vertreter Leipzigs, der „Deutsche Verein“ müsse sich nicht nur gegen das Schnapstrinken wenden, sondern auch gegen den übermäßigen Bier- und Weingenuß und gegen das Kneipenleben Front machen. Bei Gastmählern komme jetzt oft die „Pflicht der Gastfreundschaft“ mit der Mäßigkeit in Kollision. Hier müsse man durch das eigene Beispiel Gutes zu wirken und dadurch das Gewissen des Volkes zu schärfen suchen. Noch ausführlicher wurde „der Anteil der höheren Stände an dem Mißbrauch geistiger Getränke in Deutschland und die denselben deshalb obliegende Verantwortlichkeit“ von Superintendent Dreyer und Bankdirektor Emminghaus in der Gothaer Generalversammlung des „Deut-

schen Vereins“ am 14. September 1888 besprochen und in vorzüglicher Weise „Die Reform der Geselligkeit“ von Geheimrat Dr. Böhmert am 10. Februar 1889 im Dresdener Bezirksvereine behandelt. Auch Handelskammern und ähnliche wirtschaftliche Institute haben sich von ihrem Standpunkte aus gegen die enorme Verschwendung an Zeit und Arbeitskraft bei den Vereinsfesten und gegen das fragwürdige Trink- und Toastvergnügen geäußert, welches enorme Summen des Nationalvermögens verschlingt. (So z. B. die Handels- und Gewerbekammer von Heidenheim im Jahresberichte von 1885.) Nimmt man hinzu, daß auch von allerhöchster und einflußreichster Stelle in Deutschland aus die Stimme gegen Aufwand und Luxus erhoben und z. B. am 3. Februar 1890 die 400 Lichterfelder Kadetten vor ihrem Eintritte in die Armee zur Einfachheit und Mäßigkeit ermahnt, sowie in dem Ostererlasse vom 29. März 1890 die höheren Truppenführer angewiesen sind, dem luxuriösen Aufwande, den häufigen Festessen und der übertriebenen Geselligkeit entgegenzuwirken, so ergiebt sich aus alledem, daß wir am Anfange einer hoffentlich recht wirkungskräftigen Reform unserer Geselligkeit stehen, deren Ende einerseits die allgemeine Überzeugung der Deutschen sein muß: „Der Alkohol ist in seltenen Fällen ein guter Diener, aber in jedem Falle ein schlechter Meister“, und anderseits die allgemeine Überzeugung der Franzosen, daß sie sich gründlich getäuscht haben, wenn sie bei der Beobachtung der deutschen Trink- und Genußsucht nach dem großen Kriege hohnlächelnd sich zuflüsterten: „Oh, en fin de compte, ces Allemands se ruineront par l'ivrognerie!“

Es wäre aber ganz verkehrt, nur mit Worten auf die allgemein üblich gewordenen Frühschoppen der Gebildeten, die so viele tüchtige Körper- und Geisteskräfte zerrüttenden Saufgelage der akademischen Jugend, die übermäßige Vereinssucht ꝛc. hin zu weisen. Hier muß gehandelt werden!

„Wer da denkt, die Menschheit besser
Zu gestalten oder weiser,
Lege tapfer erst das Messer
An die eig'nen Wasserreiser!“

Und zwar muß die vorbildliche Mäßigkeit bei den oberen Zehntausend beginnen, denn die Unmäßigkeit ist auch von ihnen vorgelebt und dann allmählich zu den unteren Volksschichten hindurchgesickert. „Die Treppe muß immer von oben herab gescheuert werden.“ Hier lege Hand ans Werk, lieber Leser! Für die Reinheit deiner Beweggründe und die Festigkeit deiner Überzeugungen giebt es nur einen Gradmesser, das sind die Opfer, die du zu bringen vermagst. Mit bloßen wohlmeinenden Worten ist in der sozialen Frage überhaupt und in der Alkoholfrage im besonderen wenig geleistet. Der Unterschied zwischen Wort und That ist nach Franz von Assisi nicht geringer als der zwischen Himmel und Erde. „Fate, non parlate.“ Wollt ihr dem Alkoholverderben steuern, so führt in eurem öffentlichen und privaten Leben die strengste Mäßigkeit durch, selbst wenn euch der Entschluß dazu einen scharfen Strich durch alte, liebgewordene Gewohnheiten machen sollte, und das Schwimmen gegen den Strom zuerst recht schwer fiele. Gehen die einsichtigen, gebildeten, gemeinnützig denkenden Kreise unseres Volks — und zu denen gehören doch in erster Linie die Freunde der inneren Mission in der evangelischen Kirche! — mit dem guten, konsequent durchgeführten Beispiele nicht überall voran, so ist der „Kampf gegen den Feind im eigenen Lager“ von vornherein aussichtslos.

Dieser Feind findet sich aber nicht nur im deutschen Lager, sondern auch bei allen anderen Kulturnationen. Daher sind die großen internationalen Kongresse gegen den Mißbrauch geistiger Getränke ein Zeitbedürfnis. Manche Alkoholfragen können von einem einzelnen Lande gar nicht gelöst werden, weil sie den internationalen Verkehr und den Welthandel berühren. Außerdem wäre es thöricht, bei der Eindämmung der Alkoholflut die Erfahrungen übersehen zu wollen, welche andere Nationen bei ihren Dammbauten gemacht haben. Die Kongresse in Antwerpen (1885), Zürich (1887) und Christiania (1890) haben zwar einerseits die große Meinungsverschiedenheit klar gestellt, welche im Kampfe gegen den Alkohol noch herrscht, anderseits doch aber sehr viel dazu beigetragen, die erfolgreichsten Mittel zu dem ge-

meinsam erstrebten Zwecke ans Tageslicht zu ziehen. Auf dem Londoner „internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie“ wurde 1891 am vierten Kongreßtage die Alkoholfrage vor überfülltem Auditorium eingehend beraten. „Der Präsident der Versammlung“, so schreiben die ‚Dresdener Mitteilungen‘ (1891, S. 39) „stellte am Schlusse der Verhandlungen eindringlich die Bedeutung der Mäßigkeitsbewegung für die Kulturentwickelung der Menschheit ins Licht. In der That offenbart sich darin so recht die Solidarität der humanen und wissenschaftlichen Bestrebungen der Gegenwart. Die Kongreßmitglieder aller Weltteile und namentlich auch Amerikas, Asiens und aller tropischen Länder schienen darin einig, daß jedermann die Pflicht habe, seine Mitmenschen vor dem Gifte des Alkohols zu warnen und zu bewahren, und daß weder Kriege noch ansteckende Krankheiten die Bevölkerung körperlich und geistig so schwächen und verschlechtern, wie der Mißbrauch des Alkohols. Alle Nationen und Religionsgemeinschaften können und sollen in der Förderung wahrer Völkergesundheit, Nüchternheit und Sittenreinheit sich die Hand zum Bunde reichen und miteinander wetteifern. Das Volk, welches sich selbst am besten beherrscht und nüchtern und maßvoll nach Vollkommenheit strebt, wird auch ohne äußere Machtstellung der Kultur die höchsten Dienste leisten. Das Wohl des Menschengeschlechts (the welfare of mankind) ist das höchste Ziel, das sich die Völker stellen können! Vor dieser Aufgabe sollte alles kleinliche Partei- und Nationalgezänk verstummen.“ Im Alkoholkampfe muß es also nicht nur bei den humanen und kirchlichen Mäßigkeitsfreunden, den Vereinen und Volksvertretungen heißen: „Viribus unitis!“, sondern auch bei den beteiligten Völkern und Staatsregierungen, denn es handelt sich hier um einen allgemeinen Feind der europäischen Kultur und Gesittung. In der Konzentration liegt das Geheimnis überraschend großer Erfolge. Der alte Langenbeck setzte dies einmal der Kaiserin Augusta 1876 in begeisterter Rede inbezug auf die internationalen Ärzteversammlungen auseinander, deren Mitglieder die verschiedensten Standpunkte vertreten, aber alle von demselben Wunsche geleitet sind, die medizinische Wissenschaft fördern zu wollen. Die Kaiserin

schrieb darauf an Frau v. Schöning: „Langenbeck wurde ganz Jüngling, als er mir den Segen des geistigen Zusammenwirkens der medizinischen Gebiete erläuterte und seine begeisterte Rede mit dem Satze schloß: ‚Nur alles hübsch zusammenthun, das geistige wie das metallne Kapital, wir leben nun einmal im Genossenschafts-Zeitalter, und damit stellen wir uns am besten in den Dienst der Menschheit.‘“

Dies Wort aus dem Munde der edlen Fürstin, die für alle Wohlfahrtseinrichtungen ein so warmes Herz und einen so klaren Blick hatte, führt uns zum Schlusse wieder zu dem Herrschergeschlechte zurück, dessen geschichtliche Größe nicht zum wenigsten darin besteht, für sozialreformatorische Aufgaben allezeit Sinn und Verständnis gehabt zu haben. Der große Kurfürst, König Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Große und Kaiser Wilhelm I. entfalteten das Banner der Sozialmonarchie. Auch Friedrich III. nahm es in seine schon erkaltende Kaiserhand, als er in seinem Erlasse an den Reichskanzler schrieb: „Nur ein auf der gesunden Grundlage von Gottesfurcht in einfacher Sitte aufwachsendes Geschlecht wird hinreichend Widerstandskraft besitzen, die Gefahren zu überwinden, welcher in einer Zeit rascher wirtschaftlicher Bewegung durch die Beispiele hochgesteigerter Lebensführung Einzelner für die Gesamtheit erwachsen.“ Kaiser Wilhelm II. aber entrollte das Zeichen der Sozialreform beim Beginne seiner Regierung mit entschlossenem Mute und übernahm die Aufgabe, die sozialpolitische Gesetzgebung im Sinne seines kaiserlichen Großvaters fortzuführen. Wenn wir jetzt den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch und die Rettung der Trinker als einen besonders wichtigen Teil der Sozialreform bezeichnen und betreiben, so scharen wir uns dadurch unter das Banner unsers kaiserlichen Herrn und sind der Überzeugung, daß der Herrscher, welchen die katholische Arbeiteradresse von Ostende mit Recht den „Kaiser der Arbeiter“ nannte, in seinen landesväterlichen Bestrebungen zum Schutze und zur Hebung des arbeitenden Volkes auch die verwickelte Alkoholfrage zu lösen wissen wird, welche seit Jahrhunderten der gordische Knoten in Deutschland ist, der auf den scharfen Hieb des Hohenzollernschwertes wartet.

Wenn einst ein deutscher Dichter sang:

„Was uns not ist und zum Heil,
Ward gegründet von den Vätern;
Aber das ist unser Teil,
Daß wir gründen für die Spätern“,

so mag das auf so manches „gute Alte“ Anwendung finden, das die undankbare Gegenwart von den Vätern ererbte, aber als unbrauchbar für die moderne Lebensführung in den Winkel warf. Von der alten deutschen Enthaltsamkeitsbewegung gilt dieser Spruch aber nicht, denn unsere Väter haben zu der Alkoholfrage noch nicht den richtigen Lösungsschlüssel finden und uns überliefern können. Um so mehr ist es unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß der erste Teil der Strophe von unseren hoffentlich mäßiger, nüchterner und zufriedener als wir lebenden Nachkommen im nächsten Jahrhundert auf uns deutsche Mäßigkeitsfreunde der Gegenwart angewendet werden könne. Wir selbst werden noch nicht viele Früchte unserer Arbeit sehen. **„Aber das ist unser Teil, daß wir gründen für die Spätern.“**

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

und Anordnung des Stoffs in dieser Bandausgabe ist zum Teil durch äußere Gründe bestimmt; man wolle also an dieselbe nicht den Maßstab eines streng systematischen Aufrisses legen.

Folgendes ist der

Verteilungsplan.

Band 1: **Grundlegung.** a. Die evangelische Gemeinde. Pastor D. Sulze-Dresden. b. Der evangelische Geistliche. Generalsuperintendent D. W. Baur-Coblenz.

Band 2: Deutsch-evangelisches **Kirchenrecht.** Professor Dr. Zorn-Königsberg. (Pr.)

Band 3—4: **Liturgik.** (3) Der evangelische Gemeindegottesdienst. Professor Lic. Dr. Zimmer-Herborn. (4) a. Die gottesdienstlichen Handlungen der evangelischen Kirche Konsistorialrat Professor D. Meuß-Breslau. b. Die Hausandacht. Konsistorialrat D. v. Hase-Potsdam. c. Die evangelischen Schulgottesdienste. Oberpfarrer Palmié-Osterburg.

Band 5—6: Die kirchliche **Kunst.** (5) a. Die kirchliche Baukunst. Baurat Dr. Mothes-Zwickau (Sachsen). b. Kirchenschmuck und Kirchengerät (incl. Malerei und Plastik). Pfarrer R. Bürkner-Berka a. J. c. Der Kirchhofsschmuck. Pastor Lic. Dr. Zimmer-Wernigerode. (6) a. Die kirchliche Dichtung. Superintendent D. Fischer-Gr.-Ottersleben. b. Der Gemeindegesang und die geistliche Hausmusik. Professor Succo-Berlin. c. Altar- und Chorgesang. Professor Albert Becker-Berlin, Direktor des Berliner Domchors. d. Die Orgel und das kirchliche Orgelspiel. Musikdirektor Zimmer-Osterburg.

Band 7: **Homiletik.** Professor D. Krauß-Straßburg (Elsaß).

Band 8: **Katechetik.** a. Der grundlegende Religionsunterricht. Regierungs- und Schulrat Heiber-Frankfurt (Oder). b. Der Konfirmandenunterricht. Generalsuperintendent D. Schultze-Magdeburg. c. Der Religionsunterricht an höheren Schulen. Professor Pfarrer Lic. Höhne-Zscheila (Sachsen).

Band 9: Evangelische **Schulkunde.** Schulrat K. Schultze-Potsdam.

Band 10: **Pastoral.** a. Die spezielle Seelsorge unter fortlaufender Bezugnahme auf die Arbeiten der Diakonie und inneren Mission. Pastor Hickmann-Cölln (Elbe). b. Die Bibel im Volksleben. Pastor Kuhnert-Berlin. c. Die religiöse Volkslitteratur. Pfarrer Beck-Kissingen.

Band 11—14: **Innere Mission und Diakonie.** (Nach nachfolgend abgedrucktem Verteilungsplan.)

Band 15: **Polemik und Irenik.** a. Polemik gegen die römische Kirche. b. Sektenwesen und Separatismus. Hofprediger Dr. Braun-Stuttgart.

Band 16: **Apologetik.** a. Evangelische Apologetik. Pastor Lic. Steude-Reichenau (Sachsen). b. Die Mission der evangelischen Kirche an Israel. Pastor de le Roi-Elberfeld.

Band 17: **Missionslehre.** Pastor D. Warneck-Rothenschirmbach.

Die ganze „Handbibliothek der praktischen Theologie" soll in drei Jahren abgeschlossen vorliegen. (Die Herren Mitarbeiter haben sich verpflichtet, ihre Beiträge bis spätestens Ende 1891 zum Druck fertig zu stellen.)

Der Broschürencyklus über Innere Mission und Diakonie bildet eine kleine Bibliothek für sich nach nachfolgendem Verteilungsplan:

a. **Allgemeines.** 1. Die innere Mission und Diakonie in ihrem Wesen und ihrer Aufgabe, nach ihrer Geschichte und Organisation. Pastor Lic. Lehmann-Zwenkau (Königr. Sachsen). 2. Evangelisation und Stadtmission. Pastor Kayser-Frankfurt a. M. (Mit einem Anhang über die Berliner Stadtmission von Hofprediger Stöcker-Berlin.) 3. Diakonie und innere Mission auf dem Lande. Pfarrer Dr. Römheld-Seeheim bei Darmstadt. 4. Die männliche Diakonie. Pastor Kobelt-Neinstedt am Harz. 5. Die Diakonissin. Pfarrer Goetz-Königsberg (Pr.). 6. Freie Frauenthätigkeit im Reiche Gottes. Dekan Dr. Stromberger-Zwingenberg (Hessen).

b. **Der Dienst an der Familie.** 7. Das Familienleben, seine Bedeutung, Gefährdung und Pflege. (†) Stadtpfarrer Lauxmann-Stuttgart. 7a. Die kirchliche Ordnung der Hausandacht. Professor Lic. Dr. Zimmer-Herborn. 8. Die Kleinkinderpflege (incl. Krippe). Pastor Johannes Hübener-Meißen. 9. Die Erziehung zur Arbeit (Knabenarbeitsanstalten, Handarbeitsschule für Mädchen, Mägdeschulen, Kinderhort 2c.) Redakteur Lammers-Bremen. Die Haushaltungsschule. Pfarrer Jüngst. 10. Die Sonntagsschule. Pastor H. Dalton-Berlin-Charlottenburg. 11. Die konfirmierte Jugend und ihre kirchliche Obhut. Konsistorialrat Rathmann-Wernigerode. 12. Erziehungsvereine und Waisenhauspflege. Oberpfarrer Medem-Buckau. 13. Die Rettung der verwahrlosten Jugend. Professor L. Gümbel-Speyer. 14. Der Jünglingsverein und verwandte Vereine. Pastor Schwanbeck-Inowrazlaw.

c. **Der Dienst an der Gemeinschaft.** 15. Die Sonntagsfrage. Superintendent Roßeck-Gumbinnen. 16. Volkserholung im Sinne des Evangeliums. Pastor Friedr. Naumann-Langenberg b. Hohenstein (Königr. Sachsen). 17. Die Kunst im Dienste des Evangeliums. Hofprediger D. E. Frommel-Berlin. 18. Die Musik im Dienste des Evangeliums. Professor Lic. Dr. Zimmer-Herborn. 19. Die christliche Volkslitteratur und ihre Verbreitung. Pfarrer Ch. Heinr. Schöner-Dottenheim, Mittelfranken. 20. Die Tagespresse und die Kirche. Pfarrer Schöner in Dottenheim, Mittelfranken.

d. **Der Dienst an einzelnen Ständen.** 21. Die Arbeit der inneren Mission an den Gebildeten. Superintendent Knipfer-Eisenberg. 22. Die Frauenfrage. Vereinsprediger Konschel-Königsberg (Pr.). 23. Bestrebungen für das Arbeiterwohl (incl. Wohnungsfrage; Lehrlingsdaheim; Fabrikarbeiterinnenherberge). Pastor Lic. Weber-München-Gladbach. 24. Die wandernde Bevölkerung und die innere Mission (incl. Mägde-Herberge, Herberge zur Heimat, Arbeiterkolonie, Hollands- und Auftgänger, Sorge für Eisenbahn-, Chaussee- und Kanalarbeiter, Flußschiffer 2c.) Pastor Rahlenbeck-Berlin. 25. Die kirchliche Versorgung der Auswanderer. Superintendent Schröter-Bernburg. 26. Seemannsmission. Pastor Harms-Sunderland (England).

e. **Der Dienst in besonderen Nöten.** 27. Taubstummenpflege. Direktor Vatter-Frankfurt (Main). 28. Blindenpflege. Direktor Brandstäter-Königsberg (Pr.). 29. Die Arbeit an den Schwach- und Blödsinnigen. Pastor D. Sengelmann-Alsterdorf b. Hamburg. 30. Irrenpflege. Pastor Hafner-Illenau (Baden) 31. Die Pflege der Siechen und Krüppel. Pastor D. Büttner-Hannover. 32. Die Rettung der Trinker Oberpfarrer Martins-Dommitzsch (Prov. Sachsen). 33. Der Kampf wider die Unzucht. Pastor Lic. Weber-München-Gladbach. 34. Die Armenpflege. Geheimrat Prof. Dr. Böhmert-Dresden. 35. Der Wucher und seine Bekämpfung. Pfarrer Naumann-Kroppach (Westerwald). 35a. Antisemit oder Philosemit? Von Pastor W. Becker-Breslau. 36. Die Krankenpflege, einschließlich der Krankenpflege im Kriege. Dr. med. Lorenz-Stuttgart. 36a. Anleitung zur Aufnahme eines Testaments von Dr. jur. O. Zimmer-Königsberg. 37. Die Pflege der Gefangenen und ihrer Familien während und nach der Haftzeit. Pastor Hoetzel-Magdeburg. 38. Die deutsche evangelische Diaspora (in 2 Abteilungen). Pastor Dr. Borchard-Ummendorf b. Eilsleben.

Der Preis beträgt für den Druckbogen ca. 25 ₰.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Vögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martins, Wilhelm

Die Rettung der Trinker und die Bekämpfung der Trunksucht Zimmers (Friedri.) Handbibliothek der praktischen Theologie. Bd. XI - XIV, 32

Gotha 1892

Pol.civ. 92 td
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11883936-7